

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 131.

Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1897/99.

(Anlage 12 Seite 67.)

Die wechselnden und unerwarteten Anforderungen des Reiches an die Einzelstaaten verursachen für deren Staatsfortschritt eine große Unsicherheit und erhebliche Schwankungen zwischen den Herauszahlungen des Reiches und den Matrikularbeiträgen. Während, nach einer vom Finanzausschusse des 25. Landtages zu seinem Berichte über den Voranschlag des Großherzogthums für die Finanzperiode 1894/96 hergegebenen Uebersicht, die Herauszahlungen aus der Reichskasse an das Großherzogthum die von demselben zu zahlenden Matrikular-Beiträge seit dem Reichs-Statsjahre 1883/84 mehr oder minder erheblich überstiegen, haben für das Jahr 1894 die Herauszahlungen des Reichs 24 970 *M* weniger betragen wie der Matrikular-Beitrag des Großherzogthums.

Wenn hiernach das Verhältniß zum Reiche im Vergleiche mit den vorhergehenden Jahren unverkennbar sich ungünstiger gestaltet hat, so geht doch andererseits aus den von der Staatsregierung zu dem Voranschlage mitgetheilten Rechnungsergebnissen der verflossenen Finanzperiode hervor, daß dieselben gegenüber dem Voranschlage sich recht günstig gestalten so zwar, daß muthmaßlich keine Beiträge der Landeskassen zu den Centralausgaben erforderlich sind. Es ist im Ausschusse eingehend erwogen, ob diese günstigen Ergebnisse, insbesondere auch in Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Herzogthums und des Fürstenthums Birkenfeld, zur Zeit nicht Veranlassung bieten können, den Voranschlag der Centralkasse dementsprechend umzugestalten, weil hierdurch eine Entlastung der Voranschläge der Landeskassen in der Höhe der nach dem Voranschlage des Großherzogthums sich ergebenden Beiträge der Landeskassen zu den Centralausgaben eintreten würde. In Uebereinstimmung mit der Staatsregierung glaubt der Ausschuss jedoch, daß hiervon zur Zeit und so lange abgesehen werden muß, bis durch die Reichsgesetzgebung eine festere und bestimmtere Gestaltung des finanziellen Verhältnisses der Einzelstaaten zu dem Reiche geschaffen ist. Der Ausschuss glaubt umso mehr von der erwogenen Umgestaltung des Voranschlages absehen zu sollen, weil bei günstigeren Ergebnissen der Reichsfinanzen die Beiträge von den Landeskassen nur so weit gehoben werden, als sie erforderlich sind und in dem Falle, daß die Herauszahlungen der Reichskasse die Matrikular-Beiträge übersteigen, die sich ergebenden Ueberschüsse der Centralkasse den Landeskassen überwiesen werden und daher die Umänderung des Voranschlages entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen materiell belanglos ist, umso mehr, als der Herr Finanzminister im Ausschusse erklärt hat, daß in Anbetracht der zu erwartenden günstigeren Ergebnisse der Centralkasse nöthigenfalls bei den Voranschlägen

der Landeskassen eine entsprechende Summe ungedeckt bleiben könne.

Zu den einzelnen Positionen des Voranschlages bemerkt der Ausschuss Folgendes:

I. Ordentliche Einnahmen.

A. Antheile Oldenburgs an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1897/1900.

Die §§ 1—4 umfassen die Erträge der Reichszölle und Steuern bezw. Oldenburg's Antheile an denselben pro 1897/1900 und sind veranschlagt nach den Ergebnissen der 3 letzten Jahre und nach dem Ertrage des Jahres 1895/96. Sie betragen jährlich 2 730 280 *M*, mithin für die Finanzperiode 8 190 840 *M*. Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß diese Positionen gegenüber den Ansätzen des Reichshaushalts pro 1897/1898 niedrig erscheinen, außer der Reichsstempel-Abgabe für Werthpapiere, welche für die Folge vielleicht durch das neue Börjenseuer-Gesetz eine Einbuße erleiden könne.

Der Ausschuss beantragt hiernach:

Antrag Nr. 1.

Annahme der §§ 1—4.

B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums.

Der Ausschuss verweist hierbei auf die zum Berichte über den Voranschlag des Großherzogthums für die verflossene Finanzperiode hergegebene Specification der Kapitalien. Hiernach waren damals bei verschiedenen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld 431 908 *M* 92 *S* belegt. Nach dem Inhalte der von der Staatsregierung zum Voranschlage gemachten Bemerkungen beträgt diese Summe Ende 1896 restlich noch 398 351 *M* 09 *S* und hat sich der im Fürstenthum Birkenfeld belegte Kapitalbestand im Laufe der verflossenen Finanzperiode darnach um 33 557 *M* 83 *S* vermindert. Dagegen hat eine Vermehrung des Bestandes der bei der Landeskasse des Herzogthums belegten Kapitalien um 342 163 *M* 17 *S* stattgefunden. Derselbe betrug am Schlusse der Finanzperiode 1891/93, 4 279 000 *M* und ist zur Zeit auf 4 621 163 *M* 17 *S* angewachsen.

Dem Antrage des 25. Landtages, betreffend das Conto-Corrent-Guthaben der Centralkasse bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt ist entsprechen worden. Dasselbe ist zur Deckung der von der Landeskasse des Herzogthums benötigten Anleihen verwandt.

Was die Verbeibaltung des hohen Zinsfußes für die Kapitalien des Großherzogthums anbelangt, so nimmt der

Ausschuß Bezug auf die bezüglichen Ausführungen der Staatsregierung in den Bemerkungen zum Voranschlage. Aus den dort erörterten Gründen glaubt der Ausschuß, daß vorläufig von einer Aenderung des bestehenden Zustandes abgesehen werden darf.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 5.

C. Vermischte Einnahme.

Zum § 6 hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden.

D. Beiträge der Provinzen:

Der Ausschuß verweist hier auf die im Eingange des Berichtes gemachten Ausführungen über die voraussichtlichen Ergebnisse der Abrechnung mit dem Reiche. Wenn hiernach auch eine mäßige Herabminderung der zu den §§ 7—9 eingestellten Summen statthast erscheint, so glaubt der Ausschuß doch aus den dort angegebenen Gründen von einem diesbezüglichen Antrage absehen zu sollen.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 3:

Genehmigung der §§ 6 bis 9.

I. Ordentliche Ausgaben.

A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Gütin und Birkenfeld.

B. Das Staatsministerium.

C. Centralbehörden und Anstalten.

a. Das Archiv.

Unter Bezugnahme auf die zu diesen Positionen gemachten Bemerkungen zum Voranschlage wird beantragt:

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 1 bis 4.

b. Das statistische Bureau.

Der Ausschuß ersuchte die Staatsregierung um eine Erklärung darüber, ob die zu § 5 eingestellte Vergütung für einen Hilfsrevisor nicht in Wegfall kommen könne. Der Herr Minister erklärte, daß diese Stelle seit 15 Jahren schon bestehe und bei einer Verminderung des Personals um einen Hilfsrevisor die laufenden Arbeiten des statistischen Büreaus nicht ordnungsmäßig zu bewältigen seien. In einer von dem Herrn Minister eingezogenen Auskunft des Vorstandes des statistischen Büreaus wird ausgeführt, daß seit 1876 das Subalternpersonal sich gleich geblieben, dagegen die Aufgaben des statistischen Büreaus durch die Anforderungen der Reichsstatistik derart erweitert sei, daß dadurch eine fortgesetzte Einschränkung der Landesstatistik nothwendig geworden und man genöthigt sei, sich hierbei darauf zu beschränken, das betreffende Material insoweit zusammenzustellen, um es im Bedarfsfalle dem Staatsministerium ohne erhebliche Erweiterungen unterbreiten zu können. Eine Verminderung des ständigen Personals würde das statistische Bureau unvermeidlich außer Stand setzen, das ihm zugewiesene und in der Hauptsache auch keiner

weiteren Einschränkung fähige, weil auf Reichsvorschrift beruhende Arbeitspensum zur rechten Zeit und — was noch mehr ins Gewicht fällt — in gehöriger Zuverlässigkeit abzuwickeln.

Unter dieser Umständen glaubte der Ausschuß von einer weiteren Verfolgung seiner Anregung vorläufig absehen zu sollen.

Infolge einer weiteren Anfrage erklärte der Herr Minister noch, daß der Vorstand des statistischen Büreaus nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Ausführung größerer oder kleinerer statistischer Arbeiten zu unternehmen befugt sei, um dadurch etwa die Nothwendigkeit eines größeren Personalbestandes hervorzurufen, sondern die vom Vorstande in dieser Beziehung gemachten Vorschläge unterlägen in jedem Falle der Genehmigung des Ministeriums. So zum Beispiel sei es mit der unternommenen Gemeindebeschreibung, welche als äußerst nützlich und zweckdienlich erachtet werden müsse und deren Kosten nur als einmalige Ausgabe in Betracht kämen.

c. Die Wittventasse.

d. Die Nichtigungs-Kommission.

Zu diesen Positionen wird verwiesen auf die dem Voranschlage beigegebenen Bemerkungen. Es wird beantragt:

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 5 bis 9.

D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben.

1. Matrikularbeiträge an das Reich.

An Matrikularbeiträgen sind für die Finanzperiode in Aussicht genommen im Ganzen . . . 8 700 000 M
Dagegen sind ausweislich des Voranschlages der Einnahmen die Antheile des Großherzogthums an den Reichszöllen und Steuern veranschlagt auf . . . 8 190 840 „
Mithin werden um . . . 509 160 „
die Herauszahlungen des Reichs durch die Matrikularbeiträge überschritten. Für die verflossene Finanzperiode betrug der voranschlägliche Ueberschuß der Matrikularbeiträge über die Herauszahlungen des Reichs 374 220 M, mithin für die Finanzperiode 1897/99 mehr 134 940 M.

Nach den Rechnungsergebnissen der verflossenen Finanzperiode sowohl, als nach den inzwischen bekannt gewordenen Ansätzen des Reichsetats für das Jahr 1897/98 scheint eine zwingende Nothwendigkeit für diese Mehreinstellung nicht vorzuliegen. Aus den bisher bekannt gewordenen Verhandlungen des Reichstages ergiebt sich, unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Besoldungsverbesserungen, für das Reichs-Etatsjahr 1897/98 ein Mehrbetrag an eigentlichen Matrikularbeiträgen in Höhe von 3 bis 4 Millionen Mark, welche sich durch die Ersparniß aus der Konvertirung für ein halbes Jahr noch um ungefähr 1 000 000 M ermäßigen wird, so daß hiernach der Mehrbedarf an Matrikularbeiträgen höchstens 3 000 000 M betragen würde. Da von jeder Million der Matrikularbeiträge auf Oldenburg 7150 M entfallen, so würde der Mehrbedarf an Beiträgen an das Reich von 3 000 000 M

nur einen Mehraufwand von jährlich 21450 *M* für das Großherzogthum involviren, dagegen sind aber wie bemerkt 134 940 *M* für die Finanzperiode mehr eingestellt wie für die pro 1894/96. Sollte nun der neuerdings von dem Staatssekretär des Reichsschatzamts angekündigte Gesetzentwurf, wonach die verbündeten Regierungen eine Fixirung des finanziellen Verhältnisses der Einzelstaaten zum Reiche in Vorschlag bringen wollen in der Richtung, daß die Beiträge derselben die Ueberweisungen des Reichs nicht überschreiten dürfen, die Annahme des Reichstages finden und dadurch die Unsicherheit der Anforderungen des Reichs bis zu einer gewissen Grenze beseitigt sein, so läßt sich nicht verkennen, daß die in den Voranschlag zum § 10 eingestellten Beträge dem thatsächlichen Bedürfnisse nicht entsprechen, sondern dasselbe nicht unerheblich überschreiten werden.

Aus den Eingang erwähnten Gründen, worauf der Ausschuß hier wiederholt Bezug nimmt, glaubt er aber diese Position nicht beanstanden zu sollen. Der Ausschuß war aber andererseits der Meinung, auf die gegenüber dem Voranschlage voraussichtlich günstigere Gestaltung des Central-Kassen-Stats für die kommende Finanzperiode hinweisen zu sollen, weil dadurch die an sich ungünstigere Finanzlage der einzelnen Provinzen eine günstigere Beurteilung erfahren dürfe.

2. Vertretung beim Bundesrath.

Der Ausschuß hat gegen diese Position nichts zu bemerken gefunden und verweist im Uebrigen auf die Seite 67 Ziffer 3 enthaltenen Vorbemerkungen.

E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten.

Dem Ausschusse ist ein Verzeichniß der Pensionen etc. von der Staatsregierung überreicht worden. Er hat weder zu diesem, noch zu der Position im Allgemeinen etwas zu bemerken gefunden.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 6:

Genehmigung der §§ 10 bis 12.

F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs.

Nach den Erklärungen des Herrn Ministers kann dieser § gleich wie bei den Voranschlägen der Landes-

fassen, ganz gestrichen werden, wenn der Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte besaffender Positionen gewährt wird. Sollten im Laufe der Finanzperiode durch Stellenwechsel Gehaltszulagen gegeben werden müssen, so sind die hierzu erforderlichen Mittel voraussichtlich in den Gehaltspositionen vorhanden, weil die Gehaltsbeträge unter der Annahme des Fortdauerns sämtlicher im Dienste befindlichen Beamten bis Ende 1899 mit allen dann sich ergebenden Zulagen eingestellt sind.

In Anbetracht des bestehenden Gehalts-Regulativs mit festen Alterszulagen fand der Ausschuß die Ertheilung des Rechts der gegenseitigen Ueberrechnungsfähigkeit der Gehaltspositionen für unbedenklich und beantragt:

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte besaffender Positionen gewährt werde und wolle die Streichung des § 13 genehmigen.

G. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Unter Bezugnahme auf die hierzu im Voranschlage enthaltenen Bemerkungen wird beantragt:

Antrag Nr. 8:

Genehmigung des § 14.

H. Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen.

Eine Einstellung von Kassenüberschüssen erscheint wegen der wiederholt hervorgehobenen Unsicherheit darüber, daß solche wirklich zur Verfügung kommen, nicht thunlich. Der Ausschuß verweist übrigens auf die Anmerkung 5 zum Voranschlage und beantragt:

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle den § 15 genehmigen.

Gegen die Anmerkungen zum Voranschlage hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 10:

die Anmerkungen 1 bis zu 5 genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Anlage 132.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99.

(Anlage 27 Seite 157.)

Dem Antrage des 25. Landtags entsprechend hat die Staatsregierung den Voranschlag des Großherzogthums sowohl, wie auch die der sämtlichen Landes- und anderen Klassen in einer Form vorgelegt, durch welche die ausgesprochenen Wünsche im vollen Umfange Berücksichtigung gefunden haben. Nicht allein durch die Neuordnung des Voranschlags in seiner Form, sondern ganz besonders durch den diesem beigegebenen eingehenden Vorbericht über die Rechnungsergebnisse der dem Voranschlage vorausgegangenen Finanzperiode hat die Uebersichtlichkeit des Voranschlags sehr gewonnen und ist die Prüfung der allgemeinen Finanzlage dadurch wesentlich erleichtert.

Im Ausschusse wurde allseitig anerkannt, daß durch die Trennung des Voranschlags nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben eine leichtere Beurtheilung derjenigen Leistungen ermöglicht werde, welche im Interesse der Abwicklung der Staatsverwaltung und zur Förderung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staates in Aussicht genommen sind. Andererseits wurde von einem Theil des Ausschusses diese Trennung insofern als nicht ganz unbedenklich angesehen, weil hierin eine Veranlassung gefunden werden könne, unsere bewährten finanzpolitischen Grundsätze zu ändern. Es könne durch die Theilung des Voranschlags in ein Ordinarium und in ein Extraordinarium die Ansicht sich Geltung verschaffen, daß die ordentlichen laufenden Ausgaben des Staates durch die ordentlichen laufenden Einnahmen gedeckt werden müssen, was in Zeiten ungünstiger Finanzlage leichter zur Vermehrung der Steuern oder dazu führen könne, daß dem Bedürfniß des Extraordinariums durch Anleihen Deckung verschafft werde.

Allgemein war indessen im Ausschusse die Meinung verbreitet, daß eine derartige scharfe Trennung des Etats, nach der ein gewisser Ausgleich zwischen dem Ordinarium und dem Extraordinarium nicht zu Raum komme, vorläufig und so lange müsse vermieden werden, als bis durch besondere Verhältnisse eine zwingende Nothwendigkeit dafür eintrete. Insbesondere sei darauf Bedacht zu nehmen, daß einmalige Ausgaben, welche ihrem Charakter nach zwar als außerordentliche zu betrachten sind, in ihrer Wirkung aber auf die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates ohne Einfluß bleiben, aus den laufenden Einnahmen möglichst Deckung finden. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Anleihen könne selbstredend nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn dieselben zu produktiven Zwecken verwandt werden, wodurch entweder die Steuerkraft des Staates gefördert oder aber eine Vermehrung der sonstigen direkten Staatseinnahmen eintrete.

*26

In dem Vorberichte zum Voranschlage wird von der Staatsregierung auf die ungünstige Finanzlage des Herzogthums hingewiesen und gelangt dieselbe zu dem Schlusse, daß die Erhebung eines Zuschlages von 25 % zum Jahresbetrage der Einkommensteuer in Aussicht zu nehmen ist. Der Ausschuss ist indessen einstimmig der Ansicht, daß mit allen Mitteln und soweit dies unbeschadet der wirthschaftlichen Entwicklung des Landes thunlich ist, auf eine Vermeidung dieses Zuschlages hingewirkt werden muß. Die in den letzten Jahren eingetretene außerordentliche Steigerung der Kommunallasten in Verbindung mit der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch der geringen Erträge des landwirthschaftlichen Betriebes lassen die Annahme berechtigt erscheinen, daß einzelne Theile des Landes und einzelne Berufsclassen desselben nahe an der Grenze der steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt sind. Wird hierbei noch berücksichtigt, daß die erhebliche Steigerung in der Gemeindebelastung in hervorragendem Maße dadurch herbeigeführt ist, daß Aufgaben, die früher der Staat zu erfüllen hatte, jetzt auf die engeren Bezirke der Gemeinden übertragen sind, so erscheint eine erhebliche Steigerung der Staatsabgaben zur Zeit nicht wohl zulässig.

Der Ausschuss verkennt zwar nicht, daß durch die neuere Gesetzgebung des Herzogthums die Anforderungen an die Landeskasse sehr gesteigert sind. Durch die Uebernahme des Schulgeldes und der Wittwenkassen-Beiträge der Beamten auf die Staatskasse, durch das vom 25. Landtage beschlossene neue Gehalts-Regulativ sind dem Lande erhöhte laufende Ausgaben geschaffen, für welche eine Kompensation durch eine entsprechende Steigerung der Einnahmen nicht hergestellt ist. Mit den durch die Novelle zum Einkommensteuergesetze vom 11. März 1891 und mit den durch den Zuwachs der Bevölkerung und den zunehmenden Wohlstand entstandenen erhöhten Einnahmen aus den direkten Steuern ist eine völlige Ausgleichung der vermehrten Ausgaben nicht erreicht. Unter solchen Verhältnissen ist die Annahme berechtigt, daß, wenn nicht durch besondere Verhältnisse — etwa durch Ueberweisung der gegenwärtig in den Eisenbahnbaufonds fließenden Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen an die Landeskasse — eine Vermehrung der Einnahmen des Staates eintritt, eine Erhöhung derselben durch gesteigerte Steuern ins Auge gefaßt werden muß. Eine wirksame, den Bedürfnissen des Staates entsprechende Steigerung der Steuern kann nach der Ansicht des Ausschusses aber nur auf der Grundlage einer durchgreifenden Reform der direkten Staatssteuern erfolgen, womit eine der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Landes entsprechende gerechte Vertheilung der Staatslasten herbeigeführt wird.

Es glaubt daher der Ausschuß zur Beseitigung des von der Staatsregierung beantragten Zuschlags von 25 % zum Jahresbetrage der Einkommensteuer vorschlagen zu sollen, einzelne Einnahme-Positionen zu erhöhen, soweit dies mit den Grundsätzen einer vorsichtigen Aufstellung des Voranschlags vereinbar ist und es nach den Ergebnissen der vorausgegangenen Finanzperioden thunlich erscheint, anderentheils aber an einzelnen Ausgabe-Positionen Streichungen vorzunehmen, wodurch weder eine Störung der geordneten Abwicklung der laufenden Staatsgeschäfte herbeigeführt, noch die ruhige wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes verhindert wird. Durch die solcherweise größtentheils im Einverständnisse, theils aber auch gegen den Widerspruch der Vertreter der Staatsregierung vorgenommenen Änderungen des Voranschlags und mit Hilfe des aus dem Eisenbahnbaufonds der Landeskasse des Herzogthums überwiesenen Betrages von 200 000 *M* hat der Ausschuß einen Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben herbeigeführt, welcher einen Zuschlag zur Einkommensteuer für die nächste Finanzperiode entbehrlich erscheinen läßt, ohne daß dadurch finanzielle Schwierigkeiten zu befürchten sind.

Der Ausschuß darf erwarten, daß der Landtag durch Annahme der von ihm beantragten Abänderungen des Voranschlags seinem Vorgehen und den ihn zu demselben veranlassenden Gründen seine Zustimmung erteilt.

Im Einzelnen hat der Ausschuß zu den Einnahme-Positionen noch Folgendes zu bemerken:

I. Ordentliche Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahmen vom Staatsgut.

A. In eigener Verwaltung.

Von den Forsten.

Der Rohertrag aus den Forsten ist in gleicher Höhe eingestellt, wie für die verflossene Finanzperiode. Der jährliche Durchschnittsertrag für die abgelaufene Finanzperiode übersteigt nach den mitgetheilten Rechnungsergebnissen die Voranschlagssumme nicht unerheblich. Der Herr Regierungskommissar erklärte im Ausschusse, daß die dem Voranschlage gegenüber erzielten günstigen Ergebnisse hauptsächlich entstanden seien durch den Verkauf des in Folge der heftigen Stürme entstandenen Windfalls und einiger Brandschäden, wodurch ein bei der Aufstellung des Voranschlags nicht zu berücksichtigender Mehrerlös von rund 137 000 *M* entstanden sei. Unter diesen Umständen glaubte der Ausschuß die beabsichtigte Erhöhung der Position nicht weiter verfolgen zu sollen.

Bei der Verwerthung des Holzes hat die Staatsregierung, einer gegebenen Anregung des 25. Landtags folgend, die Einrichtung getroffen, daß größere Holzfortimente zum Ankaufe im Wege der Submission ausgeben werden. Diese Neueinrichtung hat in beteiligten Kreisen eine Beunruhigung hervorgerufen, weil befürchtet wird, daß durch die allgemeine Einführung dieser Art des Verkaufes den kleineren Konsumenten die Konkurrenz bei dem Ankauf von Holz aus den Staatswäldungen abge-

schnitten werde zu Gunsten der Großhändler. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab der Herr Regierungskommissar die bestimmte und beruhigende Erklärung ab, daß es keineswegs die Absicht sei, die bewährte Einrichtung der öffentlichen meistbietenden Holzverkäufe aufzugeben, sondern nur in dem Falle davon abgehen wolle, wenn für das Angebot größerer Holzmassen der Lokalbedarf nicht ausreicht, sondern derselbe überfüllt wird.

B. In Zeitpacht.

Die Steigerung des § 2 um jährlich 20 000 *M* gegenüber der vorausgegangenen Finanzperiode ist nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars darin begründet, daß in einzelnen Fällen die Taxen erhöht und theils bei Verpachtungen durch Uebergabe die Pachtpreise gestiegen sind. Neue Pachtstücke sind nicht hinzugekommen.

Zum § 3 hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden.

C. In Erbpacht.

D. Grundherrliche Gefälle.

Die Erbpachten sowohl wie die grundherrlichen Gefälle erleiden durch Ablösungen Abgänge und sind unter Berücksichtigung dieses Umstandes die §§ 4 und 5 entsprechend etwas niedriger eingestellt. Die Ablösungssummen fließen in die Staatsgutskapitalienkasse.

E. Vom veräußerten Staatsgut.

Zu den §§ 6, 7 und 8 findet der Ausschuß nichts zu bemerken und wird beantragt:

Antrag Nr. 1:

Genehmigung der §§ 1—8.

II. Kapitel.

Einnahmen an Gewerberekognitionen, Sporteln, Gebühren *z.*, für den Gebrauch von Staatsanstalten u. s. w.

A. Gewerberekognitionen.

B. Von Sporteln und Gebühren.

Die zu den §§ 9—13 eingestellten Summen sind veranschlagt nach den Ergebnissen und den Erfahrungen der Vorjahre. Der Ausschuß hat dabei nichts zu erinnern gefunden und beantragt:

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 9—13.

Zu § 14 — Jagdkartengebühren — wurde auf eine diesbezügliche Anfrage vom Herrn Regierungskommissar erklärt, daß hierbei der Entwurf eines neuen Jagdgesetzes nicht berücksichtigt ist. In der sicheren Voraussetzung, daß durch die in dem Gesetzentwurfe vorgesehene Steigerung der Jagdkarten-Gebühr von 9 auf 12 *M*, eventuell auch höher, eine vermehrte Einnahme aus dem Verkauf der Jagdkarten zu erwarten ist und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die thatsächlichen Erträge der verflossenen Finanzperiode erheblich die eingestellte Summe überschreiten, glaubt der Ausschuß, daß eine Erhöhung dieser Position um jährlich 2000 *M* unbedenklich erscheint. Er beantragt deshalb:

Antrag Nr. 3.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 14 jährlich 21 000 *M* eingestellt werden.

C. Ertrag von Chauffeen.

Wegen der Aufhebung des Chauffeegeldes wird auf die Bemerkungen zum Voranschlage verwiesen. Im Ausschusse ist mit dem Herrn Regierungskommissar über die Möglichkeit der Aufhebung des Chauffeegeldes eingehend verhandelt. Darnach hält die Staatsregierung die Aufhebung des Chauffeegeldes nach wie vor mit Rücksicht auf die Finanzlage zur Zeit noch für unausführbar. Im übrigen wurde von dem Herrn Regierungskommissar hervorgehoben, daß der Ertrag aus dem Chauffeegelde fortwährend zurückgegangen sei und voraussichtlich, besonders durch den weiteren Ausbau der Eisenbahnen, noch ein vermehrter Rückgang in den nächsten Jahren eintrete, wodurch in absehbarer Zeit vielleicht die Erträge derart herabgemindert werden, daß diese Einnahme-Position an Bedeutung für unser Staatsbudget verliert und die Aufhebung des Chauffeegeldes dadurch mit der Zeit erleichtert werde. Zur Zeit sei die Erhebung des Chauffeegeldes auf Staatschauffeen gesetzlich festgelegt und könne die Staatsregierung auf diese Einnahmen aus dem angeführten Grunde nicht verzichten.

Es wurde sodann im Ausschusse hervorgehoben, daß der Ertrag aus der Verpachtung der Grasnutzung von den Chauffeen in den Marschdistrikten (2900 *M*) recht gering erscheine und wurde eine Uebersicht über die Länge der in Frage kommenden Chauffeestrecken erbeten. Die hergegebene Uebersicht enthält folgende Angaben:

Im Baubezirk	Jever	47,4 km
"	Barel	32,4 "
"	Butjadingen	59,2 "
"	Brake	78,5 "
"	Delmenhorst	14,1 "
Summa		231,6 km

Darnach beträgt die Gesamtlänge der Chauffeen in den Marschdistrikten 231,6 km und ergibt sich nach dem in Aussicht genommenen Ertrage von 2900 *M* eine Einnahme von jährlich 12,50 *M* pro km. Es ist dies nach Ansicht eines Theils des Ausschusses, namentlich im Vergleich mit den Erträgen, welche bei der Verpachtung der Grasnutzung an den Amtschauffeen in einzelnen Amtsbezirken erzielt werden, ein geringer Ertrag, welcher noch einer Steigerung fähig erscheint.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 15.

D. Ertrag aus den Eisenbahnen.

Die zu den §§ 16 und 17 eingestellten Beträge an Zinsen aus den Betriebsüberschüssen der Eisenbahnen und

aus dem Eisenbahnbaufonds sind mit den in den Voranschlag der Betriebsklasse und des Eisenbahnbaufonds zu diesem Zwecke eingestellten Summen verglichen und nichts zu bemerken gefunden.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 16 und 17.

E. Kanal-, Brücken-, Fährgelder zc.

F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt.

G. Straf gelder.

Zu den §§ 18 bis 20 hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden. Unter Bezugnahme auf die zu diesen Positionen gemachten Bemerkungen zum Voranschlage wird beantragt:

Antrag Nr. 6:

Genehmigung der §§ 18 bis 20.

III. Kapitel.

Einnahme von Steuern.

A. Direkte Steuern.

Der Ausschuß verweist wegen der Grund- und Gebäudesteuer zunächst auf den Inhalt seines Berichts über die Vorlage 14 der Staatsregierung. Die zu den §§ 21 und 22 eingestellten Beträge sind nach Ansicht des Ausschusses nicht zu beanstanden und wird daher beantragt:

Antrag Nr. 7.

Annahme der §§ 21 und 22.

Unter Hinweis auf seine in dem Eingange dieses Berichts enthaltenen Ausführungen über den Zuschlag von 25 % zum Jahresbetrage der Einkommensteuer glaubt der Ausschuß eine entsprechende Aenderung des § 23 in Voranschlag bringen zu sollen. Nach Abzug des Zuschlags von 25 % von den eingestellten Summen würden 1156 000 *M* für 1897, 1161 600 *M* für 1898 und 1168 000 *M* für 1899 verbleiben. Nach dem mitgetheilten Rechnungsergebnisse für die Jahre 1893/95 beträgt der Durchschnittsertrag der Einkommensteuer der genannten 3 Jahre 1112 411 *M*.

Von der Staatsregierung wurde dem Ausschusse das Ergebniß der Veranlagung zur Einkommensteuer im Herzogthum Oldenburg für das Steuerjahr 1896/97 überreicht. Da dasselbe geeignet erscheint, das Interesse weiterer Kreise in Anspruch zu nehmen, hat der Ausschuß geglaubt, es diesem Bericht anfügen zu sollen und wird daher nachstehend mitgetheilt:

E r g e b n i s s

der Veranlagung zur Einkommensteuer im Herzogthum Oldenburg für das Steuerjahr 1896/97.

Gemeinden.	Besteuerte Haushaltungen und Einzelnsteuernde.	Jahresbetrag der Steuer.		Steuerbetrag		
		M.	ℒ	à besteuerte Haushaltung und Einzelnsteuernde.	à Kopf der in den Rollen aufgeführten Personen.	
I. Nach Gemeinden.						
Stadt Oldenburg	9 668	300 010	50	31,03	11,73	
„ Barel.	1 745	41 305	50	23,67	8,65	
„ Sever.	1 780	34 362	—	19,30	6,80	
Landgemeinde Oldenburg	3 005	34 362	50	11,44	3,23	
Osternburg	2 421	19 580	—	8,09	2,42	
Holle	378	4 152	—	10,98	3,57	
Wardenburg	756	5 873	50	7,77	1,90	
Hatten	548	4 538	50	8,28	2,15	
Kastede	1 495	17 450	50	11,67	3,28	
Wiefelstede	631	5 608	50	8,89	2,30	
Westerstede	1 766	19 618	50	11,11	3,23	
Npen	1 145	11 169	50	9,76	2,55	
Zwischenahn	1 330	10 887	—	8,19	2,42	
Edewecht	881	7 788	50	8,84	2,33	
Landgemeinde Barel	1 487	16 587	—	11,15	3,04	
Sade	817	11 490	50	14,06	4,43	
Schweiburg	459	4 907	50	10,69	3,20	
Bochhorn	921	10 350	—	11,24	3,19	
Neuenburg	417	4 146	—	9,94	3,08	
Zetel	767	7 545	—	9,84	2,97	
Cleverns	161	1 703	50	10,58	3,03	
Sandel	98	922	—	9,41	2,70	
Schortens	542	5 355	—	9,88	3,03	
Sillenstede	358	4 154	50	11,60	4,01	
Westrum	49	679	50	13,87	5,03	
Sande	409	6 303	—	15,41	5,54	
Neuende	912	9 019	50	9,89	2,91	
Bant	3 162	19 356	—	6,12	1,74	
Heppens	1 790	10 605	—	5,92	1,89	
Accum	186	2 637	—	14,18	4,84	
Fedderwarden	417	4 507	—	10,81	3,71	
Sengwarden	409	5 555	50	13,58	4,60	
Bafens	239	3 118	—	13,05	4,57	
Waddewarden	270	3 912	—	14,49	5,38	
Oldorf	117	1 295	50	11,07	3,71	
Wüppels	119	1 798	50	15,11	5,86	
St. Zoost	94	1 109	50	11,80	4,03	
Warden	249	3 151	50	12,66	4,47	
Winsen	281	3 477	50	12,38	4,09	

Gemeinden.	Besteuerte Haushaltungen		Jahresbetrag der Steuer.		Steuerbetrag	
	und Einzelnsteuende.		M	ℳ	à besteuerte Haushaltung und Einzelnsteuende.	à Kopf der in den Rollen aufgeführten Personen.
Wangerooze	94		1 712	—	18,21	6,66
Hohenkirchen	597		8 373	—	14,03	5,18
Widdoge	158		2 560	50	16,21	5,91
Tettens	462		6 203	—	13,43	5,02
Wiefels	132		1 886	50	14,29	5,55
Stollhamm	560		7 906	—	14,12	5,30
Seefeld	501		4 513	—	9,01	2,97
Abbehausen	705		9 870	—	14,—	5,52
Atens	894		16 823	—	18,82	6,62
Blexen	669		9 064	50	13,55	4,64
Waddens	157		1 750	—	11,15	3,73
Burhave	518		6 690	—	12,92	4,64
Langwarden	567		5 684	—	10,02	3,45
Toffens	163		1 799	50	11,04	3,93
Edwarden	273		2 481	—	9,09	3,08
Esenshamm	412		8 167	—	19,82	7,42
Brake	1 437		26 531	—	18,46	6,10
Hammelwarden	862		10 200	50	11,83	3,91
Golzwarden	528		8 091	50	15,32	5,29
Dvelgönne	232		4 345	—	18,73	7,11
Strückhausen	830		11 811	—	14,23	4,54
Rodenkirchen	890		16 899	—	18,99	6,72
Schwei	578		6 980	—	12,08	3,94
Debesdorf	619		9 822	50	15,87	6,54
Stadt Elsfleth	792		17 397	50	21,97	7,97
Landgemeinde Elsfleth	340		7 856	—	23,11	7,58
Altenhuntorf	348		4 301	50	12,36	4,14
Bardenfleth	499		8 796	50	17,63	6,07
Neuenbrof	143		2 184	50	15,28	5,47
Großenmeer	311		3 185	50	10,24	3,10
Oldenbrock	348		6 489	—	18,65	6,19
Berne	1 158		13 944	—	12,04	3,99
Neuenhuntorf	193		2 187	—	11,33	3,84
Warfleth	332		3 292	—	9,92	3,19
Bardewisch	259		3 468	50	13,39	4,82
Delmenhorst	4 728		87 604	—	18,53	6,97
Hasbergen	786		7 502	50	9,55	2,75
Stuhr	586		5 245	—	8,95	2,51
Schönemoor	266		2 525	50	9,49	2,53
Ganderkesee	1 881		16 292	50	8,66	2,40
Hude	832		7 926	—	9,53	2,54
Alteneesch	650		6 475	50	9,96	3,17
Stadt Wildeshausen	684		6 663	—	9,74	3,10
Landgemeinde Wildeshausen	348		3 350	50	9,63	3,31

Gemeinden.	Besteuerte Haushaltungen und Einzelnsteuernde.	Jahresbetrag der Steuer.		Steuerbetrag	
		M	S	à besteuerte Haushaltung und Einzelnsteuernde.	à Kopf der in den Rollen aufgeführten Personen.
Großenkneten	642	3 605	—	5,62	1,51
Huntlosen	202	1 937	—	9,59	3,07
Dörfingen	668	4 884	50	7,31	2,43
Behta	807	12 299	50	15,24	4,29
Dythe	211	2 080	50	9,86	2,62
Lutten	238	1 648	50	6,93	1,90
Goldenstedt	659	5 863	50	8,90	2,51
Wisbeck	781	7 213	50	9,24	2,55
Langförden	393	3 577	—	9,10	2,59
Bafum	487	4 847	50	9,95	2,74
Bestrup	221	2 036	—	9,21	2,37
Lohne	1 158	11 428	50	9,87	2,52
Dinflage	1 014	10 885	—	10,73	3,04
Damme	1 169	10 787	—	9,23	2,29
Steinfeld	619	4 764	50	7,70	1,79
Holdorf	403	3 427	50	8,50	2,28
Neuenkirchen	432	3 439	—	7,96	2,23
Gloppenburg	659	10 072	50	15,28	4,44
Crapendorf	558	4 425	—	7,93	2,11
Garrel	302	1 809	—	5,99	1,36
Emstek	622	4 611	—	7,41	2,06
Cappeln	449	4 289	—	9,55	2,83
Molbergen	431	1 991	50	4,62	1,22
Lönningen	1 366	11 637	50	8,52	2,49
Essen	877	8 172	50	9,32	2,79
Lastrup	581	5 202	—	8,95	2,75
Lindern	460	2 953	50	6,42	1,60
Böfel	255	1 347	—	5,28	1,26
Barbel	539	4 003	—	7,43	1,80
Altenoythe	223	1 960	50	8,79	2,21
Marxhausen	144	741	—	5,15	1,10
Scharrel	180	1 400	—	7,78	1,70
Neuscharrel	87	599	—	6,89	1,29
Ramsloh	185	2 059	—	11,13	2,67
Strücklingen	498	2 149	50	4,32	0,94
Friesoythe	424	4 659	—	10,99	3,15
II. Nach Ämtern und Städten I. Klasse.					
Stadt Oldenburg	9 668	300 010	50	31,03	11,73
" Varel	1 745	41 305	50	23,67	8,65
" Fever	1 780	34 362	—	19,27	6,80
Amt Oldenburg	9 234	91 565	50	9,92	2,79
" Westerstedde	5 122	49 463	50	9,66	2,71

Gemeinden.	Besteuerte Haushaltungen und Einzelnsteuernde.	Jahresbetrag der Steuer.		Steuerbetrag		
		M	§	à besteuerte Haushaltung und Einzelnsteuernde.	à Kopf der in den Rollen aufgeführten Personen.	
Amt Varel	4 868	55 026	—	11,30	3,29	
" Feber	11 305	109 395	—	9,68	3,07	
" Butjadingen	5 419	74 748	—	13,79	4,91	
" Brake	5 976	94 680	50	15,84	5,42	
" Esfleth	4 723	73 102	—	15,48	5,22	
" Delmenhorst	9 729	133 571	—	13,73	4,40	
" Wildeshausen	2 544	20 440	—	8,03	2,50	
" Behta	8 592	84 297	50	9,81	2,62	
" Cloppenburg	6 305	55 163	50	8,75	2,46	
" Friesoythe	2 535	18 918	—	7,46	1,77	
III. Im ganzen Herzogthum.		89 545	1 236 048	50	13,80	4,27

Hiernach ist der Betrag der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1896/97 auf 1 236 048 M 50 § angewachsen. Es erscheint daher unbedenklich zu dem § 23 eine größere Summe einzustellen, als sich nach Abzug von 25 % von den Voranschlagssummen ergibt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Steigerung der Einkommensteuer erscheint es nicht zu weit gegriffen, wenn man für das erste Jahr der Finanzperiode mit dem im Voranschlag eingestellten Betrage beginnt, welcher nach Abzug des 25 %igen Zuschlages verbleibt unter Zurechnung einer von der Staatsregierung ebenfalls als zulässig anerkannten Steigerung von 1/2 % für jedes Jahr der Finanzperiode.

Antrag Nr. 8:

der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 23 des Voranschlags der Einnahmen 1 162 000 M für 1897, 1 168 000 M für 1898 und 1 174 000 M für 1899 eingestellt werden.

Die Erbschaftssteuer hat in den 3 Jahren 1893/95 im Durchschnitt des Jahres 150 982 M erbracht. In den Voranschlag sind jährlich 100 000 M eingestellt.

Vom Ausschusse ist eine Uebersicht der Ergebnisse der Erbschaftssteuer in den vorausgegangenen Jahren erbeten, um an der Hand derselben die Entwicklung der Abgabe beurtheilen zu können. Die erwähnte Uebersicht wird nachstehend mitgetheilt:

Die Erbschaftssteuer hat im Durchschnitt der Finanzperiode erbracht:

1870/72	87 908 M
1873/75	127 346 "
1876/78	110 183 "
1879/81	107 614 "
1882/84	100 200 "

1885/87 104 429 M
1888/90 148 647 "
1891/93 125 902 "

und im Einzelnen während der letzten 3 Jahre:

1893 121 044,65 M
1894 162 640,76 "
1895 169 261,22 "

oder im Durchschnitt jährlich 150 982 M.

Die Gesammterträge der Erbschaftssteuer seit deren Einführung (1868) bis 1895 einschließlich belaufen sich auf 3 133 228 M, mithin im Durchschnitt dieser 28 Jahre jährlich 111 901 M.

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung darüber einverstanden, daß die Erbschaftsabgabe, weil von gewissen Zufälligkeiten abhängig, größeren Schwankungen unterworfen ist, wie die anderen Einnahme-Positionen. In Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse dieser Abgabe und in der Erwägung des Umstandes, daß durch die Zunahme der Bevölkerung und durch die Vermehrung des Geldvermögens sowie durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes größere Einnahmen entstehen werden, ist aber anzunehmen, daß zuverlässig auf größere Erträge als im Voranschlage vorgesehen, gerechnet werden darf. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß es gegen die Grundsätze einer vorsichtigen Finanzpolitik nicht verstößt, wenn diese Position für die Finanzperiode über die Voranschlagssumme um 100 000 M erhöht wird.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 24 des Voranschlags der Einnahmen je 133 000 M

für die Jahre 1897 und 1898 und 134 000 *M* für 1899 eingestellt werden.

Auf Ansuchen des Ausschusses ist demselben ein Ausweis über die Einnahmen aus Stempelgebühren von dem Herrn Regierungskommissar übergeben. Darnach sind seit Erlaß des Stempelgebührengesetzes vom 9. Oktober 1868 an Stempelgebühren vereinnahmt im Durchschnitt der Jahre:

1869/71	87 846 <i>M</i> jährlich
1872/74	107 760 " "
1875/77	109 702 " "
1878/80	101 500 " "
1881/83	88 560 " "
1884/86	85 063 " "
1887/89	90 805 " "
1890/92	114 464 " "
1893/95	125 666 " "

In den Jahren 1893/95 sind im Durchschnitt jährlich 125 666 *M* vereinnahmt. Die Einnahmen zu dieser Position sind eng verbunden mit der Entwicklung des Verkehrs und abhängig von dem Umsatz und der Gestaltung der Konjunktoren. Es ist daher durch etwa eintretende Stockungen in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes die Möglichkeit größerer Schwankungen bei dieser Position gegeben.

Die große Bauhätigkeit in der Stadt Oldenburg und in den dem Kriegshafen Wilhelmshaven benachbarten Gemeinden, sowie die erfreuliche Zunahme industrieller Unternehmungen lassen mit Sicherheit größere stempelpflichtige Umsätze für die nächsten Jahre erwarten, welche eine mäßige Steigerung dieser Position über die eingestellten Summen gerechtfertigt machen. Der Ausschuss beantragt daher:

Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 25 für die Jahre 1897 und 1898 je 120 000 *M* und 121 000 *M* für das Jahr 1899 eingestellt werden.

IV. Kapitel.

Sonstige Einnahmen.

Der Ausschuss verweist auf die zu den Positionen dieses Kapitels von der Staatsregierung gemachten Be-

merkungen und fügt noch hinzu, daß er das von der Landesbank zur Sicherstellung der bei ihr belegten Staatsgelder hinterlegte Depot geprüft und die Ueberzeugung erlangt hat, daß die hinterlegten Sicherheiten genügend sind.

Der Ausschuss beantragt:

Antrag Nr. 11:

Genehmigung der §§ 26 bis 30.

II. Außerordentliche Einnahmen.

a. Aus den Kassenüberschüssen von 1896 und rückwärts.

Der Ausschuss nimmt hierbei Bezug auf die Bemerkungen zum Voranschlag und auf die über die Bildung der Kassenüberschüsse im Vorberichte enthaltenen Ausführungen der Staatsregierung und beantragt

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 31.

In den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse sind im Einverständnisse mit der Staatsregierung zu Titel X. 200 000 *M* in Ausgabe gestellt, welche als Rückzahlung des von der Landeskasse zur Bildung des Eisenbahn-Bau-Fonds hergegebenen gleichen Betrages dienen soll. Mit Hülfe dieser Summe wird ein Ausgleich des Voranschlags des Herzogthums für die Finanzperiode 1897/99 herzustellen, wesentlich erleichtert. Es ist dieser Betrag hier zu vereinnahmen und schlägt der Ausschuss vor, denselben unter § 31a mit der Bezeichnung: „Aus den Betriebs-Ueberschüssen der Eisenbahnen, als Rückzahlung der von der Landeskasse zur Bildung des Eisenbahn-Bau-Fonds hergegebenen Summe“ einzustellen.

Demnach wird beantragt:

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle genehmigen, daß zum § 31a mit dem vorbezeichneten Titel eingestellt werden:

für 1897	70 000 <i>M</i>
" 1898	70 000 " "
" 1899	60 000 " "

Zu den §§ 32 bis 34 findet der Ausschuss nichts zu bemerken und beantragt:

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 32 bis 34.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Jürgens.



Anlage 133.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

(Anlage 27 Seite 178.)

Nachdem der Voranschlag des Herzogthums durch eine vergleichende Gegenüberstellung der Ausgaben der abgelaufenen und dem veranschlagten Bedarf der laufenden Finanzperiode, erheblich übersichtlicher geworden ist, wird es der bisher üblichen wiederholenden Darlegungen im Berichte nicht bedürfen. Dieser kann sich vielmehr im Ganzen auf eine Begründung der Punkte beschränken, bei welchen der Ausschuß Abweichungen vom Voranschlage empfiehlt oder besondere Erörterungen für angezeigt erachtet.

I. Ordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesauswand.

A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau).

§ 1 a. Gehalte: 197816 *M* pro 1897
199025 " " 1898
203315 " " 1899

§ 2 b. Geschäftskosten: 51800 *M* pro 1897
52100 " " 1898
52400 " " 1899

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

§ 3. B. Beitrag zur Centralfasse des Großherzogthums *M* 161950 pro 97; 158000 pro 98 und 200660 pro 99.

§ 4. C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideikommisses je 5978,57 *M* pro 1897, 1898, 1899.

§ 5. D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer je 75000 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

§ 6. E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener *z.* je 150070 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

§ 7. E. 2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten je 67700 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

§ 8. F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg *M* 19220 pro 1897, 19280 pro 1898, 19220 pro 1899.

§ 9. G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg.

600 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

H. Vermischte Ausgaben.

§ 10 a. Zur Anschaffung des Schreib- *z.* Papiers 10000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 11 b. Zur Erfüllung der Leistung des Staats in Anlaß der Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherung *z.*
14600 *M* pro 1897, 15100 *M* pro 1898 und
15600 *M* pro 1899.

Antrag Nr. 2.

Annahme der §§ 3 bis 11 einschließlich.

II. Kapitel.

Verwaltung des Innern.

A. Die Aemter.

§ 12 a. Gehalte.
141908 *M* pro 1897, 146601,50 *M* pro 1898,
150727 *M* pro 1899.

§ 13 b. Geschäftskosten.
127210 *M* pro 1897, 127210 *M* pro 1898. Die pro 1899 beantragten 3600 *M* für Beschaffung des Inventars für das geplante Amtshaus nebst Amtsschließerei in Bant sind zum Abgang zu bringen, nachdem die Erbauung eines Amtshauses einstweilen in Frage gestellt ist. Demnach beantragt der Ausschuß auch pro 1899 an Geschäftskosten 127210 *M* einzustellen.

§ 14 c. Kosten der Amtsgefängnisse.
15000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 15. B. Landeshoheit.
400 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

C. Deffentliche Ordnung und Sicherheit.

§ 16 a. Das Gendarmeriecorps.
164174 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 17 b. Gehalt des Polizei-Expediten.
1325 *M* pro 1897, 1400 *M* pro 1898 und
1400 *M* pro 1899.

§ 18 c. Geschäftskosten.
1350 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 19 d. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstefers jährlich 540 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 3.

Annahme der §§ 12 bis 19 einschließlich mit der Modifikation, daß im § 13 pro 1899 statt 130810 *M* nur 127210 *M* eingestellt werden.

D. Medicinal- und Veterinärwesen.

§ 20 a. Gehalte.

21000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 21 b. Aufwand für das Hebammenwesen.

Die Staatsregierung beabsichtigt eine Erweiterung des Hebammeninstituts zur Entbindungsanstalt, und durch Einführung von Wiederholungskursen eine gründlichere Ausbildung der Hebammen. Der Ausschuß hat sich von der Nothwendigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit der in Aussicht genommenen Organisation überzeugt und empfiehlt die Annahme der voranschlagsmäßig um 3000 *M* jährlich erhöhten Position.

6000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 22 e. Zur Unterstützung der Hebammen.

1500 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 23 d. Irrenanstalt zu Wehnen.

Der Spezialvoranschlag giebt die erforderliche Aufklärung.

In der Voraussetzung, daß das Gebäude für halbruhige Männer — conf. § 219 der Ausgaben — bewilligt und damit die Anschaffung des im Spezialvoranschlage, sub III der Ausgaben, unter Ziffer 17 a vorgesehenen Inventars erforderlich wird, empfiehlt der Ausschuß die Annahme des Paragraphen und die Bewilligung von 13660 *M* pro 1897, 14335 *M* pro 1898 und 14460 *M* pro 1899.

§ 24 e. Kosten der Medicinal-Polizei.

17500 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 25 f. Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten, sowie zur Unterbringung kranker Kinder in Nothenselde.

3000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

E. Armenwesen.

§ 26. Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten.

6400 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 20 bis 26 einschließlich.

F. Landesökonomiewesen.

§ 27 a. Geschäftskosten der Ablösungsbehörden.

550 *M* pro 1897, 550 *M* pro 1898, 720 *M* pro 1899.

§ 28 b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts-Gesellschaft.

15000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Der bisherige Zuschuß von jährlich 11400 *M* befaßte eine direkte Subvention der Landwirthschafts-Gesellschaft im Betrage von 8400 *M*; während 3000 *M* — darunter 1800 *M* unter der Bedingung einer Gegenleistung der chemischen Versuchs- und Kontrolstation — zu Gute kamen. Dieser Zuschuß an die Versuchs- und Kontrolstation ist jetzt bedingungslos um 1200 *M* jährlich erhöht und wächst somit der eventuelle Zuschuß auf 4200 *M* an. Da nun bereits 1200 *M* bedingungslos zur Verfügung standen und weitere 700 *M* von der Landwirthschafts-Gesellschaft als Gegenleistung an die Versuchs- und Kontrolstation überwiesen sind, so stehen diesen 3100 *M* sichere Zuschüsse und eine

Subvention von 1100 *M* unter der Bedingung zu, daß eine gleiche Gegenleistung nachgewiesen wird.

§ 29 c. Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel.

24400 *M* pro 1897, 24900 *M* pro 1898 und 24900 *M* pro 1899.

§ 30 d. Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule.

5600 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 31 e. Zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern.

Jährlich 1000 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

§ 32 f. Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen bis 1. Mai 1900.

Durch Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar 1897 ist der pro 1897 geforderte Betrag von 10800 *M*, welcher 3600 *M* schon 1896 fällige Zuschüsse befaßte, auf 7200 *M* ermäßigt und werden demnach pro 1897 und 1898 jährlich 7200 *M* und pro 1899 9600 *M* verlangt. Durch diese nachträgliche Veränderung wird der Voranschlag pro 1894/96 um dieselbe Summe überschritten, welche hier abgesetzt werden muß. Ein Bedenken gegen diese veränderte Verbuchung liegt jedoch nicht vor.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 27 bis 32 einschließlich, mit der zum § 32 vorgenommenen Reduktion der Ausgaben auf 7200 *M* pro 1897.

§ 33. Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber.

Nachdem der Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht, vom Landtage in zweiter Lesung angenommen war, übergab das Staatsministerium mittelst Schreiben vom 1. Februar 1897 dem Landtage in der Anlage 122 und der Nebenanlage dazu einen Nachtrag zum Voranschlage, der sämtliche Positionen der Ausgaben des Herzogthums zur Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht einschließlich der zur Ausführung des neuen Gesetzes erforderlichen einmaligen Ausgaben und dauernden Mehrausgaben auführt und somit an die Stelle des bisherigen Ausgabeparagraphen 33 des Voranschlags tritt.

Die Staatsregierung beantragt nunmehr pro 1897 die Summe von 61300 *M*, pro 1898 den Betrag von 45800 *M* und pro 1899 die Genehmigung einer Ausgabe von 49100 *M*. Der Ausschuß hat gegen die hier vorgesehenen Ausgaben zur Förderung der verschiedenen Zweige der Viehzucht keine Einwendungen zu erheben. Die aus der Durchführung des neuen Gesetzes resultierenden Ausgaben sind nicht zu umgehen und jedenfalls nicht zu hoch veranschlagt. Es darf jedoch angenommen werden, daß die zur Verfügung des Staatsministeriums verbleibenden 2500 *M* — Nr. 11 der Nebenanlage — dazu dienen sollen, etwaige Mehrbedürfnisse anderer Positionen auszugleichen.

Wenn auch finanziell von nicht sehr erheblicher Be-

deutung, so macht doch die Verbindung mit einem Antrage der Staatsregierung — Ziffer 3 zu § 33 der Ausgaben, Seite 157 des Voranschlags — es notwendig, der unter Ziffer 2 der Nebenanlage zu Anlage 122 vorgesehenen Gehaltsaufbesserung des Expedienten und Protokollführers der Röhrenkommission näher zu treten. Die Staatsregierung beantragt, vom Jahre 1899 an Gehaltszulagen zum Betrage von 200 *M* in dreijährigen Perioden und Feststellung des Gehaltsmaximums auf 3200 *M* — also Gleichstellung des Expedienten mit den Gerichtsschreibern und Amtsaktuarien — sowie die Einstellung eines Gehaltes von 1900 *M* pro 1897 und 1898 und von 2200 *M* pro 1899.

Nachdem die hier fragliche Stelle bereits budgetmäßig und deren Inhaber Civilstaatsdiener ist, hatte der Ausschuß nur zu prüfen, ob der Fortbestand der Stelle notwendig und eine Gehaltserhöhung angezeigt erscheine. Der Ausschuß mußte anerkennen, daß ein Expedient der Röhrenkommission, besonders nach dem Inkrafttreten des neuen Röhrengesetzes und der Einführung eines Stutbuches für den Süden des Herzogthums, nicht wieder zu entbehren sein werde und eine Gehaltsaufbesserung, auch über das vorgeschlagene Maß hinaus, am Platze sein möge.

Dagegen konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Thätigkeit eines Expedienten der Röhrenkommission nur eine einseitige Schulung voraussetzt und sich somit die Stelle als die einer fachtechnischen Subalternstelle qualifiziert. Dementsprechend einigten sich Staatsregierung und Ausschuß dahin, dem Landtage die Dotirung der Expedientenstelle mit einem pro 1897, 1898 und 1899 auf 2400 *M* jährlich festzustellenden Gehalt vorzuschlagen, jedoch unter Beibehaltung der Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen, das Gehaltsmaximum auf 3000 *M* zu normiren.

Antrag Nr. 6.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Expedienten der Röhrenkommission vom 1. Januar 1899 an Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3000 *M* unter denselben Voraussetzungen, wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien, in Aussicht gestellt werden.

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 33 mit der Maßgabe, daß pro

1897	· · · · ·	61 800 <i>M</i>
1898	· · · · ·	46 300 "
1899	· · · · ·	49 300 "

eingestellt werden.

§ 34h. Zuschuß an die Kanalbaukasse.

70 875 *M* pro 1897, 70 375 *M* pro 1898 und 70 980 pro 1899.

Durch verschiedene Umstände, welche im Spezial-Voranschlage unter Einnahmen näher erläutert sind, hat die Kanalbaukasse einen Ueberschuß aus den pro 1894/96 nicht verwendeten Anleihen von 170 000 *M*, und ergibt sich dadurch für die laufende Finanzperiode ein geringeres Anleihebedürfniß. Der Ausschuß beabsichtigt zwar, dies

Bedürfniß noch zu verkleinern und wäre nicht abgeneigt gewesen, die von ihm zur Streichung vorzuschlagenden Summen auf den hier in Frage stehenden Staatszuschuß abzusetzen. Da jedoch nur beim Titel „Neubauten“ eine Verminderung der Ausgaben in Aussicht genommen ist und diese dem Extraordinarium aufgebürdet sind, muß davon Abstand genommen werden, den Staatszuschuß zu verringern, zumal nach Ansicht des Ausschusses die ausgeworfenen Unterhaltungskosten eine Beschneidung nicht zulassen. Aus einer dem Ausschusse behändigten Nachweisung der Unterhaltungskosten der fertig gestellten Kanäle — conf. Anlage — ergibt sich, daß besonders die Kanalstrecke von der unteren bis zur oberen Hunte ganz erhebliche Kosten verursacht, nämlich in 10 Jahren durchschnittlich 20 685 *M* pro Jahr oder 14 775 *M* pro Kilometer, während die kilometrischen Unterhaltungskosten sich hinsichtlich der übrigen Strecken zwischen 47 und 634 *M* bewegen.

Es darf hier darauf verwiesen werden, daß die aus Anleihen bez. Ueberschüssen von Anleihen zu bestreitenden Ausgaben für Neubauten unter § 183 der Ausgaben verrechnet sind und dort auch berichtlich Berücksichtigung finden.

§ 35i. Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung.

11 200 *M* pro 1897, 11 500 *M* pro 1898 und 11 800 pro 1899.

§ 36k. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier 1650 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 37l. Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markttheilungen u.

3000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 38m. Gehalt, Reisekosten, Tag- und Nachtgelder der Moorkulturbeamten.

5400 *M* jährlich pro 1897 und 1898 und 5550 *M* pro 1899.

Antrag Nr. 8.

Annahme der §§ 34 bis 38 einschließlich.

G. Handel und Gewerbe.

§ 39a. Zuschuß an den Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum.

7000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Die Erhöhung dieser Position um 2000 *M* jährlich wurde im Ausschusse noch damit begründet, daß es sich um ein vom Verbandsvereine zu überwindendes Provisorium, um den Uebergang zur Handels- und Gewerbekammer handele. Die 1097 in 17 Vereinen über das Herzogthum vertheilten Mitglieder zahlen zwar nur 1 *M* Beitrag zu Verbandszwecken, sie haben daneben aber noch Ausgaben für die Spezialvereine, und erscheint eine Beitragserhöhung zur Zeit nicht opportun. In Anbetracht des Umstandes, daß dem Handels- und Gewerbeverein erst eine Finanzperiode hindurch ein ziemlich ansehnlicher Staatszuschuß gewährt ist, und in Rücksicht auf die beabsichtigte Anbahnung einer Organisation, die auf Selbsthilfe basiert, wird der erhöhte Zuschuß sich rechtfertigen; auch ganz abgesehen davon, daß Handel und

Gewerbe im Herzogthum Oldenburg mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und neben der Landwirthschaft eine hervorragende nationalökonomisch bedeutende Stelle einnehmen.

§ 40b. Zuschuß an den Gewerbe- und Handelsverein zu Oldenburg.

1200 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

§ 41c. Zuschuß an den Brafer Handels-Verein.

300 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 39 bis 41 einschließlich.

§ 42d. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die Staatsregierung hat dem Ausschusse mitgetheilt, daß auch die Stadt Elsfleth den Wunsch nach Subvention einer dort zu errichtenden Fortbildungsschule ausgesprochen habe, und beantragt die Erhöhung der eingestellten Summen pro 1897 um 321 *M* und pro 1898 und 1899 um je 286 *M*. Dem Wunsche des früheren Landtags und der Mittheilung der Staatsregierung entsprechend hat der Ausschuß die hier fraglichen Ausgaben nicht zu beanstanden und beantragt

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 42, mit der Aenderung daß	
pro 1897	10 756 <i>M</i>
1898	9 821 "
1899	9 821 "
eingestellt werden.	

§ 43e. Zuschuß für die Baugewerk- und Maschinenbau-schule in Barel.

10000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Nach einer dem Ausschusse mitgetheilten Verfügung des Staatsministeriums ist das Verhältniß der Baugewerkschule zum Staate beziehungsweise den staatlichen Organen geregelt. Die Schule genießt neben der Subvention auch das Recht, sich als Großherzogliche Anstalt zu bezeichnen und ein Staatsgebäude zu benutzen. Dagegen übt die Staatsregierung ein Aufsichtsrecht aus, überwacht die Prüfungen und entscheidet über die Anstellung der Lehrer. Ob aber der zeitige Zustand des ganzen Unternehmens ein befriedigender und das angestrebte Ziel thatsächlich erreicht ist, bleibe dahin gestellt.

§ 44f. Zuschuß für den Oldenburger Kunstgewerbeverein.

9000 *M* jährlich pro 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 43 und 44 unter den in den „Bemerkungen“ enthaltenen Voraussetzungen.

§ 45g. Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfkesselanlagen.

10400 *M* pro 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 45.

H. Bauwesen.

a. Direktion.

§ 46. 1. Gehalte.

Antrag Nr. 13:

Annahme des § 46.

§ 47. 2. Geschäftskosten.

Es ist eine Erhöhung von 2000 *M* für jedes Jahr beantragt, motivirt durch die Erhöhung der Ausgaben, welche die vorübergehende Verstärkung der Hilfskräfte für Zeichen- und sonstige Bureauarbeiten und die Reisekosten für Besichtigung auswärtiger Bauten verursachen würden. Der Ausschuß hat sich von der Nothwendigkeit einer so bedeutenden Steigerung nicht überzeugen können und stellt daher unter Hinweis auf die in der vorigen Finanzperiode bewilligten 6600 *M* den

Antrag Nr. 14:

Einstellung von je 7000 *M* für 1897, 1898 und 1899.

b. Bezirksbeamten.

§ 48. 1. Gehalte.

§ 49. 2. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 15:

Genehmigung der §§ 48 und 49.

I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachsens an den Wassergrenzen des Landes.

§ 50. Hier sind gegen früher bedeutende Mehrausgaben eingestellt, welche der Ausschuß in ihrem vollen Umfange nicht als dringend nothwendig anzuerkennen vermochte.

Unter Bezugnahme auf die Ausgaben der verfloffenen Finanzperiode hat der Ausschuß folgende Abänderung vorgenommen:

für 1897 werden anstatt der geforderten 54500 *M* eingestellt 50000 *M*

für 1898 anstatt 46500 *M* nur 40000 *M* und pro 1899 anstatt 44900 ebenfalls 40000 *M*.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 16:

Annahme des so abgeänderten § 50.

§ 51 bis 59. Zu diesen §§ hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und beantragt:

Antrag Nr. 17:

Unveränderte Annahme der §§ 51—59 einschließlich.

§ 60e. Die Hafenanstalten.

Zu Ziffer 1—8 hat der Ausschuß Bemerkungen nicht zu machen.

Bei Ziffer 9 ist im zweiten Absatz der „Bemerkungen“ die Zahl 5400 *M* abzuändern in 4500 *M* (siehe § 190). Zu Ziffer 10—12 ist ebenfalls nichts zu erinnern und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 18:

Annahme des § 60 mit der gedachten Abänderung.

§ 61. Hier sind für Baggerungen mit dem Dampf- und Handbagger jährlich 5000 *M* mehr eingestellt, als wie bisher.

Diese Mehrforderung kann der Ausschuß nicht befürworten und hat er die geforderten Summen von 28300 *M*, 26800 *M* und 26800 *M* auf 23300 *M* für 1897, 21800 *M* für 1898 und 21800 *M* für 1899 ermäßigt.



Demnach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 19:

Annahme des so abgeänderten § 61.

§ 62. Hier hat der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt, indem er noch auf die hier anliegende Uebersicht über den Schiffsverkehr auf der unteren Hunte während der Jahre 1891 bis zum 28. November 1896 hinweist:

Antrag Nr. 20:

Annahme des § 62.

§ 63. Zur Wahrnehmung der Strompolizei auf der unteren Hunte soll nach diesem § ein eigner Aufseher angestellt werden.

Außer den hier geforderten 1500 *M* jährlich werden unter § 194 zur Anschaffung eines Motorboots für diesen Aufseher 4000 *M* gefordert, welcher Summe noch die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten dieses Bootes hinzugehen werden.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Gramberg, kann die Nothwendigkeit der Anstellung eines solchen Beamten zur Zeit noch nicht befürworten, namentlich auch nicht in Rücksicht auf die jetzige Finanzlage und beantragt

Antrag Nr. 21:

Ablehnung des § 63.

Die Minderheit — Abg. Gramberg — hält die Anstellung eines Strompolizisten für durchaus erforderlich und beantragt:

Antrag Nr. 22:

Annahme des § 63.

§§ 64 bis 67. Hierzu sind keine Bemerkungen zu machen und beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 64 bis 67 einschließlich.

L. Wegbauwesen.

Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehör.

§ 68. 1. Vergütungen der Wegwärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters.

Bei der gegebenen Specification des Bedarfs findet der Ausschuß nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 24:

den § 68 zu genehmigen.

§ 69. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen u. Es sind hier jährlich 253 000 *M* gegenüber 240 000 *M* in der vorigen Finanzperiode eingestellt. Nach der vorliegenden besonderen Begründung glaubt der Ausschuß indeß diese Position nicht beanstanden zu sollen und beantragt

Antrag Nr. 25:

Annahme des § 69.

M. Sonstige Ausgaben.

§ 70. a. Kosten der Visitation der Behörden.

200 *M* pro 1897, 200 *M* pro 1898 und 200 *M* pro 1899.

§ 71. b. Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte. 1200 *M* pro 1897, 1240 *M* pro 1898 und 1210 *M* pro 1899.

§ 72. c. Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Bogtdienstes.

270 *M* pro 1897, 270 *M* pro 1898 und 270 *M* pro 1899.

§ 73. d. Remuneration der Beobachter meteorologischer Stationen.

1320 *M* pro 1897, 1320 *M* pro 1898 und 1320 *M* pro 1899.

§ 74. e. Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gehehlattes.

3000 *M* pro 1897, 2500 *M* pro 1898 und 2500 *M* pro 1899.

§ 75. f. Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage.

4050 *M* pro 1897, 4050 *M* pro 1898 und 4050 *M* pro 1899.

§ 76. g. Zur Hebung des Nordseebades Wangerooge.

6000 *M* pro 1897, 7000 *M* pro 1898 und 7000 *M* pro 1899.

§ 77. h. Vergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs.

150 *M* pro 1897, 150 *M* pro 1898 und 150 *M* pro 1899.

Der Ausschuß weist auf die dem Voranschlage beigedruckten Bemerkungen hin, findet zu Beanstandungen keine Veranlassung und stellt

Antrag Nr. 26:

der Landtag wolle die §§ 70 bis 77 einschließlich genehmigen.

III. Kapitel.

Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten

A. Rechtspflege.

I. Gehalte.

§ 78. 1. Beim Oberlandesgerichte.

40 700 *M* pro 1897, 40 950 *M* pro 1898 und 41 700 *M* pro 1899.

§ 79. 2. Beim Landgerichte.

71 375 *M* pro 1897, 72 450 *M* pro 1898 und 74 000 *M* pro 1899.

Der Ausschuß nimmt Bezug auf die beigedruckten Erläuterungen zum Voranschlage und beantragt in

Antrag Nr. 27:

die Annahme der §§ 78 und 79.

§ 80. 3. Bei den Amtsgerichten.

208 982 *M* pro 1897, 214 436 *M* 50 *S* pro 1898 und 221 758 *M* pro 1899.

Der Voranschlag sieht zu dieser Position (vergl. die Bemerkung) außer den Gehalten für die nach dem Gehaltsregulativ zu besoldenden 25 Amtsrichter auch das Gehalt (für 1897 und 1898 je 2700 *M* und für 1899 3000 *M*) für einen ferneren Amtsrichter, welcher nach den

Bestimmungen des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 (Nr. 38) anzustellen ist, vor, weil eine Vermehrung der Zahl der Richter beim Amtsgerichte Oldenburg bereits seit einiger Zeit und dauernd ein unabweisliches Bedürfnis geworden sei.

Gegen diese Mehraufwendungen wurden im Ausschusse Bedenken laut, die namentlich damit begründet wurden, daß es geboten erscheine, die Anstellung eines fünften Richters beim Amtsgerichte Oldenburg bis nach Ausführung des in Aussicht stehenden Neubaus zu vertagen. Es wurde diesbezüglich mit dem betr. Herrn Regierungskommissar verhandelt, welcher zur weiteren Begründung der beantragten Anstellung auch darauf hinwies, daß im Allgemeinen im Deutschen Reiche die Zahl der auf je 1 Amtsrichter entfallenden Bevölkerungsziffer erheblich kleiner sei, als im vorliegenden Falle, und daß sich hier außerdem eine Zunahme der Geschäfte in noch größerem Umfange herausgestellt habe, als es der Zunahme der Bevölkerung entspreche.

Weitere eingehende Erwägungen führten im Ausschusse zu der Ansicht, daß es, wenn bei derartig stark in Anspruch genommenen Amtsgerichten, wie das hier in Frage stehende es ist, die Richterstellen möglichst mit richtigen Kräften besetzt würden, möglich sein müsse, mit 4 Amtsrichtern auszukommen.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag Nr. 28:

der Landtag wolle zu § 80 statt der im Voranschlage vorgesehenen Summen nur 206 282 *M* pro 1897, 211 736,50 *M* pro 1898 und 218 758 *M* pro 1899 bewilligen.

§ 81. 4. Bei der Staatsanwaltschaft.

24 850 *M* pro 1897, 26 175 *M* pro 1898 und 27 875 *M* pro 1899.

Unter Hinweisung auf die Bemerkungen zum Voranschlage stellt der Ausschuß:

Antrag Nr. 29:

der Landtag wolle den § 81 genehmigen.

II. Geschäftskosten.

§ 82. 1. Des Oberlandesgerichts.

12 983,76 *M* pro 1897, 12 733,76 *M* pro 1898 und 12 733,76 *M* pro 1899.

§ 83. 2. Des Landgerichts.

28 965 *M* pro 1897, 28 965 *M* pro 1898 und 28 965 *M* pro 1899.

§ 84. 3. Der Amtsgerichte.

152 548 *M* pro 1897, 158 993 *M* pro 1898 und 156 093 *M* pro 1899.

Nach einer Mittheilung des Regierungskommissars war bei Veranschlagung dieser Geschäftskostenbeträge Rücksicht genommen auf das in Aussicht stehende Reichsgesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Da nun aber dieses Gesetz nicht zu Stande gekommen sei, so können die mit Rücksicht darauf in den Voranschlag des Herzogthums aufgenommenen Beträge,

Umlagen. XXVI. Landtag.

nämlich zu § 82 pro 1897 2600 *M*, pro 1898 2350 *M* und pro 1899 2350 *M* und 4000 *M* zu § 84 daselbst jährlich von den obigen Ausgabesummen abgesetzt werden.

Ferner tritt zu § 84 eine Ermäßigung der voranschlagsmäßig vorgesehenen Summen um 5000 *M* pro 1899 für die Einrichtung des geplanten Amtsgerichts Bant, sowie 5500 *M* pro 1898 für Beschaffung der Einrichtung des geplanten Neubaus des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg ein, da der Plan betr. Bant gescheitert ist und die Bauten in Oldenburg unter Voraussetzung der Annahme der bezügl. Ausschußanträge, nicht in der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Periode ausgeführt werden.

Im Uebrigen nimmt der Ausschuß Bezug auf die dem Voranschlage beigedruckten Bemerkungen und stellt:

Antrag Nr. 30:

der Landtag wolle zu § 82 (1. Geschäftskosten des Oberlandesgerichts) statt der obigen Summen folgende Beträge in den Voranschlag einstellen: für 1897 10 383,76 *M*, für 1898 10 383,76 *M* und für 1899 10 383,76 *M*; derselbe wolle ferner den § 83 (2. Geschäftskosten des Landgerichts) in Höhe der in den Voranschlag eingestellten Summen genehmigen und zu § 84 (3. Geschäftskosten der Amtsgerichte) für 1897 148 548 *M*, für 1898 139 493 *M* und für 1899 147 093 *M* bewilligen.

B. Strafanstalten und Gefangenhäuser.

a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Wechta.

§ 85. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelber.

pro 1897 68 270 *M*, pro 1898 68 980 *M* und pro 1899 70 070 *M*.

Es wird auf die beigedruckten Bemerkungen und auf den Spezial-Voranschlag der Anstalten Seite 261 Bezug genommen. Der Ausschuß trug anfangs Bedenken, die verlangten 2 weiteren Hülfsaufseherstellen zur Annahme zu empfehlen, hat aber durch die eingehenden mündlichen Mittheilungen des Regierungskommissars die Ueberzeugung erlangt, daß angesichts der leider so sehr erheblichen Steigerung des Bestandes der Anstalten an Sträflingen und der wegen Raummangels nothwendig gewordenen Unterbringung einer größeren Anzahl derselben in der Korrekionsanstalt, die beiden Aufseher, welche inzwischen auch schon engagirt sind, zur Zeit als gänzlich unentbehrlich anzusehen sind.

Dementsprechend stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 31:

der Landtag wolle den § 85 genehmigen.

§ 86. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

80 660 *M* pro 1897, 52 290 *M* pro 1898 und 53 480 *M* pro 1899.

Auf die Bemerkungen zum Voranschlage Seite 209 und auf den Spezial-Voranschlag der Anstalten Seite 263 Bezug nehmend, macht der Ausschuß auf den geplanten Neubau der Gasanstalt aufmerksam, durch welchen die

Position pro 1897 gegenüber den beiden anderen Jahren eine beträchtliche Steigerung erfährt.

Bei seinen Berathungen über diesen Plan gelangte der Ausschuß anfänglich zu dem Resultat, daß jener Neubau in Rücksicht einmal auf die zeitige Finanzlage des Landes und andererseits auf die Frage der Einführung einer elektrischen Beleuchtung für die Anstalten, noch hinauszuschieben sei. Letzterem Umstande wurde deshalb besonderer Werth beigelegt, weil man in der Stadt Vechta die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage plant oder doch ein dahin gehendes Projekt in ernstliche Erwägung gezogen hat und für den Fall, daß dasselbe verwirklicht werden sollte, es im Interesse der Anstalten sowohl als demjenigen der Stadt liegen würde, diese Anlage auch auf die Strafanstalten auszudehnen. Allein die Thatsache, welche von allen Seiten als zutreffend anerkannt wird, daß die Gasanstalt ungeachtet der verhältnißmäßig kurzen Dauer ihres Bestehens, in Gefahr drohendem Maße baufällig ist und über die Frage der Einführung des Systems der elektrischen Beleuchtung in Strafanstalten unter den berufenen Fachleuten erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, es auch fraglich erscheint, ob es als geboten zu erachten, der gegenüber dem Gaslicht immerhin beträchtlich höheren Kosten des elektrischen Lichtes halber, einer solchen Einrichtung das Wort zu reden, hat sich der Ausschuß entschlossen, seine Bedenken gegen die Einstellung der von der Staatsregierung in der Vorlage verlangten Summen fallen zu lassen, dabei derselben anheim gebend, die Frage der Einführung elektrischen Lichtes eingehend zu prüfen und falls sich dabei herausstellen sollte, daß selbe sich als praktisch erweisen werde, wenn thunlich, die alte Gasanstalt noch so lange als nöthig zu erhalten und event. dem nächsten Landtage soweit erforderlich bezügliche Vorschläge zu machen.

Hinsichtlich der in der Vorlage auf 30 000 *M* veranschlagten Neubautkosten der Gasanstalt hat die Staatsregierung mittelst Schreibens an den Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 11. November 1896 eine Erhöhung dieser Position im Betrage von 6000 *M* beantragt, wobei darauf hingewiesen wird, daß eine inzwischen erfolgte Steigerung der Eisenpreise, welche 35—40 % betragen, die Erhöhung des Kostenanschlages bedingen. Nachrichtlich wird dabei auch noch mitgetheilt, daß auf die anfänglich in Aussicht genommene Herstellung eines Anschlußgeleises zum Bahnhofe nunmehr verzichtet werden soll.

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Position vermag jedoch der Ausschuß als genügend begründet nicht anzuerkennen, weil er einmal nicht, wie in dem Spezial-Voranschlage zum Ausdruck gebracht, es für erforderlich erachten kann, daß die Bauarbeiten ausschließlich nur durch freie Arbeiter ausgeführt werden müssen und er auch andererseits in den Ersparnissen, die durch Nichtausbau der anfangs projektirten Anschlußgeleise entstehen werden, ein Entgelt für die Steigerung der Eisenpreise erblickt. Ferner darf man vielleicht auch auf Ersparnisse in andern Ausgabenpositionen rechnen, namentlich wird durch eine zeitgemäß zweckmäßig eingerichtete Gasanstalt,

deren Vortheile voraussichtlich schon für den Winter 1897/98 wirksam werden, auf einen bedeutenden Winderverbrauch an Kohlen gerechnet werden dürfen.

In Betreff der projektirten Erbauung von 12 Aufseher-Wohnungen in 6 Häusern hält es der Ausschuß nicht für geboten, auf die dafür beantragten Summen in voller Höhe Rücksicht zu nehmen; vielmehr erschien es demselben angezeigt, diesen Bau, falls überhaupt, dann aber in 2 Finanzperioden vorzunehmen und für die Finanzperiode 1897/99 nur die für 1897 projektirten 2 Häuser zu bauen. Ferner gelangte der Ausschuß zu der Ueberzeugung, daß es angesichts der ungünstigen Finanzlage des Herzogthums möglich zu machen sein werde, an den zu § 86 veranschlagten Verwaltungskosten pro Jahr weitere 900 *M* zu sparen, so daß für 1897 900 *M*, für 1898 15 360 *M* und 1899 15 360 *M* von den in den Voranschlag eingestellten Summen zu streichen seien, und stellt derselbe mit Bezugnahme auf die dem Voranschlage beigedruckten Bemerkungen und die besonderen Begründungen den

Antrag Nr. 32:

der Landtag wolle zu § 86 pro 1897 79 760 *M*, pro 1898 36 930 *M* und pro 1899 38 120 *M* bewilligen.

b. Gefängnisanstalt in Oldenburg.

§ 87. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

10 827 *M* pro 1897, 10 747 *M* pro 1898 und 11 047 *M* pro 1899.

§ 88. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

20 466 *M* pro 1897, 20 466 *M* pro 1898 und 20 466 *M* pro 1899.

Hierbei kam es zunächst zu Erörterungen zwischen dem Herrn Regierungskommissar und dem Ausschusse über die für die Salarirung eines evangelischen Geistlichen beantragten 3000 *M* gegenüber den für die Periode 1894/96 bewilligten 1000 *M*. Die Staatsregierung hält den Mehraufwand und die dadurch ermöglichte Anstellung eines eigenen Geistlichen, dem dann die Seelsorge in Wehnen und Blankenburg mit übertragen werden könne, für sehr erwünscht.

Eingehende Erwägungen führten den Ausschuß aber dennoch zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Einrichtung der Uebertragung der Seelsorge an einen anderweitig angestellten Geistlichen einstweilen noch beizubehalten sei und demnach für diese Position der bisherige Betrag von 1000 *M* p. a. beizubehalten sei.

Auch für die Einstellung von 900 *M* p. a. für einen neuen Hilfsaufseher vermochte der Ausschuß ein unabwiesbares Bedürfnis nicht anzuerkennen und wird auch die Streichung dieser Position, somit zusammen für jedes Jahr der Finanzperiode 2900 *M*, in Aussicht nehmen.

Er beantragt daher unter Hinweis auf die beigedruckten Bemerkungen zum Voranschlag und auf die besondern ausführlichen Begründungen in

Antrag Nr. 33:

der Landtag wolle den § 87 unverändert annehmen und zu § 88 pro 1897 17 566 *M*, pro 1898 17 566 *M* und pro 1899 17 566 *M* bewilligen.

c. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bechta.

§ 89. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.
3265 *M* pro 1897, 3365 *M* pro 1898 und 3365 *M* pro 1899.

§ 90. 2. Sonstige Verwaltungskosten.
6010 *M* pro 1897, 6010 *M* pro 1898 und 6010 *M* pro 1899.

§ 91. D. Zu den Kosten der Standesämter.
2230 *M* pro 1897, 2200 *M* pro 1898 und 2200 *M* pro 1899.

§ 92. E. Kosten in Militärangelegenheiten.
2200 *M* pro 1897, 2200 *M* pro 1898 und 2200 *M* pro 1899.

Der Ausschuß findet zu Beanstandungen irgend welcher Art keinen Anlaß, nimmt Bezug auf die dem Vorschläge beige druckten Bemerkungen und auf die besonderen Begründungen und stellt

Antrag Nr. 34:

Der Landtag wolle die §§ 89—92 einschließlich genehmigen.

IV. Kapitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

A. Allgemeine Ausgaben.

§ 93. 1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Confession.

Der Ausschuß beantragt die Streichung dieser Position, weil einestheils die Finanzlage Sparbarkeit erheischt, andernteils aber auch, nach der Ansicht verschiedener Mitglieder des Ausschusses, unter gegenwärtigen Verhältnissen es nicht angezeigt erscheint, dem Kultusministerium diskretionäre Befugnisse, über das Nothwendige hinaus, einzuräumen.

Antrag Nr. 35:

Streichung des Paragraphen 93.

§ 94. 2. Zuschuß zu den Kosten der Taubstummeneinstalt in Wildeshausen.

B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchenwesen.

§ 95. Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche.

Diese Bauschumme umfaßt eine jährliche Beihilfe der evangelischen Kirche von 45 600 *M* und den Betrag von 3000 *M* zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder des Oberkirchenraths. Letztere 3000 *M* bedürfen der Genehmigung durch den Landtag; dagegen sind die erstgenannten 45 600 *M* auf Grund eines Vertrags zwischen Staat und Kirche zu zahlen. Dieser Vertrag konnte Ende 1896 gekündigt werden, bleibt aber, da eine Kündigung nicht erfolgte, weitere 9 Jahre in Kraft, sofern nicht die dem Vertrage zu Grunde liegende Voraussetzung in Wegfall kommt, daß bei der Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern die geistlichen Mitglieder der Synode nicht stimmberechtigt sind.

II. Schulwesen.

1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.

§ 96. a. Gehalte und Vergütungen.

§ 97. b. Geschäftskosten.

Nach Ansicht des Ausschusses ist der Bedarf an Geschäftskosten reichlich hoch veranschlagt, weil für die abgelaufene Finanzperiode nur bis reichlich 2300 *M* jährlich aufgewendet wurden. Der Ausschuß hält deshalb eine Reduktion der Geschäftskosten auf 2500 *M* jährlich für geboten. Da diese Summe noch eine Erhöhung der Geschäftskosten um jährlich 200 *M* über den Bedarf von 1895 hinaus gestattet, wird damit auszukommen sein.

§ 98. 2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Feber.

§ 99. 3. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasium in Oldenburg.

§ 100. b. Marien-Gymnasium in Feber.

§ 101. c. Oberrealschule in Oldenburg.

§ 102. d. Bürgerschule in Barel.

§ 103. e. Rektorschule in Delmenhorst.

§ 104. f. Bürgerschule in Esfleth.

§ 105. g. Bürgerschule in Brake.

§ 106. h. Bürgerschule in Berne.

§ 107. i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen.

Antrag Nr. 36.

Annahme der §§ 94 bis 107 einschließlich, mit der Maßgabe, daß zum Paragraph 97 statt 3000 *M* nur 2500 *M* jährlich eingestellt werden.

4. Volksschulwesen.

§ 108. a. Schullehrerseminar in Oldenburg.

In Anbetracht der vom Landtage beschlossenen Erhöhung der Lehrergehälter erwog der Ausschuß, ob es nicht möglich sei, die zum § 108 eingestellte Beihilfe für unbemittelte Seminaristen in Wegfall zu bringen und so den größten Theil dieser auf 23 000 *M* — nicht 24 000 *M*, wie in der Vorlage steht — bezifferten Ausgabe zu sparen. Es mußte jedoch anerkannt werden, daß eine einfache Streichung der fraglichen Unterstützung nicht möglich und eine gänzliche Beseitigung derselben nicht in Aussicht zu nehmen sein wird; denn zu allen Zeiten wird es erforderlich sein und im Interesse der Schule liegen, besonders befähigten aber weniger bemittelten jungen Leuten den Eintritt in den Lehrerberuf zu ermöglichen. Dennoch glaubt der Ausschuß aus einem, ihm vom Herrn Regierungskommissar zugestellten Verzeichniß der den Oldenburger Seminaristen in den Jahren 1894, 1895 und 1896 gewährten Unterstützungen entnehmen zu können, daß jedenfalls vom Jahre 1898 an eine Ermäßigung dieser Ausgaben und eine Beschränkung der Beihilfen in der Zahl und vielleicht auch in der Höhe des Betrags wird eintreten können. Den zur Zeit das Seminar besuchenden Schülern und denen, die unter der Voraussetzung, daß ihnen eine Beihilfe zu Theil wird, im Jahre 1897 in das Seminar eintreten werden, darf eine Kürzung der empfangenen, resp. eine Verfassung der in Aussicht gestellten Unterstützung nicht zugemuthet

100*

werden und muß deshalb pro 1897 der bisherige Betrag von 23 000 *M* zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ostern 1898 scheidet jedoch etwa der vierte Theil der Stipendiaten aus und ist dann die Möglichkeit gegeben, andere Aufnahmebedingungen zu stellen und einen Theil des jährlichen Aufwandes zu sparen. Da die Großherzogliche Staatsregierung den Bedarf an Beihilfen für die in Aussicht genommene fünfte Seminar-klasse auf 4000 *M* jährlich beziffert, wengleich zur Zeit 5750 *M* durchschnittlich auf eine Klasse entfallen, so kann nach Ansicht des Ausschusses pro 1898 eine Ermäßigung um 3000 *M* und pro 1899 eine solche um 6000 *M* ohne Nachtheil für das Seminar durchgeführt werden, denn dann verbleiben pro 1898 noch 20 000 *M* und pro 1899 noch 17 000 *M*, also pro 1898 für jede Klasse 5000 *M* und pro 1899 für jede Klasse 4250 *M*, mithin mehr als nach dem Anschlage der Staatsregierung für die fünfte Klasse in Aussicht genommen ist. Diese Ermäßigung rechtfertigt sich aber auch deshalb, weil nach Ausweis des vorhin erwähnten Verzeichnisses von den Stipendiaten verschiedene nur eine monatliche Beihilfe von 3 bis 10 *M* erhalten, also zum Theil so minimale Unterstützungen gewährt werden, daß deren Wegfall unbedenklich erscheint. Diese minimalen Beihilfen tragen aber dazu bei, die Zahl der Unterstützten dermaßen zu erhöhen, daß nur ein geringer Theil der Seminaristen ganz auf eigene Kosten ausgebildet wird.

Es sind nämlich:

im Dezember 1894 von 105 Seminaristen	93
" " 1895 " 104	96
" " 1896 " 112	107

unterstützt worden. Der Höchstbetrag der Unterstützungen beträgt 30 *M* monatlich.

Antrag Nr. 37:

der Landtag wolle beschließen, daß statt 23 000 *M* jährlich pro 1897 bis zu 23 000 *M*, pro 1898 bis zu 20 000 *M* und pro 1899 bis zu 17 000 *M* zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Inhalte des zweiten Absatzes der Bemerkungen zum § 108 sollen, entsprechend der Anlage 17

pro 1897	8109 <i>M</i>
" 1898	7380 <i>M</i>
" 1899	7380 <i>M</i>

also zusammen 22 869 *M*

in Folge der Einrichtung einer fünften Seminar-klasse eingestellt werden. Damit die Berathung des Stats nicht von der Erledigung der Anlage 17 abhängig gemacht und verzögert werden muß, beantragt der Ausschuß zunächst die obige Summe beim § 108 abzusetzen. Hiernach rechtfertigt sich der

Antrag Nr. 38:

der Landtag wolle pro 1897 statt der geforderten 66 389 *M* nur 58 280 *M*, pro 1898 statt der geforderten 63 960 *M* nur 53 580 *M* und pro 1899 statt der geforderten 64 910 *M* nur 51 530 *M* bewilligen, und den Paragraph 108 mit diesen Aenderungen annehmen.

§ 109. b. Zur Vertretung von Lehrern.

§ 110. c. Gehalte von Nebenlehrern.

§ 111. d. Alterszulagen der Volksschullehrer.

§ 112. e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer.

§ 113. f. Umzugs- (Reise und Transport) Kosten der Volksschullehrer.

§ 114. g. Zu den Kosten der Schulvisitationen der Kreis-schulinspektoren.

Antrag Nr. 39:

Annahme der Paragraphen 109 bis 114 incl.

Zum § 115 sind bisher 83 800 *M* jährlich eingestellt. Diese Summe erhöht sich, nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars

1. wegen Aufhebung der Ausnahmestellen um 6250 *M*.
2. wegen Gewährung des Hauptlehrergehalts an die größere Hälfte der Nebenlehrer an 6-, 8- und 10 klassigen Schulen, anstatt an die kleinere Hälfte derselben, um 3480 *M*.
3. wegen Erhöhung der Alterszulagen zu Lasten der Schulkassen (um 25 *M*) um 10 406 *M*, mithin im Ganzen um jährlich 20 136 *M*.
4. In Rücksicht auf die Erhöhung der Gehalte der widerruflich angestellten Nebenlehrer, welche einer genauen Berechnung nicht unterzogen werden konnte, werden die Zugänge nach Ansicht der Staatsregierung auf 24 200 *M* zu veranschlagen sein.

Es wird dementsprechend beantragt:

Antrag Nr. 40:

der Landtag wolle den § 115 mit der Aenderung genehmigen, daß statt 83 800 *M* jährlich 108 000 *M* eingestellt werden.

§ 116. 1. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten.

Die bisher zu 25 000 *M* jährlich veranschlagten Beihilfen zu den Baulasten sollen nach der Vorlage auf 48 400 *M* jährlich erhöht werden. Obgleich der Ausschuß anerkennt, daß eine Unterstützung derjenigen Schulachten stattfinden muß, welche durch nothwendige Bauten übermäßig belastet werden, konnte er sich doch des Eindrucks nicht erwehren, als fördere die Unterstützung des Staates, in Verbindung mit der Einwirkung, welche der Schulvorstand an manchen Orten ausübt, die Einrichtung übermäßig luxuriös ausgestatteter Schulgebäude, und hielt es für nöthig, zum Ausdruck zu bringen, daß zwar die Erbauung guter und solider Schulgebäude gefördert, aber allem Uebermaß und Unnöthigen, schon im Interesse der in Mitleidenschaft gezogenen Schulachten, entgegen getreten werden müsse. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß die Herabsetzung der für Baulasten eingestellten Beihilfen auf 25 000 *M* jährlich, wie in der abgelaufenen Finanzperiode vor. Sollten pro 1897 schon mehr als 25 000 *M* Beihilfen in Aussicht gestellt sein, so würde eventuell ein Uebergreifen auf die pro 1898 einzustellende Summe stattfinden können.

Antrag Nr. 41:

Annahme des Paragraphen 116, mit der Aenderung, daß jährlich nur 25 000 *M* eingestellt werden.

- § 117. k. Beihilfen zu einzelnen Lehrergehälten.
 § 118. l. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen.
 § 119. m. Beihilfen für Industrieschulen.
 § 120. n. Zur Beförderung der Theilnahme oldenburgischer Lehrer an den deutschen Lehrer-Konferenzen.
 § 121. o. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse.

Antrag Nr. 42:

Annahme der Paragraphen 117 bis 121 einschließlich.

C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchenwesen.

- § 122. Bausumme zur Subvention der katholischen Kirche.
 Hier sind 1500 *M* jährlich zu bewilligen, dagegen beruhen 21 135 *M* auf Vertrag.

II. Schulwesen.

1. Katholisches Oberschulkollegium in Vechna.

- § 123. a. Gehalte.
 § 124. b. Geschäftskosten.
 § 125. 2. Gymnasium zu Vechna.

Antrag Nr. 43:

Annahme der Paragraphen 122 bis 125 inkl.

3. Volksschulwesen.

- § 126. a. Schullehrer-Seminar zu Vechna.
 Nach einem Schreiben der Staatsregierung ist im Laufe der letzten Zeit seitens des katholischen Oberschulkollegiums beantragt, dem Hüfslehrer am Seminar zu Vechna im Jahre 1897 einen 6 monatlichen Urlaub zum Zwecke der Bethheiligung an einem kirchenmusikalischen Kursus an der Kirchenmusikschule zu Regensburg zu ertheilen und ihm dazu eine Beihilfe aus der Staatskasse zu gewähren. Das Staatsministerium beantragt deshalb die Bewilligung von 300 *M* als Beihilfe und weitere 200 *M* für die Vertretung des Hüfslehrers. Der Ausschuß hat kein Bedenken getragen dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen und stellt den Antrag:

Antrag Nr. 43 a:

Annahme des Paragraphen 126 mit der Aenderung, daß pro 1897 statt 14 827 *M*, nunmehr 15 327 *M* eingestellt werden.

- § 127. b. Zur Vertretung von Lehrern.
 § 128. c. Gehalte von Nebenlehrern.
 § 129. d. Alterszulagen der Volksschullehrer.
 § 130. e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer.

Antrag Nr. 44.

Annahme der Paragraphen 127 bis 130 inkl.

- § 131. Hier kommen Erhöhungen derselben Art wie zum § 115 zur Erscheinung. Dieselben betragen:

1. wegen Aufhebung der Ausnahmestellen 4075 *M*,
2. wegen Gewährung des Hauptlehrergehalts an die größere Hälfte der Nebenlehrer an 6-, 8- und 10klassigen Volksschulen anstatt an die kleinere Hälfte derselben 1200 *M*,
3. wegen Erhöhung der Alterszulagen zu Lasten der Staatskasse — um 25 *M* — um 7460 *M*, mithin zusammen 12735 *M*.
4. Außerdem wegen der Erhöhung der Gehalte der widerruflich angestellten Nebenlehrer, nach oberflächlicher Berechnung und zur Aufrundung 1565 *M*. Demnach rechtfertigt sich der

Antrag Nr. 45:

Annahme des § 131 mit der Aenderung, daß statt 37700 *M* jährlich 52000 *M* eingestellt werden.

- § 132. g. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten.
 Auch hier kommen dieselben Erwägungen zur Geltung, welche an den § 116 geknüpft worden sind und wird aus denselben Gründen die Ermäßigung der eingestellten Beträge auf die für die abgelaufene Finanzperiode veranschlagte Höhe befürwortet.

Antrag Nr. 46:

Annahme des § 132 mit der Aenderung, daß jährlich statt 16800 *M* nur 15000 *M* eingestellt werden.

- § 133. h. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen.
 § 134. i. Beihilfe für Industrieschulen.
 § 135. k. Umzugs- (Reise und Transport) Kosten der Volksschullehrer.
 § 136. l. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis- und Schulinspektoren.
 § 137. m. Uebernahme der Volksschulgelder auf die Landeskasse.

- § 138. D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus.

Antrag Nr. 47:

Annahme der §§ 133 bis 138 inklusive.

V. Kapitel.

Verwaltung der Finanzen.

A. Die Amtseinnahmer.

- § 139 a. Gehalte.
 § 140 b. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 48:

Genehmigung der §§ 139 und 140.

B. Verwaltung der Landeskassend.

a. Landeskassend.

- § 141. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Anleihen für Kanalbauzwecke.

Der Ausschuß hat mittels Antrages Nr. 93 die Streichung des § 214 der Ausgaben betreffend Schuldenabtragungen außerhalb der Prämienanleihe und der Anleihen zu Kanalbauten von je 90000 *M* für 1897, 1898 und 1899 beantragt. Wird dieser Antrag an-



genommen, so erhöhen sich die Zinsen für 1898 um 3 600 *M* und für 1899 um 7 200 *M*, sodaß zu verausgaben sind:

1 973 894 *M* 51 *S* für 1897,
2 013 925 " 10 " " 1898
und 2 047 927 " 84 " " 1899.

Antrag Nr. 49:

Einstellung dieser Summen in § 141.

§ 142 b. Kauttionen der Rassenbeamten.

Zur Verzinsung derselben.

§ 143 c. Geschäftskosten.

Antrag Nr. 50:

Genehmigung der §§ 142 und 143.

C. Verwaltung des Staatsguts.

§ 144. a. Öffentliche und Gemeinde-Abgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staats erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten.

Antrag Nr. 51:

Genehmigung des § 144.

§ 145. b. Gehalte der Domonialbeamten.

Die Einstellung von 5400 *M* für den Gehülfen des Landes-Oekonomie-Kommissärs und Domänen-Inspektors erregte anfänglich Bedenken, die sich sowohl gegen die Ueberschreitung der früher für diese Stellung in Aussicht genommenen Maximalsumme von 5000 *M* als auch gegen die Höhe der Zulage richtete. Der jetzige Inhaber der Stelle ist auf Grund eines Vertrages mit der in der 2. Sitzung der 2. Versammlung des 24. Landtags bewilligten Maximalsumme von 5000 *M* Gehalt an gestellt. Die Großherzogliche Staatsregierung ist nun von der Erwägung ausgegangen, daß durch den Vertrag eine spätere Aufbesserung des Gehaltes nicht habe ausgeschlossen sein sollen, sondern erachtet für nothwendig, auch in diesem Falle Zulagen nicht zu versagen. In Anbetracht, daß der jetzige Inhaber seit 15. Mai 1893, also 3 Jahre und 8 Monate im Dienste sei, habe sie für dieses Mal eine Erhöhung um 400 *M* in Aussicht genommen.

Wenn der Ausschuß kein Bedenken trägt, mit Rücksicht auf den längeren Zeitraum die Bewilligung des erhöhten Gehaltes zu beantragen, so will er dabei jedoch ausdrücklich hervorheben, daß die Höhe der Zulage nicht als Regel für die Zukunft zu gelten habe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 52:

Genehmigung des § 145.

§ 146. c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten.

§ 147. d. Für Unterhaltung des Elisabethgradendeiches nebst Zubehör.

Antrag Nr. 53:

Genehmigung der §§ 146 und 147.

e. Baukosten.

I. Allgemeine Baukosten.

§ 148. 1. Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Defen in den Staatsgebäuden, soweit die Bewohner solcher Gebäude die Kosten nicht selbst zu bestreiten haben.

§ 149. 2. Beiträge und Prämien, sowie Schätzungsgebühren für die Versicherung der zum Staatsgute gehörenden Gebäude gegen Feuergefähr.

Antrag Nr. 54:

Genehmigung der §§ 148 und 149.

II. Für bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.

§ 150. Hier sind, wie auch in früheren Jahren, jährlich 45 000 *M* eingestellt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß die Unterhaltung der Gebäude und Umgebungen der Irrenanstalt Wehnen früher mit aus dieser Summe bestritten wurde, während jetzt dafür eine eigene Position unter § 151 eingestellt ist, glaubt der Ausschuß diese Forderung nicht befürworten zu dürfen; hält vielmehr seinerseits jährlich 40 000 *M* für voll ausreichend und beantragt:

Antrag Nr. 55:

Annahme des so abgeänderten § 150.

§ 151. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß mit jährlich 7000 *M* hier wohl auszukommen sei, so daß anstatt 7500 *M* pro 1898 und 8000 *M* pro 1899 für diese beiden Jahre gleich wie für 1897 nur je 7000 *M* einzustellen seien.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 56:

Der Landtag wolle diese Aenderung genehmigen und damit den § 151 annehmen.

§§ 152 bis 158. Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 57:

Annahme der §§ 152 bis 158.

§ 159. Ziffer 8. Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerk Osterseefeld.

Der Ausschuß hält diesen Bau nicht für dringlich und beantragt namentlich auch in Rücksicht auf die jetzt bestehende schwierige Finanzlage

Antrag Nr. 58:

Ablehnung des § 159.

§ 160. Hier beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 59:

Unveränderte Annahme des § 160.

Neu eingestellt ist der

§ 160 a. Die Staatsregierung beantragt in ihren Schreiben vom 30. Januar und 16. Februar d. J. zwecks Wiederaufbau respektive Umbau der Gebäude auf dem Vorwerk Bleyerslande III die Summe von 16 200 *M* zum § 160 a einzustellen.

Die dortigen Wirthschaftsgebäude sowie das Wohnhaus sind in der Nacht vom 27/28. November v. J. total abgebrannt.



Für den Gesamtneubau, dessen Plan nebst Kostenanschlag dem Ausschuss vorgelegen hat, soll im Ganzen die Summe von 35500 *M* aufgewendet werden, von welcher Summe 19280 *M* durch die Brandkassen-Entschädigung gedeckt sind.

Indem der Ausschuss auf die angeführten Schreiben Bezug nimmt, beantragt derselbe

Antrag Nr. 60:

Einstellung der geforderten 16200 *M* zum § 160a pro 1897.

f. Forstwesen.

1. Gehalte.

§ 161. Der in § 161 eingestellte Hülfbeamte, als Hülfсарbeiter des Oberförsters, ist neu eingestellt, welches sich durch die Revisionsarbeiten des Forstwirtschaftsplans, nach den Mittheilungen des Regierungs-Kommissars, als nothwendig erwiesen hat und ist diese Stelle schon vom 25. Landtag außerregulativmäßig vorgesehen.

Antrag Nr. 61:

Annahme des § 161.

§ 162. 2. Geschäftskosten beim Forstwesen.

Die für 1897/99 eingestellten Summen erhöhen sich gegen die Finanzperiode 1894/96 um 3800 *M* und sind nach Aussage des Regierungskommissars bedingt durch die nothwendigen Revisions- und Registratur-Kosten des Wirtschaftsplans. Es ist demnach als sicher anzunehmen, daß die Geschäftskosten der Forsten durch den eingeführten Wirtschaftspland sich erhöhen, während dadurch eine erhöhte Einnahme nicht eintritt und auch wohl nicht eintreten kann. Es muß daher der Nutzen des Forstwirtschaftsplans, wenn überhaupt von einem solchen geredet werden kann, in einer durch denselben bedingten besseren Uebersicht und der dadurch ermöglichten regelmäßigen Abholzung gefunden werden. Immerhin muß die Belastung unseres Forstetats durch die §§ 161 und 162, wozu noch weiter die Verzinsung der für Einrichtung des Forstwirtschaftsplans verausgabten Gelder, wie auch die Verzinsung der vorhandenen Forstgebäude hinzuzurechnen sind, als eine gegen die Einnahme zu hohe angesehen werden. Der Ausschuss glaubt demnach, daß die erhöhte Einstellung sich nicht rechtfertige und beantragt eine Einstellung von jährlich 10000 *M*, womit man auszukommen suchen müsse, wie in den vorangegangenen Jahren, wo diese Summe noch nicht verausgabte ist.

§ 163. 3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1897 bis 1900.

Auch hier glaubte der Ausschuss, daß eine jährliche Aufwendung von 60000 *M*, nach den vorhergehenden Jahren zu rechnen, genügen werden und beantragt demnach

Antrag Nr. 62:

Einstellung von 10000 *M* jährlich je zu 1897, 1898 und 1899 in § 162 und von 60000 *M* jährlich je zu 1897, 1898 und 1899 in § 163.

§ 164. 4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke. Zu § 164 wurde vom Ausschusse die Frage angeregt,

ob es sich nicht empfehlen würde, die Forstrieselwiesen zu verkaufen, da die Unterhaltungskosten zu den Einnahmen unverhältnißmäßig hoch seien. Nach Mittheilung des Regierungs-Kommissars ist dieses aber nicht zu empfehlen, da dieselben innerhalb des Forstes belegen sind, und dadurch dann Ungehörigkeiten entstehen würden, ganz abgesehen davon, daß sich bei dem zweifelhaften Werthe überhaupt wohl kaum Käufer dazu finden würden.

Nach einer Mittheilung der Regierung haben die betreffenden Rieselwiesen im Barnesührer-Holze in den Jahren 1887 bis 1896 einschließlich folgende Erträge durch Grasverkauf ergeben:

1887	4883 <i>M</i> 50 <i>S</i>
1888	4091 " — "
1889	2846 " 50 "
1890	2970 " — "
1891	3130 " — "
1892	3170 " 50 "
1893	5468 " — "
1894	3651 " 50 "
1895	2399 " — "
1896	2293 " — "

Im Ganzen 34903 *M*, mithin im Durchschnitt jährlich 3490 *M*, während die jährliche Aufwendung 3700 *M* voranschlagsmäßig beträgt.

§ 165. g. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts.

Der Ausschuss beantragt:

Antrag Nr. 63:

Annahme der §§ 164 und 165.

§ 166. D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer.

§ 167. E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers.

Antrag Nr. 64:

Genehmigung der §§ 166 und 167.

F. Kataster-Vermessungs- und Abschätzungs-wesen.

§ 168. a. Gehalte.

Antrag Nr. 65:

Annahme des § 168.

§ 169. b. Geschäftskosten.

Mit Rücksicht auf den Durchschnittsverbrauch der vorhergehenden drei Jahre glaubt der Ausschuss nur die Bewilligung von 14000 *M* fürs Jahr empfehlen zu können. Er stellt daher den

Antrag Nr. 66:

Einstellung von 14000 *M* für 1897, 1898 und 1899.

§ 170. c. Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hülfсарbeiter.

Es sind veranschlagt je 8000 *M* für 1897 und 1898 und 9000 *M* für 1899, während in den drei Vorjahren 3570 *M*, 3770 *M* und 4800 *M* verausgabte sind. Der Ausschuss glaubt, daß mit 6000 *M*

für jedes der drei Jahre 1897, 1898 und 1899 auszukommen sei und stellt den

Antrag Nr. 67:

Einstellung des letztgenannten Betrages für jedes der 3 Jahre.

G. Sonstige Ausgaben.

§ 171. a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen.

§ 172. b. Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u.

§ 173. c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse.

Antrag Nr. 68:

Genehmigung der §§ 171 bis 173.

§ 174. d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer-verwaltung.

Veranschlagt sind

31 600 M für 1897

39 300 " " 1898

33 250 " " 1899

während in den drei Vorjahren verausgabt wurden

8 321,59 M für 1894

17 482,17 " " 1895

ca. 16 200 " " 1896

gegenüber einer Veranschlagung von 41 200 M für jedes der drei Jahre. Es darf daher auch für die jetzige Finanzperiode auf eine Ersparniß zu rechnen sein und eine Mindereinstellung von je 6000 M berechtigt erscheinen.

Antrag Nr. 69:

Einstellung von 25 600 M für 1897

33 300 " " 1898

27 250 " " 1899

§ 175. e. Zur voranschüßweisen Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen.

§ 176. f. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstleisters (anstatt der aufgehobenen Denunzianten-Gebühren).

§ 177. g. Zur Abhaltung der Entschädigung der Kronguts-kasse für die dem Krongute durch Art. 220 der Deich-ordnung entzogene Nutzung der zum Krongute aus-geschiedenen Sander Schaudeweiche und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Dorf vom Friedeburger Moore an das Schloß zu Sever.

VI. Kapitel.

§ 178. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Antrag Nr. 70:

Genehmigung der §§ 175—178.

II. Außerordentliche Ausgaben.

Kapitel I.

§ 179. Zu etwaigen Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb Regulativs.

Der Ausschuß nimmt an, daß da die Gehalte nach den aus dem Regulativ sich ergebenden Erhöhungen eingestellt sind, diese unter Ermächtigung der Regierung

zur Ueberrechnung, jedenfalls, wie dieses in Ziffer 2 der Anmerkungen vorgesehen, reichen werden und beantragt daher

Antrag Nr. 71:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte betreffender Positionen gewährt werde und die Streichung des § 179 genehmigen.

Kapitel II.

§ 180. a. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflgeanstalt „Kloster Blankenburg“.

§ 181. b. Zuschuß an die Kasse des Peter Friedrich Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben.

§ 182. c. Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1897 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Der Zuschuß für die theilweise Deckung der Kosten der Beschickung der im Jahre 1897 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft ist gleich denjenigen, welche seiner Zeit als Zuschüsse zur Beschickung der Bremer und Berliner Ausstellung gewährt worden sind. Der Zuschuß ist von der Nothwendigkeit der Beschickung der Hamburger Ausstellung im Interesse der oldenburger Viehzüchter überzeugt und befürwortet die Annahme der eingestellten Summe von 10 000 M für 1897.

Antrag Nr. 72:

Annahme der §§ 180, 181 und 182.

§ 183. d. Zuschuß zur Kanalbaukasse.

142 800 M pro 1897, 79 875 M pro 1898 und 32 125 M pro 1899.

Der Zuschuß zur Kanalbaukasse soll nach der Darlegung in der „Besonderen Begründung“ — conf. zu § 33 und 183 Seite 249 ff. — zunächst aus vorhandenen Mitteln zum Betrage von 170 000 M und restlich durch Anleihen zum Betrage von 54 800 M gedeckt werden.

Bei der Spezialberathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse wurde zum Titel A, Einnahmen, nichts zu bemerken gefunden. Zum Titel B, Ausgaben, hat der Ausschuß nur bei Position II. 4. c. „zur Erbauung eines Wärterhauses für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Kanals mit gleichzeitiger Herstellung von Geschäftsräumen für die Kanalbauverwaltung“, Bedenken getragen die Annahme zu empfehlen. Die Erbauung eines Wärterhauses zum Preise von 27 500 M und die Erwerbung des Bauplatzes für 4 500 M mußte der Ausschuß beanstanden, weil er zwar mit der Staatsregierung darin übereinstimmt, daß bei so hohen Kosten für den Bauplatz wohl eine höhere Bausumme sich rechtfertigen läßt, aber nicht geneigt ist anzuerkennen, daß die Erwerbung eines theuern Bauplatzes auch eine große Bausumme nothwendig macht. Nach Ansicht des Ausschusses kann vorläufig von der Errichtung eines kostbaren Wärterhauses, das eigentlich anderen Zwecken dienen soll, Abstand genommen und mit der Erbauung eines viel kleineren

Gebäudes ausgekommen werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß 22000 *M* für ein Wärterhaus und 54800 für die Brücke, bei der das Wärterhaus errichtet wird, kaum ein richtiges Verhältniß darstellen. Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 73:

Der Landtag wolle die zur Erbauung eines Wärterhauses für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Kanals mit gleichzeitiger Herstellung von Geschäftsräumen für die Kanalbauverwaltung vorgesehenen 4500 *M* für den Bauplatz und 17500 *M* Baukosten, zusammen 22000 *M*, ablehnen.

Bezüglich der sonstigen in Aussicht genommenen größeren Bauten ist zu bemerken, daß sich der Ausschuß von deren Nothwendigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit überzeugt hat. Dies gilt besonders von der Herstellung des nördlichen Kanalweges auf der Strecke vom Schaafdam bei Klein-Scharrel bis zur TorfstreuFabrik der Gebrüder Meyer u. Co., welche die Bewegung von 125000 Kubimeter Bodenmasse nothwendig macht und auf 100000 *M* veranschlagt ist. Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß pro 1894/96 124000 *M* für denselben Zweck eingestellt waren und auf Anregung des Ausschusses abgesetzt wurden, weil der Umbau der Cäcilienbrücke für nothwendiger gehalten wurde. Die für diesen letzteren Zweck verfügbaren Mittel werden jetzt jedoch nur bis zu 54800 *M* in Anspruch genommen; mithin ist jene Absetzung in doppelter Beziehung für die Finanzen des Staates günstig gewesen.

Der eingehenden Darstellung im Spezial-Voranschlage der Kanalbaukasse und der nach Ansicht des Ausschusses herrschenden richtigen Sparsamkeit auf diesem Gebiete gegenüber, welche im Ganzen nur das Nothwendige und Zweckdienliche ins Auge faßt und auch dieses sorgfältig und vorsichtig veranschlagt, kann von einer ausführlicheren Berichterstattung abgesehen werden.

Nur das eine möge noch bemerkt werden, daß in den Bemerkungen zum Spezial-Voranschlage unter b irrthümlich 305 800 *M* genannt sind, während richtiger 254 800 *M* dafür eingestellt werden müssen. Gleichzeitig sei erwähnt, daß in Konsequenz der nachträglich gemachten Vorlage — Anlage 127 — diese Summe sich dann um 3000 *M* erhöht, wenn, wie der Ausschuß vorschlagen wird, die Forderung der Staatsregierung in Anlage 127 angenommen werden wird.

Antrag Nr. 74:

Annahme des § 183 mit der Aenderung, daß pro 1897 142 800 *M*, pro 1898 jedoch statt der geforderten 79 875 *M* nur 57 875 *M* und pro 1899 die verlangten 32 125 *M* eingestellt werden.

§ 184. e. Für bauliche Einrichtungen im Gebäude des oldenburgischen Kunstgewerbevereins und für Ausstattung einzelner Räume.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit hält die Ausgaben für die baulichen Einrichtungen u. im Gebäude des Kunstgewerbevereins für recht hoch, da schon zum gleichen Zwecke vom XXV. Landtage die gleiche Summe be-

Anlagen. XXVI. Landtag.

willigt worden ist und daher die ganze Ausgabe 16 000 *M* beträgt. Da aber der Ausschuß nicht in der Lage ist, die Nothwendigkeit dieser Anlagen zu prüfen und die Einrichtungen doch zum Abschluß kommen müssen, glaubt er die Annahme empfehlen zu dürfen.

§ 185. f. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken.

Die Zweckmäßigkeit der Ziegelsteindossirung bei der Weiterführung an der Kleihörne wurde vom Regierungskommissar damit begründet, daß diese bedeutend haltbarer als Schlingendossirung und daher, trotz der größeren Aufwendungen, billiger sei in Anbetracht der Dauerhaftigkeit.

§ 186. g. Beihülfe zu den Kosten eines Uferschutzes zu Dangast.

Die Bewilligung dieses § kann der Ausschuß nur unter der Bedingung zur Annahme empfehlen, daß die Hälfte der aufzuwendenden Mittel von den betreffenden Interessenten getragen wird, wie dieses auch ja von der Regierung in Aussicht gestellt worden ist.

Antrag Nr. 75:

Annahme der §§ 184, 185 und 186.

§ 187. h. Beihülfe zu den Kosten der Regulirung der großen Haase.

Die Berathung dieses § hat den Ausschuß wiederholt längere Zeit beschäftigt, wo dann an derselben auch theilweise Regierungskommissare zugezogen waren. Man war sich bewußt, daß es sich hier um eine Sache von großer Bedeutung handle. Ist doch das große Haasegebiet im Verhältniß zu anderen Geestländereien von ungleich höherer Fruchtbarkeit, welches aber nur durch Ueberschwemmungen in dem bestehenden Werthe erhalten werden kann.

Der Ausschuß erkennt an, daß die Oberlieger des Lager Haasegebietes, namentlich die Anlieger an der Aue, an dem Dinklager Mühlenbache und am Bunner Bache durch Ueberschwemmungen stark geschädigt werden, wie dieses auch ja die seit Jahren wiederholt an den Landtag gelangten Petitionen aus den betreffenden Kreisen beweisen, und sind ja auch vom 25. Landtag diese Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen.

Diese in den letzten 10 Jahren gesteigerten Ueberschwemmungen haben ihren Grund in den Aufräumungen der Flüsse und Wasserzüge oberhalb dieser Distrikte, wo dann ein ziemlich starkes Gefäll das Wasser schnell zuführt und kein genügender Abfluß wieder vorhanden ist.

Zur weiteren Informirung folgt hier die Abschrift eines von der Regierung dem Ausschusse zugestellten Schriftstückes über die angebliche Größe der überschwemmten Flächen.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten Jürgens.

Die im Gebiete der Lager Haase, der Aue des Dinklager Mühlenbaches und des Bunner Baches der Ueberschwemmungen durch Sommerhochfluthen

(bei einem Pegelstande von 2 bis 2,10 m an der Lager Brücke) ausgesetzten Wiesen umfassen nach den von dem Wiesenbauer Aschenbeck im Dezember 1896 angestellten örtlichen Ermittlungen eine Gesamtfläche von

457 ha 16 a 41 qm.

Davon entfallen auf die Gemeinden

Essen . . .	182 ha 19 a 70 qm
Dinlage . .	213 „ 84 „ 28 „
Bakum . . .	61 „ 12 „ 43 „

Gerechnet sind hierbei nur diejenigen Flächen, bei denen Ueberschwemmungen direkt durch Rückstau von der Lager Haase verursacht werden. Nicht mitgerechnet sind also oberhalb der Rückstaugrenze liegende überschwemmte Wiesenflächen, ferner nicht an den Oberläufen liegende unter mangelhafter Entwässerung leidende Flächen und daher auch nicht die bedeutenden unkultivirten Flächen, die nach Verbesserung der Vorfluth der Kultur erschlossen werden könnten.

Sommerhochfluthen, die den Totalverlust eines Schnittes herbeigeführt haben, sind nach den von Aschenbeck eingezogenen Erkundigungen seit 1887 vorgekommen:

- An der Lager Haase in der Gemeinde Essen 1887, 1888, 1890, 1891, 1892, 1894, 1895, 1896 je einmal, also achtmal.
- An der Lager Haase, der Aue, am Dinlager Mühlenbache in den Gemeinden Dinlage und Bakum wie vorstehend, jedoch 1890 zweimal, also neunmal.
- Am Bünner Bache in der Gemeinde Dinlage dreimal.

In größeren Theilen der Gemeinden Dinlage und Bakum sind also in 10 Jahren von 20 Ernten 9 verloren gegangen.

Der Werth des in dem Inundationsgebiete in den letzten 10 Jahren eingetretenen Ernteverlustes ist von Aschenbeck berechnet worden zu

196 520 M 73 S.

Oldenburg, den 18. Januar 1897.

Tappenbeck.

Auch wurde in den Ausschusssitzungen von Seiten der Regierung hervorgehoben, daß sie sich wohl ihrer großen Verantwortlichkeit bewußt, und nur nach wiederholten Prüfungen zur Vorlegung des Planes geschritten sei, indem dadurch nach einstimmigen Gutachten der Techniker die Wasserverhältnisse nach keiner Seite geschädigt, sondern gebessert werden.

Das aus der Lager Haase zuerst ankommende Wasser würde nach der Korrektion eher abfließen und so dem aus der Lager Haase kommenden Platz machen. Auch wurde die Erklärung abgegeben, daß vor Inangriffnahme der Arbeit eine nochmalige gründliche Prüfung vorgenommen werden solle.

Es war der Ausschuß in seiner Gesamtheit darüber einig, daß den Oberliegern des Lager Haasegebietes geholfen werden müsse, und fand man auch den Staats-

zuschuß in Anbetracht des großen Quellengebietes und der bedeutenden Arbeiten für gerechtfertigt. Nur in der Ansicht über die Vorbedingungen zur Korrektion war der Ausschuß nicht einig.

Die Mehrheit (Meyer, Jürgens, Schröder, Rasch, Jungbluth) glaubte nach den bestimmten, günstigen Erklärungen der Regierung und in Rücksicht der jetzt bestehenden großen Schädigungen dem Projekte zustimmen zu müssen. Auch glaubte sie, daß wenn vielleicht doch noch eine Schädigung eintrete, diese jedenfalls geringer sei, als die vorhandene.

Die Minderheit (Feldhus, Wenke, Gramberg, Quatmann) glaubte dagegen, daß, da es sich um ein so werthvolles Flußgebiet, wie das betreffende handle, welches nur durch Ueberschwemmungen in seinem Werthe erhalten bleiben könne, es unbedingt nothwendig sei, daß unten, also hier auf preußischem Gebiete, angefangen werden müsse, namentlich weil hier die Haupthindernisse für einen günstigen Wasserabfluß liegen. Zuerst würde die Korrektion die Folge haben, daß die Gemeinde Lönningen bedeutend an Ueberschwemmung leiden würde, daß sogar durch die Korrektion der Abfluß auf preußischem Gebiete sich verschlimmern könnte, indem sich der bei und nach der Korrektion forttreibende Sand vor den Einengungen auf preußischem Gebiete ablagern würde, ähnlich wie bei der Hunte. Würde dann aber später auf preußischem Gebiete eine Korrektion vorgenommen, so müßte dadurch ein starker Wasserabfluß eintreten und sehr wahrscheinlich nach vorhergegangener Korrektion auf oldenburger Gebiete die Bedingungen zu den nothwendigen Ueberschwemmungen fehlen, und es würden ähnliche Schädigungen, wie in der Gemeinde Wardenburg, eintreten. Für diesen Fall wären dann vielleicht noch Korrektionsarbeiten an der Lager Haase, aber nicht an der großen Haase nothwendig.

Schon seit Jahren tritt in dem unten liegenden Haasegebiete eine große Schädigung dadurch ein, daß auf preußischem Gebiete, von den Piesberger Gruben bei Osnabrück ein mit schädlichen Stoffen, namentlich Salzen, beschwertes Wasser abfließt, und bei Ueberschwemmungen über die Wiesen gebracht wird. Es ist demnach doch mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß hier Abhilfe geschaffen wird durch bessere Entwässerung unten, oder Ableitung oben. In beiden Fällen würde aber schon eine Minderung eintreten. Auch glaubt die Minderheit, daß in nicht zu ferner Zeit eine Flußregulierung im Deutschen Reiche eintreten müsse.

Betreffs der Nachweisungen der Staatsregierung über die betr. Distrikte mag noch bemerkt sein, daß überall da, wo freie Ueberfluthungen befruchten müssen, auch naturnothwendig bei hohen Sommerfluthen die Ernten verloren gehen, obwohl hierdurch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Schädigungen zur Zeit zu hoch sind, aber es wäre doch nicht gerechtfertigt, alle Schädigungen als abwendbar zu betrachten.

Nach den vorhergehenden Erwägungen stellt der Ausschuß die beiden abweichenden Anträge:

Die Mehrheit (Meyer, Jürgens, Schröder, Rasch, Jungbluth) beantragt:

Antrag Nr. 76:

Annahme des § 187.

Die Minderheit (Feldhus, Wenke, Gramberg, Quatmann) ersucht die Regierung günstigere resp. feste Vorbedingungen für die Korrektur zu schaffen und befürwortet bis dahin die Ablehnung.

Antrag Nr. 77:

Ablehnung des § 187.

Sodann stellt der ganze Ausschuß den

Antrag Nr. 78:

Der Landtag wolle die zu diesem § eingegangenen Petitionen für erledigt erklären, als

1. die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Dinklage,
2. die Petition der Bewässerungsgenossenschaft an der Aue in Carum,
3. die Petition des Zellers Rump zu Jarwick,
4. die Petition des Hofbesizers G. Krone zu Münzebrock bei Essen,
5. die Petition von Grundeigentümern der Gemeinde Essen, Zeller Jr. Westendorf u.,
6. Petition der Gemeinde Löningen.

i. Hafenanstalten.

§ 188. 1. zu Ellenferdammerziel.

Der Schiffsverkehr bei Ellenferdammerziel ist ein sehr bedeutender. Auch wurde vom Regierungskommissar der Hafen als ein sehr im Aufblühen begriffener bezeichnet, weswegen der Ausschuß die einmalige Ausgabe von 5400 *M* glaubt zur Annahme empfehlen zu können.

§ 189. 2. zu Brake.

Zu § 189 gab der Regierungskommissar verschiedene Aufklärungen, welche aber auch meistens in der Anlage zu diesem § enthalten sind. Auf Anfrage, woher die hohe Summe für die projektierte Kollbrücke sich begründe, führte derselbe an, daß diese wohl theilweise von den nothwendigen, bedeutenden Aufschüttungen nebst Dossirung herrühre. Eine spätere nochmalige sorgfältige Prüfung von Seiten der Regierung hat aber doch ergeben, daß mit einer Summe von 5000 *M* auszukommen sei, um eine nutzbare Breite von 95 cm herzustellen. Der Ausschuß glaubt, daß die Erweiterung der Geleisanlage sich wohl nicht zurückstellen lasse. Auch die Aenderung der elektrischen Beleuchtungsanlage glaubt er zur Annahme empfehlen zu dürfen, namentlich wegen der dadurch er möglichen Ersparungen, und beantragt er demnach

Antrag Nr. 79:

Annahme der §§ 188 und 189 mit der Aenderung, daß zu § 189 für 1898 statt 7000 *M* 5000 *M* eingestellt werden.

§ 190. 3. zu Dedeßdorf.

§ 191. 4. zu Elsfleth.

Da die Forderung für Elsfleth durch die Annahme der dort projektierten Pieranlage erledigt ist, beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 80:

Annahme des § 190 und Streichung des § 191.

§ 192. k. Für Maßregeln im Gemeindegewässer der Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens. Der Ausschuß zeigt auf die dem § beigegebene Begründung hin und hebt hervor, daß schon vom 25. Landtage die Hälfte der geforderten Summe 60000 *M* für die Finanzperiode 1894/96 bewilligt ist, und daß nach Abschluß der Verhandlungen mit den Gemeinden Dötlingen, Landgemeinde Wildeshausen und Stadtgemeinde Wildeshausen, diese einen einmaligen Beitrag von im Ganzen 10176 *M* zu zahlen haben. Es zahlen Dötlingen 4000 *M*, Stadtgemeinde Wildeshausen 2676 *M* und Landgemeinde Wildeshausen 3500 *M*. Dieser Betrag ist im Einverständnis mit der Regierung von der geforderten Summe abzusetzen. So wie der 25. Landtag ist auch jetzt wieder der Ausschuß von der Nothwendigkeit der Aufwendungen zur Verhütung des Sandtreibens überzeugt, da die sonst nothwendigen Kosten für Ausbaggerungen noch größer sein werden. Die durch die Korrektur angeschnittenen Ufer werden vom Wasser unterspült, bringen dann den Sand in den Fluß und wird dieser weithin nach unten fortgetrieben, weswegen eine Dossirung derselben nothwendig ist.

Ob nun fernerhin das Sandtreiben dadurch gänzlich aufhören wird ist wohl sehr fraglich, aber eine bedeutende Besserung wird jedenfalls eintreten.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Antrag Nr. 81:

Genehmigung des § 192 mit der Abänderung, daß für 1897 nur 29824 *M* eingestellt werden.

Zugleich wolle der Landtag die aus Dötlingen eingegangene Petition von H. Harms u. zu diesem § für erledigt erklären.

§ 193. 1. Zur weitem Ausführung der Korrektur der untern Hunte.

Die in § 193 geforderten 38000 *M* sind bei der Korrektur von den bewilligten Mitteln noch zu verwenden. Ferner werden 125000 *M* nicht zur Verwendung kommen und können in die Staatskasse zurückgeführt werden, da sie nach Aussage des Herrn Regierungskommissars als sicher erspart anzusehen sind, weil mit den geforderten 38000 *M* und mit der aus der Abrechnung für 1894/96 noch verbleibenden Restsumme das ganze Projekt fertig gestellt werden könne.

Eine Minderheit (Abg. Gramberg) glaubte, daß nach Fertigstellung des jetzigen Projektes noch nicht der Erfolg erzielt sei, welchen man sich versprochen und woraufhin Oldenburg so große Opfer gebracht habe, da auch dann diejenigen größern Schiffe, worauf die Korrektur berechnet sei, noch nicht immer mit Sicherheit nach Oldenburg herauf kommen könnten und ist daher entschieden gegen die Ueberführung der pp. 125000 *M* in die Staatskasse.

Die Mehrheit, mit Ausnahme von Gramberg, glaubt dagegen, daß man doch erst den Erfolg abwarten müsse, und daß in dem Falle, daß die Annahme des Abg. Gramberg sich verwirklichen sollte, ein späterer Landtag die etwa noch nothwendigen Mittel auch genehmigen werde, da man den Erfolg für die großen aufgewendeten

Mittel doch nicht durch die Verjagung einer verhältnißmäßig kleinen Summe in Frage stellen werde.

Es stellt daher die Mehrheit mit Ausnahme von Gramberg den

Antrag Nr. 82:

Genehmigung des § 193 mit der Bestimmung, daß die ersparten 125 000 *M* in die Staatskasse zurückgeführt werden.

Die Minderheit (Abg. Gramberg) beantragt dahingegen:

Antrag Nr. 83:

Genehmigung des § 193 unter Verjagung der Ueberführung der ersparten 125 000 *M* in die Staatskasse.

§ 194. m. Zur Wahrnehmung der Strompolizei auf der korrigiten Hunte.

Da die Mehrheit des Ausschusses mit Ausnahme von Gramberg die Anstellung eines Beamten (s. § 63 der Ausgaben) noch nicht für dringend nothwendig anerkennen kann, so stellt sie den

Antrag Nr. 84:

Ablehnung des § 194.

Die Minderheit (Abg. Gramberg) erkennt die Anstellung als nothwendig an, hält sich seine Ausführungen für's Plenum vor und stellt demnach den

Antrag Nr. 85:

Annahme des § 194.

§ 195. n. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems.

§ 196. o. Für die Brafer Bieranlage.

Da die zu diesem § von der Regierung geforderte Summe schon bei der Berathung der Anlage 42 Seite 459 vom Landtage bewilligt ist, so beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 86:

Genehmigung der §§ 195 und 196.

§ 197. 1. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Fever.

Die für 1897/99 eingestellten Summen im Gesamtbetrage von 45 000 *M* rechtfertigen sich durch frühere Bewilligung, in Folge deren nach 1899 noch zu leisten bleiben 1190 *M*. Der vom Amtsverbande Fever weiter beschlossene Ausbau einer Amtschuffee Schortens-Schaart-Landesgrenze erscheint zweckmäßig und stellt sich der in Aussicht genommene Staatszuschuß von 25 % der zu 75 000 *M* veranschlagten Baukosten auf 21 250 *M*.

Demnach:

Antrag Nr. 87:

Annahme des § 197 und Bewilligung des erwähnten Staatszuschusses von 21 250 *M*.

Der in Anlage 67 beantragte fernere staatliche Zuschuß zu den Kosten des Baus einer Chauffee des Amtsverbandes Fever ist mit besonderem Bericht zum Beschluß verstellt.

§ 198. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Westerstede. Die für 1897/99 ausgeworfenen

75 000 *M* beruhen auf früherer Bewilligung, nach welcher später noch zu zahlen bleiben 123 385 *M*.

Antrag Nr. 88:

Annahme des § 198.

Restbeträge auf Grund früherer Bewilligungen sind ferner eingestellt:

§ 199. 3. Zuschuß zum Bau einer Chauffee Lönigen-Wachtum mit 5450 *M*.

§ 200. 4. Desgl. Eversten-Friedrichsfehn 15 950 *M*.

§ 201. 5. Desgl. in der Gemeinde Holle 45 900 *M*.

§ 202. 6. Desgl. in der Gemeinde Wiefelstede 28 350 *M*.

§ 203. 7. Desgl. Altjührden-Spohle 6120 *M*.

§ 204. 8. Desgl. zum Bau einer Amtschuffee Lohne-Märschendorf-Carum 26 750 *M*.

Es wird beantragt:

Antrag Nr. 89:

Die §§ 199—204 genehmigen zu wollen.

Nach den dem Voranschlage beigefügten besonderen Begründungen findet der Ausschuß auch bei den Anträgen der Staatsregierung zu

§ 205. 9. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee in der Gemeinde Bardewisch 12 600 *M*.

§ 206. 10. Desgl. in Petersfehn, Landgemeinde Oldenburg, 3640 *M*.

§ 207. 11. Desgl. in der Gemeinde Alteneßch 8400 *M*.

§ 208. 12. Desgl. von Wardenburg nach Littel 6400 *M*, richtiger 6600 *M*, weil nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars vom 14. Dezember 1896 die Baukosten nicht zu 32 000 *M*, sondern zu 33 000 *M* veranschlagt sind, nichts zu erinnern und beantragt:

Antrag Nr. 90.

Bewilligung der Zuschüsse §§ 205—208 unter Erhöhung der zu § 208 pro 1899 eingestellten 2240 *M* auf 2400 *M*.

§ 209. 13. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee von Friesoythe nach Böfel 10 695 *M* cessirt, da der desfällige Antrag vom Herrn Regierungskommissar durch Schreiben vom 14. Dezember v. J. zurückgezogen ist, nachdem der Gemeinderath zu Böfel das Chauffee-Projekt in 2. Lesung abgelehnt hat.

§ 210. 14. Sonstige Zuschüsse.

Ausgeworfen sind jährlich 10 000 *M*. Der besonderen Begründung dieser Position kann sich der Ausschuß nur anschließen, da anzuerkennen ist, daß noch an manchen Orten des Landes, unter andern in der Gemeinde Oldorf und in der Gemeinde Berne, über deren bezügliche Petition Abfl. S. 14 vom Finanzausschuß besonders berichtet ist, sich das Bedürfniß, kleinere Wegstrecken zu chauffiren, geltend macht.

Daher

Antrag Nr. 91:

Annahme des § 210.

§ 211. q. Für eine Inventarisirung der älteren Kunst- und Baudenkmäler im Herzogthum Oldenburg.

1500 *M* pro 1897, 1500 *M* pro 1898 und 1500 *M* pro 1899.

- § 212. r. Zur Unterstützung der nach dem Festlande über-
geedelten Wangerooger.
1200 *M* pro 1897, 1200 *M* pro 1898 und
1200 *M* pro 1899.

Kapitel IV.

- § 213. Zuschuß zum Bau einer Pastorei in Wangerooge.
2000 *M* pro 1897.
Der Ausschuß findet gegen diese Position nichts zu
erinnern und stellt unter Hinweis auf die besonderen
Begründungen und in Bezugnahme auf die Bemerkungen
zum Voranschlage den

Antrag Nr. 92:

der Landtag wolle die Paragraphen 211, 212 und
213 annehmen.

Kapitel V.

- § 214. a. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Prä-
mienanleihe und der Anleihen zu Kanalbauten)
90 000 *M* pro 1897, 90 000 *M* pro 1898 und
90 000 *M* pro 1899.

Der Ausschuß tritt diesbezüglich der Begründung
der Staatsregierung zu Ziffer 5 der dem Voranschlage
vorgedruckten Bemerkungen bei und beantragt in

Antrag Nr. 93:

der Landtag wolle sich damit einverstanden er-
klären, daß die zu § 214 vorläufig in Ausgabe
gestellten Beträge von zusammen 270 000 *M* wieder
gestrichen werden.

- § 215. b. Abtrag der Kationen der Kassenbeamten.
§ 216. c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit
Ausnahme der Forsten.
7300 *M* pro 1897, 5900 *M* pro 1898, 4500 *M*
pro 1899.

- § 217. d. Zur Ausbesserung etwaiger durch Sturmfluthen
verursachter Beschädigungen des Elisabethgröbendeichs.
1500 *M* pro 1897, 1500 *M* pro 1898 und
1500 *M* pro 1899.

Unter Bezugnahme auf die beigedruckten Bemerkungen
zum Voranschlage und soweit erforderlich zu den be-
sonderen Begründungen, stellt der Ausschuß, da er zu
Beanstandungen irgend welcher Art keinen Anlaß ge-
funden, den

Antrag Nr. 94:

der Landtag wolle die §§ 215, 216 und 217 ge-
nehmigen.

e. Neubauten:

Hier sind im Ganzen eingestellt:

pro 1897	1898	1899
205 840 <i>M</i>	293 750 <i>M</i>	231 191 <i>M</i>

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß gerade bei dieser
Position in Rücksicht auf die nicht günstige Finanzlage
am ersten mit zu sparen und nur das als durchaus
nothwendig Erkante zur Bewilligung vorzuschlagen sei.

Ferner spricht der Ausschuß sein Bedauern aus dar-
über, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem ein-
stimmig geäußerten Wunsche des 25. Landtags, für

größere Hochbauten ein Ausschreiben derselben mit Aus-
bietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voran-
schlage angemessenen Prämie zu erlassen, nicht nachge-
kommen ist, und beantragt

Antrag Nr. 95:

der Landtag wolle sich diesem Bedauern anschließen
und den Beschluß des 25. Landtages zu dem sei-
nigen machen.

Dem weiter geäußerten Wunsche des 25. Landtags,
daß Vorlagen nur auf Grund feststehender Pläne und
Kostenanschläge gemacht werden möchten, ist die Groß-
herzogliche Staatsregierung voll nachgekommen.

- § 218. 1. für Anbringung von Galerien in den Bücher-
sälen der öffentlichen Bibliothek und für Sicherung des
Dachbodens mit Holzcement 32 500 *M* für 1897.

Der Ausschuß hält diese Arbeit nicht für dringlich
und beantragt

Antrag Nr. 96:

Ablehnung des § 218.

- § 219. Der Ausschuß beschloß, diese Forderung zu befür-
worten, jedoch unter der Bedingung, daß zunächst die,
laut Anlage 13, für Wehnen vorhandenen und im Laufe
dieser Finanzperiode zu erwartenden Ueberschüsse und
Ersparnisse mit zu diesem Bau Verwendung finden und
beantragt

Antrag Nr. 97:

der Landtag wolle den § 219 annehmen mit der
Abänderung, daß für 1898 3000 *M* und für
1899 29 700 *M* eingestellt werden.

- § 220. Neubau zur Erweiterung der Gendarmerie-Kaserne
in Oldenburg 16 000 *M* pro 1897.

Der Ausschuß hat die vorhandenen Räumlichkeiten in
Augenschein genommen und auch den sogen. Lühr'schen
Stall dahin besichtigt, ob vielleicht mit weniger Mitteln
sich ein Ausbau desselben bewerkstelligen lassen würde.

Er ist jedoch zu der Ansicht gekommen, daß bei der
Baufälligkeit des Gebäudes nur ein Umbau hier Ab-
hilfe und die dringend nothwendigen Räumlichkeiten
schaffen könne.

Der Ausschuß beantragt deshalb

Antrag Nr. 98:

Genehmigung des § 220.

- § 221. Das Gesetz über die Bildung eines Amts und
Amtsgerichtes mit dem Sitz in Bant ist zurückgezogen
und dadurch der § 221 gegenstandslos geworden.

Der Ausschuß stellt den Antrag

Antrag Nr. 99:

Streichung des § 221.

- § 222. Neubau des Amtsgerichts-Gebäudes in Oldenburg.
Die hier verlangte Summe soll dazu dienen, für das
Amt und Amtsgericht Oldenburg neue Räume zu schaffen
und zwar auf dem sog. Torfplatz.

Schon der 25. Landtag hatte sich mit dieser Frage
zu beschäftigen und hat derselbe seiner Zeit das hervor-
tretende Bedürfnis für einen Neubau anerkannt.

Da damals jedoch die Platzfrage noch unentschieden war, ward die Angelegenheit zurückgestellt.

Auch jetzt ist diese Frage noch nicht nach dem Wunsche der Stadt Oldenburg entschieden.

Der Ausschuß glaubt deshalb, der Stadt Gelegenheit geben zu sollen zur weiteren Prüfung der Platzfrage, und beantragt in seiner Mehrheit deshalb

Antrag Nr. 100:

Abänderung des § 222 dahin, daß die erste Bau-
rate mit 50000 *M* pro 1899 eingestellt werde.

Antrag Nr. 101:

Annahme des so abgeänderten § 222.

Eine Minderheit — Abgeordneter Gramberg — be-
antragt in Rücksicht auf die Platzfrage:

Antrag Nr. 102:

Ablehnung des § 222.

Neubau eines Aufseherhauses mit 2 Wohnungen beim
Gefangenhause zu Oldenburg.

§ 223. Der Ausschuß sieht sich nicht in der Lage, die hier
geforderte verhältnismäßig recht hohe Summe von
14 900 *M* zur Bewilligung vorschlagen zu können, zumal
auch das Bedürfnis als ein dringendes nicht hervortritt.
Er beantragt deshalb

Antrag Nr. 103:

Ablehnung des § 223.

§ 224. Neubau einer Amtsrichterwohnung in Ellwürden.

Die für diesen Zweck geforderte Summe von im
Gesamten 20 650 *M* erschien dem Ausschuß viel zu hoch
und beschloß er anfänglich, die Position zur Ablehnung
vorzuschlagen.

Nachdem jedoch Seitens der Staatsregierung eine
Umarbeitung des Bauplans nebst Kostenanschlag ver-
anlaßt ist, wonach sich die Bau Summe auf insgesammt
15 000 *M* ermäßigt, ist der Ausschuß dieser Sache
wieder näher getreten.

Die Dringlichkeit erschien außer Zweifel und so be-
antragt der Ausschuß nunmehr

Antrag Nr. 104:

Annahme des § 224 mit der Abänderung, daß für
1897 10 000 *M* und für 1898 5 000 *M* ein-
gestellt werden.

§ 225. Neubau des Gymnasiums in Zever.

Der Ausschuß erkannte an, daß ein Neubau noth-
wendig werde.

Die Mehrheit hält denselben jedoch nicht für so sehr
dringlich und beschloß, namentlich auch in Rücksicht auf

die nicht günstige Finanzlage, die erste Bau-
rate von 67 000 *M* für 1899 einzustellen.

Antrag Nr. 105:

Annahme des so abgeänderten § 225.

Die Minderheit — Abgeordneter Jürgens — will
jedoch diese Summe schon für 1898 und für 1899 die
zweite Rate mit 75 000 *M* einstellen und zwar namentlich
mit der Begründung, daß der jetzt vom Zeverschen Hilfs-
verein zur Verfügung gestellte Platz später nicht mehr
zu haben sei.

Sie beantragt daher

Antrag Nr. 106:

Annahme des § 225 mit der Abänderung, daß für
1898 67 000 *M* und für 1899 75 000 *M* ein-
gestellt werden.

§ 226. Neubau einer Holzwärterwohnung in Thülsfelde
6 400 *M*.

Der Ausschuß hält die Summe von 6 000 *M* für
genügend und beantragt

Antrag Nr. 107:

Annahme des § 226 mit der Summe von 6 000 *M*.

§ 227 und 228. Der Ausschuß hat hier nichts zu erinnern
gefunden und beantragt

Antrag Nr. 108:

Unveränderte Annahme der §§ 227 und 228.

Kapitel VI.

§ 229. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 109:

Die hier eingestellten Summen und damit den § 229
zu genehmigen.

Bemerkungen.

Die unter Ziffer 1 bis 5 einschließlich dem Voran-
schlage beigegebenen Bemerkungen sind dieselben, wie zu
dem Voranschlage für 1894/96 mit Ausnahme der unter
Ziffer 2 verzeichneten. Bei den früheren Voranschlägen
war eine Ueberrechnung bei denjenigen Positionen, welche
Gehalte befaßten, nicht gestattet. Da aber durch das
jetzt eingeführte neue Gehaltsregulativ die Gehalte fest-
gelegt sind, so findet der Ausschuß gegen die neue
Fassung kein Bedenken und beantragt er demnach

Antrag Nr. 110:

Genehmigung dieser Bemerkungen 1 bis 5.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Für die §§ 1—45, 93—138 u. 183: Schröder.
" " §§ 50—67, 150—160, 218—229: Feldhus.
" " §§ 68, 69, 197—210: Wente.
" " §§ 70—92, 211—217: Meyer.

Für die §§ 46—49, 139—149, 166—178: Gramberg.
" " §§ 161—165, 179—182, 184—196 und die
Schlußbemerkungen Quatmann.

Anlage A.

Anzahl per Kanal	Länge des Kanal km	Anlage A.					
		1886	1887	1888	1889	1890	1891
4	14,0	1882	1882	1882	1882	1882	1882
2	10,50	1893	1893	1893	1893	1893	1893
2	10,50	1893	1893	1893	1893	1893	1893
4	10,00	1893	1893	1893	1893	1893	1893
2	0,70	1878	1878	1878	1878	1878	1878
1	2,40	1878	1878	1878	1878	1878	1878
1	3,00	1881	1881	1881	1881	1881	1881
1	2,40	1891	1891	1891	1891	1891	1891
2	9,60	1878	1878	1878	1878	1878	1878
—	4,00	1782	1804	380	15	—	140

Nachweisung

der bei den im Neubau fertig gestellten Staatskanälen des Herzogthums

Oldenburg seit dem Jahre 1886 bezw. seit dem Jahre ihrer Fertigstellung

erwachsenen jährlichen Unterhaltungskosten.

Name des Kanals	Länge des Kanals km	Anzahl der		Jahr der Eröffnung	Unterhaltungskosten im					
		Schleusen	Brücken		1886	1887	1888	1889	1890	1891
					M	M	M	M	M	M
Hunte-Ems-Kanal. Von der unteren bis zur oberen Hunte.	1,40	1	4	1862	18519 (17951)	4977 (4386)	8361 (8155)	22494 (21963)	25785 (24685)	20885 (16858)
Hunte-Ems-Kanal. Von der Mühlenhunte bis zur Behne.	10,50	2	5*	1893	—	—	—	—	—	—
Hunte-Ems-Kanal. Von der Behne bis zur Soefte.	15,50	2	3	1893	—	—	—	—	—	—
Hunte-Ems-Kanal. Von der Soefte bis zur Sagter Ems.	15,00	4	6*	1893	—	—	—	—	—	—
Augustfehn-Kanal.	5,20	2*	3	1847	1666	3352	2355	1938	544	1118
Nordloher Kanal.	4,00	—	4*	1876	3260	606	2644	620	709	992
Kanal durch Barßel.	0,70	—	2	1878	287	147	394	289	136	110
Barßeler Kanal nach Elisabethfehn.	2,40	1	1	1878	484	917	707	951	142	531
Bollinger Kanal.	3,00	1	3*	1881	458	381	723	629	239	1184
Utender Kanal.	2,40	1	3	1891	—	—	—	—	—	630
Friesoyther Kanal.	9,60	2	5	1878	406	1439	930	706	1678	1909
Hundsmühler Kanäle.	4,00	—	—	1789	489	804	380	12	—	140

Jahre				Unterhaltungskosten im Durchschnitt		Bemerkungen.
1892	1893	1894	1895	pro Jahr	pro km	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
43 909 (42 968)	28 736 (28 718)	11 858 (10 823)	21 321 (20 430)	20 685 (19 694)	14 775 (14 067)	Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die verausgabten Baggerungskosten und Unterhaltungskosten der Baggergeräte zc.
—	2 586	6 437	8 036	5 686	542	* Davon eine über den Querkanal und eine über die Behne.
—	3 016	10 298	5 969	6 428	415	Nur eine kurze Strecke bei Campe (3 km) ist definitiv.
—	3 656	5 014	4 493	4 388	293	* inkl. Brücken über den Friesoyther Kanal, die Inwieke bei Neens und der bei Funch. Seit 1873 provisorisch, seit 1893 definitiv. Hierher gehört auch die Unterhaltung der Aufseherwohnung zu Elisabethfehn.
4 018	5 959	3 018	3 315	2 728	525	* Die Stahlwerksschleuse und damit auch die obere Strecke ist erst 1892 dem Verkehr übergeben, hierher gehört auch das Wasserpumpen bei der Stahlwerksschleuse.
1 485	779	2 751	3 930	1 778	445	* inkl. Brücke über das Aper Tief.
708	311	281	1 204*	387	553	* Hierin befinden sich die Kosten einer größeren Reparatur einer Brücke.
218	538	1 465	9 269	1 522	634	Der Umbau der Schleuse hat die hohen Unterhaltungskosten im Jahre 1895 veranlaßt.
125	349	348	769	521	174	* inkl. Brücke über die I. Hinterwieke.
491	229	989	1 492	766	319	
2 854	3 316	10 384	2 364	2 599	271	
60	—	—	8	189	47	



Anlage B.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Landtagsabgeordneten Jürgens hier.

Dem Wunsche des Finanzausschusses entsprechend beehrt sich der ergebenst unterzeichnete Regierungskommissar seine mündlichen Mittheilungen über den Schiffsverkehr auf der unteren Hunte durch die nachstehende Uebersicht zu ergänzen, welche auf Grund des von der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion und dem Großherzoglichen statistischen Bureau zur Verfügung gestellten Materials zusammengestellt ist:

1. Nach den von dem Wärter an den beiden Eisenbahnbrücken über die Hunte bei Oldenburg seit dem 22. Februar 1891 gemachten Aufzeichnungen haben Brücken passirt:

1.	2.	3.	4.	5.
Jahr	Segelschiffe, Rähne, Schuten u. s. w.	Dampfschiffe, leer oder mit eigener Ladung	Dampfschiffe, schleppend	Zusammen
1891	2109	334	255	2698
1892	1787	340	242	2369
1893	1949	393	276	2618
1894	2351	477	323	3151
1895	2566	407	319	3292
1896	2956	515	526	3997
bis 28. No- vember				

Oldenburg, 1896 Dezember 12.

Scheer,
Regierungsrath.

Selbstverständlich sind die einkommenden und ausgehenden Schiffe beim jedesmaligen Passiren der Brücken zur Anschreibung gekommen.

2. In der Stadt Oldenburg sind angekommen:

A. Im Flußverkehr.

1891	694	Schiffe
1892	504	"
1893	548	"
1894	655	"
1895	520	"
1896 bis zum 30. Novbr.	677	"

B. Im Seeverkehr.

1891	123	Schiffe
1892	162	"
1893	202	"
1894	222	"
1895	323	"
1896 bis zum 30. Novbr.	343	"

C. Im Fluß- und Seeverkehr zusammen.

1891	817	Schiffe
1892	666	"
1893	750	"
1894	877	"
1895	843	"
1896 bis zum 30. Novbr.	1020	"

Nebenanlage 1 zu Anlage 133.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens.

Vom Großherzoglichen katholischen Oberschulkollegium in Bechta ist beantragt, dem Hilfslehrer am katholischen Seminar in Bechta im Jahre 1897 einen Urlaub von 6 Monaten zum Zwecke der Betheiligung an einem kirchenmusikalischen Kursus an der Kirchenmusikschule zu Regensburg zu ertheilen und ihm dazu eine Beihilfe aus der Staatskasse zu gewähren. Das Großherzogliche Staatsministerium hält die Bewilligung des Antrages für sehr wünschenswerth, da der Hilfslehrer den Musikunterricht

am Seminar ertheilt und die Theilnahme an dem Kursus für seine Weiterbildung, wie in der Kirchenmusik, so auch in der Musik überhaupt und damit für den musikalischen Unterricht am Seminar von großem Nutzen sein würde. Die Bewilligung wird eine Ausgabe für die Beihilfe, welche auf 300 M zu bemessen sein wird, und für Vertretung des Hilfslehrers im Betrage von 200 M, also zusammen 500 M, erforderlich machen.

Diese Mittel haben im Voranschlage der Ausgaben

der Landeskasse des Herzogthums nicht vorgesehen werden können, weil der Antrag erst nach Feststellung des Voranschlags (am 18. Oktober d. J.) eingegangen ist.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums

Oldenburg, 1896 November 17.

Der Regierungs-Kommissar.

Willich.

Nebenanlage 2 zu Anlage 133.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Landtagsabgeordneten Jürgens hier.

Im Auftrage der Großherzoglichen Staatsregierung erlaube ich mir unter Bezugnahme auf das dem Landtage zugegangene Schreiben vom 30. v. Mts., betreffend die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude auf dem Vorwerke Blexerjande III, Ihnen die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge einer nachträglich erforderlich gewordenen Berichtigung der Abschätzung des Brandschadens

Oldenburg, 1897 Februar 16.

Der Regierungs-Kommissar.

Deltermann.

habe ich daher zu beantragen, die im Voranschlage zu § 126 für das Schullehrer-Seminar in Bechta vorgesehenen Ausgaben für das Jahr 1897 um die gedachten 500 M zu erhöhen.

die Brandentschädigungssumme von 19 980 M auf 19 280 M herabgesetzt worden ist.

Der für den veranschlagten Neubau in den Voranschlag der Ausgaben der Landeskasse pro 1897 zu § 160 a einzustellende Fehlbetrag erhöht sich darnach von 15 500 M auf 16 200 M und bitte ich dies bei der Beschlußfassung des Ausschusses berücksichtigen zu wollen.

Nebenanlage 3 zu Anlage 133.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens.

In dem Bauplan für die Gebäude der Strafanstalten zu Bechta — Anlage zum Voranschlage der Strafanstalten zu Bechta S. 263 der gedruckten Landtags-Vorlagen — sind unter A. 1. für die Anlage einer neuen Gasanstalt 30 000 M ausgeworfen. Diese Angabe beruhte auf einem vorläufigen Anschlage.

Der jetzt vorliegende spezielle Kostenanschlag erfordert

Oldenburg, 1896 November 11.

Muizenbecher,
Regierungskommissar.

einen Aufwand von 36 000 M. Diese Erhöhung hat im wesentlichen ihren Grund in einer inzwischen erfolgten Steigerung der Eisenpreise, die 35—40 % betragen. Hier- nach werden 36 000 M in den Voranschlag einzustellen sein.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß auf die anfänglich in Aussicht genommene Herstellung eines Anschlußgleises zum Bahnhofs verzichtet ist.

Nebenanlage 4 zu Anlage 133.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens hier.

Im Auftrage der Großherzoglichen Staatsregierung erlaube ich mir Ihnen Folgendes mitzutheilen:

1. Zu § 209 des Voranschlags der Ausgaben des

Herzogthums Oldenburg für 1897/99 wird der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Gemeindechauffee von Friesoythe nach Bösfel zurück-

102*

- gezogen. Der Gemeinderath zu Bösel hatte den Beschluß zweiter Lesung über den Bau obiger Chaussee zu wiederholen und hat sich nunmehr herausgestellt, daß derselbe das ganze Chausseeprojekt ablehnt.
2. Zu § 208 daselbst — Bau einer Gemeindechauffee von Wardenburg nach Vittel — sind nach einem in- zwischen vom Bezirksbaumeister aufgestellten, von der Großherzoglichen Baudirektion für zutreffend befundenen Anschlag die Kosten auf im Ganzen 33 000 M —

Oldenburg, 1896 Dezember 14.

nicht 32 000 M, wie in der Begründung zu § 208 bemerkt, veranschlagt. Es wird gebeten, hiernach als Staatszuschuß nicht 6400 M, sondern 20 % von 33 000 M mit 6600 M zu bewilligen und zwar wie folgt:

1897	2000 M
1898	2200 "
1899	2400 "

Ganz ergebenst

Dugend.

Anlage 134.

Bericht

des Finanzausschusses zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lünebeck für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

(Anlage 62 Seite 591.)

Der Ausschuß verweist auf die erläuternden Bemerkungen zu zahlreichen Positionen im Voranschlage; auf die stattgehabten Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lünebeck vom 30. Oktober bis 2. November 1896; auf die Vorbemerkungen zum jetzigen Voranschlage und bemerkt zu Ziffer 12, wo es heißt:

„Nach der Bemerkung 3 am Schlusse des Voranschlags war bisher eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen. Der Zweck dieser Beschränkung der Ueberrechnungsbefugniß ist, seitdem durch das Gesetz vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, feste Dienstalterszulagen eingeführt sind, so gut wie ganz wegfällig geworden. Der einschränkende Passus in der Bemerkung 3 ist deshalb bei dem vorliegenden Voranschlage weggelassen und beantragt die Staatsregierung:

„Der geehrte Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären“.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung zu Ziffer 12 der Vorbemerkungen zustimmen.

Einnahmen.

I. Ordentliche Einnahmen.

Kapitel I.

Einnahme von Staatsgut.

A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.

- § 1. I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung).

- § 2. II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag).
 § 3. III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag).
 § 4. B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut.
 § 5. C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien.

D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.

I. Ständige Gefälle.

- § 6. 1. in baarem Gelde.
 § 7. 2. in Naturalien.
 § 8. II. Unständige Gefälle.
 § 9. E. Zinsen von Staatsgutskapitalien.
 § 10.

Der Ausschuß hat zu den eingestellten Summen der §§ 1 bis 10 einschließlich nichts zu erinnern gefunden und beantragt:

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 1 bis 10 einschließlich.

Kapitel II.

Einnahme an Gewerbsrefognitionen, Sporteln u.

- § 11. A. Gewerbsrefognitionen.
 B. Sporteln und Gebühren.
 § 12. I. Der Verwaltungsbehörden.
 § 13. II. Der Amtsgerichte.
 § 14. C. Gebühren für Jagdkarten.
 § 15. D. Straf gelder mit Einschluß des Erlöses aus konfiszirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen.

Antrag Nr. 3:
der Landtag wolle die in den Voranschlag eingestellten Summen des Kapitels II der Einnahmen von § 11—15 einschließlich bewilligen.

Kapitel III.

Einnahme von Steuern.

A. Direkte Steuern.

- § 16. I. Grundsteuern.
- § 17. II. Einkommensteuer.
- § 18. III. Erbschaftsteuer.

- § 19. B. Indirekte Steuern.

Antrag Nr. 4:
Annahme der §§ 16—19 einschließlich.

Kapitel IV.

Sonstige Einnahmen.

- § 20. A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfalligen Zinsen, sowie Konto-Korrentzinsen.
- § 21. B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung.
- § 22. C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten.
- § 23. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen.

Antrag Nr. 5:
der Landtag wolle die unter Kapitel IV in den Voranschlag eingestellten Summen der §§ 20—23 einschließlich bewilligen.

II. Außerordentliche Einnahmen.

- § 24. Kassenüberschüsse aus 1896.

Antrag Nr. 6:
Annahme des § 24.

Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

Kapitel I.

Allgemeiner Landesaufwand.

- § 1. A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.
- § 2. B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen.
- § 3. C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer.
- § 4. D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile.

Der Ausschuß hält es für zeitgemäß, daß die in Kapitel I unter § 4 D. eingestellte Ausgabe: Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile, zum Betrage von 12000 *M* jährlich, welche Rente als Einnahme der Ordenskasse überwiesen, aber ablösbar ist, gekündigt werde. Die Lage des Geldmarktes ist zur

Zeit eine derartige, daß gegründete Aussicht vorhanden ist, daß eine Anleihe sich abschließen läßt, in der Weise, daß eine Bank, eine öffentliche Kasse oder durch eine allgemeine Anleihe eine Amortisirung von $\frac{1}{2}$ % oder mehr bei gleichbleibender Zahlung von jährlich 12000 *M* sich erreichen läßt. Damit würde, wenn auch erst nach einer Reihe von Jahren, eine Amortisation der ganzen, zum 25fachen Betrage zu berechnenden Rente, ohne weitere Aufwendungen der Landeskasse, bewirkt werden

Antrag Nr. 7:

der Landtag erucht die Staatsregierung, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen, dahin gehend, daß die „Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile“ im Betrage von 12000 *M* jährlich bei der Ordenskasse gekündigt wird, falls die Gewißheit erlangt worden, daß das Kapital der zum 25fachen Betrage ablösbaren Rente bei einer Bank, einer sonstigen öffentlichen Kasse oder durch eine allgemeine Anleihe zu $3\frac{1}{2}$ % oder günstiger, als unkündbares Darlehn mit Amortisationszwang anzuleihen ist.

- § 5. E. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin.

Antrag Nr. 8:
Genehmigung der §§ 1 bis 5 einschließlich.

F. Sonstige Ausgaben.

- § 6. a. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen. Da dieser § 6 durch die Annahme des Antrages 1 bedeutungslos geworden ist, so beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 9:
Streichung des § 6.

- § 7. b. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen.

Antrag Nr. 10:
Annahme des § 7.

Kapitel II.

Kosten der Verwaltung.

A. Allgemeine Verwaltung.

Regierung.

- § 8. 1. Gehalte.
- § 9. 2. Geschäftskosten.

B. Verwaltung des Innern.

I. Polizei.

- § 10. 1. Kosten der Gendarmerie.
- § 11. 2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten für die Detention von Korrekionären in der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta.
- § 12. 3. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren, zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschgerätschaften.

II. Medizinal- und Veterinärwesen.

- § 13. 1. Gehalte.
 § 14. 2. Geschäftskosten.
 § 15. III. Armenwesen.
 § 16. IV. Beförderung der Landwirthschaft.

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 8 bis 16 einschließlich.

- § 17. V. Kosten der Hengstföhrung.
 § 18. VI. Beförderung des Gewerbes.

VII. Wegebauwesen.

- § 19. 1. Gehalte.
 § 20. 2. Geschäftskosten.
 3. Kosten des Wegebaus.

- § 21. a. Unterhaltung der Chausseen.
 § 22. b. Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chausfirten Wege.
 § 23. VIII. Zur Deckung der Garantie für die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe.
 § 24. IX. Zur Sicherung des Ostseestrandes.
 § 25. X. Kosten der Militäraushebung.

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 17 bis 25 einschließlich unter Hinweis auf das Schreiben der Staatsregierung vom 20. Februar d. J. (Nr. 212 Seite 892), welches der Landtag durch Annahme des § 17 V. für erledigt erklären wolle.

C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.

- § 26. I. Kirchenwesen.

Die Ostseebäder Haffkrug, Scharbeutz und Niendorf werden in der Badezeit von Badegästen stark besucht. Es hat sich von jeher bei den Badegästen ein starkes Verlangen kund gegeben, Sonntags den Gottesdiensten beizuwohnen, doch ist dies wegen der großen Entfernungen der Kirchen nicht leicht möglich. Die Geistlichen an den nächsten Kirchen sind seit Jahren bemüht gewesen, diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß sie abwechslungsweise sich nach den Badeorten begeben, oder geeignete Vertreter dorthin senden und so die Seelsorge ausüben. Eine Vergütung für ihre seelsorgerische Thätigkeit ist ihnen bisher nie geworden. Die betreffenden Geistlichen sind auch ferner bereit, in gleicher uneigennütziger Weise die Seelsorge in den Badeorten auszuüben, nur wünschen sie für ihre baaren Auslagen, Fuhrkosten für sich und etwaige Stellvertreter, für Zehrgeld u. eine Entschädigung in Höhe der erwachsenden Unkosten. An den Ausschuß ist das Gesuch gelangt: zu dem Zwecke in den Voranschlag eine Summe von jährlich 100 M einzustellen und glaubt der Ausschuß das Gesuch berücksichtigen zu müssen. Er beantragt

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle seine Einwilligung dazu geben, daß die in den Voranschlag eingestellte Summe unter § 26. I. Kirchenwesen, um 100 M für jedes

Jahr der Finanzperiode erhöht werde, und wolle den § 26 mit dieser Aenderung annehmen.

II. Schulwesen.

- § 27. 1. Zum Bibelankauf für unermögende Konfirmanden.
 § 28. 2. Für das Gymnasium in Cutin.

3. Volksschulwesen.

- § 29. a. Für Schuldienstpräparanden.
 § 30. b. Beihilfe für einzelne Lehrer und Gemeinden.
 § 31. c. Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer.
 § 32. d. Zuschuß zum Hülfz- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen.
 § 33. e. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse.

Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle die in den Voranschlag unter C. der Ausgaben eingestellten Summen der §§ 27 bis 33 einschließlich bewilligen.

Dabei geht der Ausschuß von der Voraussetzung aus, daß die Erhöhung der zu § 31 in den Voranschlag eingestellten Summen, wie sie durch die Beschlüsse des Landtags zum Schulgesetze für das Fürstenthum Lübeck bedingt sind, so geringfügig ist, daß eine Erhöhung der eingestellten Summen nicht notwendig erscheint.

D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

I. Hebungs- und Kassenwesen.

- § 34. 1. Gehalte.
 § 35. 2. Geschäftskosten.

II. Landesschuld und Kautionen.

1. Verzinsung derselben.

- § 36. a. der Landesschuld.
 § 37. b. der Kautionen.

Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle die unter D. der Ausgaben in den Voranschlag eingestellten Summen der §§ 34 bis 37 einschließlich bewilligen.

III. Aufwand für das Staatsgut.

1. Allgemeiner Aufwand.

- § 38. a. Abgaben und Lasten.
 § 39. b. Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung u. der Wasserzüge, für Feuerversicherung der Staatsgebäude u.

2. Besonderer Aufwand für die Forsten.

- § 40. a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten.
 § 41. b. Fouragegeld- und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster.
 § 42. c. Forstbetriebskosten pro 1. November 1896/99.

IV. Kataster- und Vermessungswesen.

- § 43. 1. Gehalte.
 § 44. 2. Geschäftskosten.

V. Landesbauwesen.

- § 45. 1. Gehalte.
 § 46. 2. Baukosten.

§ 47. VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Gütin.

§ 48. VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben.

Antrag Nr. 16:

Genehmigung der §§ 38 bis 48 einschließlich.

E. Sonstige Ausgaben.

§ 49. I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate.

§ 50. II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen.

§ 51. III. Zur Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln zc.

§ 51a. IV. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte.

Antrag Nr. 17:

Der Landtag wolle die unter E der Ausgaben eingestellten Summen der §§ 49—51a einschließlich bewilligen.

Kapitel III.

Kosten der Rechtspflege.

I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.

§ 52. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts.

II. Amtsgerichte und Gefängnisse.

§ 53. 1. Gehalte.

§ 54. 2. Geschäftskosten der Amtsgerichte.

§ 55. 3. Geschäftskosten der Gefängnisverwaltung.

§ 56. III. Strafvollstreckungskosten.

Kapitel IV.

§ 57. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Antrag Nr. 18:

Der Landtag wolle die zu Kapitel III und IV der Ausgaben in den Voranschlag eingestellten Summen der §§ 52—57 einschließlich bewilligen.

II. Außerordentliche Ausgaben.

§ 58. a. Schuldenabtrag.

§ 59. b. Zurückzahlende Kautionen.

§ 60. c. Beitrag zu den Kosten der Lieferlegung der Dobauer Seeaue.

§ 61. Sonstige Ausgaben.

Antrag Nr. 19:

Der Landtag wolle die außerordentlichen Ausgaben der §§ 58—61 einschließlich bewilligen.

Antrag Nr. 20:

Genehmigung der Schlußbemerkungen 1, 2 und 3 des Voranschlages.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Kajch.

Anlage 135.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1897/99.

(Anlage 60 Seite 555.)

Aus den Vorbemerkungen der Staatsregierung zum Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld für 1897/99 hat der Ausschuß entnommen, daß die Finanzperiode 1894/96 weit günstiger abschließen wird, als es nach dem Voranschlag für diese Periode sich erwarten ließ, indem die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Jahre bedeutende Ueberschüsse ergaben, besonders durch hohe Mehreinnahmen aus den Forsten und der Einkommensteuer und durch Ersparnisse am Landschulwesen zc.

Daß nun trotzdem der frühere hohe Kassenbestand in der verfloffenen Finanzperiode so bedeutend herabgezehrt

werden konnte, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Einnahmen durch einen Nachlaß von 25 % der Einkommensteuer erheblich vermindert, dagegen die Ausgaben infolge des Gehaltsregulativs für Civilstaatsbeamte vom Jahre 1894 nicht unbedeutend vermehrt worden sind. Der zu 380000 M angenommene Kassenüberschuß dürfte sich übrigens bei schließlicher Abrechnung noch auf 400000 M und darüber erhöhen, da nicht nur der Beitrag zur Centralkasse wegfällt, sondern auch einige andere Posten noch etwas günstiger abschließen werden.

Die neue Finanzperiode bringt eine weitere Erhöhung

der Ausgaben, voranschläglich um rund 100000 *M*, verursacht durch die hohen Kosten für Einführung des Grundbuchs, durch die immer noch wachsende Last des Regulativs, besonders der Pensionen für die abgegangenen Lehrer des Birkenfelder Gymnasiums (letztere mit 14000 *M* jährlich), sowie durch andere kleinere Posten. Dem gegenüber beabsichtigt die Staatsregierung eine Erhöhung der Einkommensteuer auf 125 % für die zwei ersten Jahre, d. h. um 50 % mehr als bisher, und auf 150 % für das dritte Jahr, d. h. um doppelt soviel als bisher. Da diese Erhöhung einer Summe von 280000—300000 *M* gleichkäme, so konnte der Ausschuß dazu seine Zustimmung nicht geben, und selbst wenn der Kassenbestand sich noch weiter vermindert, so hält er das nicht für so bedenklich, wie eine so ungewöhnliche Mehrbelastung der Steuerzahler. Uebrigens ist dem Ausschuß nicht entgangen, daß die Einnahmen von den Forsten und der Einkommensteuer nach den bisherigen Erträgen viel zu niedrig gegriffen sind; deshalb hat er diese Posten entsprechend erhöht, ohne dabei jedoch zu nahe an die Grenze des Wahrscheinlichen heranzugehen.

Ebenso glaubt der Ausschuß der beabsichtigten Erhöhung des Betriebsfonds von 90000 *M* auf 250000 *M* nicht seine Zustimmung geben zu können, sondern hält eine Erhöhung auf 150000 *M* für vollkommen ausreichend, ist ferner auch der Ansicht, daß es für die Regierung völlig belanglos ist, ob die weiteren 100000 *M* als Betriebsfonds oder als Kassenüberschuß auf der Bank stehen.

Endlich wird man bei diesem Voranschlag ebenso wie bei denen der andern Landestheile mit dem voraussichtlichen Wegfall der Centrallasten rechnen dürfen, und da außerdem eine Glücksteuer von 40000 *M* eingestellt werden kann und der Ausschuß bereit ist, beim Landtag einen Zuschlag zur Einkommensteuer von 10 % für die ersten zwei Jahre und von 20 % für das dritte Jahr = 64000 *M* zu beantragen, so wird der Voranschlag nicht nur nicht mit einem Fehlbetrag abschließen, sondern er wird außer dem auf 150000 *M* erhöhten Betriebsfonds einen Kassenüberschuß von mindestens derselben Höhe erzielen. Dabei ist auf Kassenüberschüsse über den Voranschlag hinaus, wie sie die letzte Finanzperiode ergeben hat, nicht gerechnet worden, obgleich sie auch in dieser Periode nicht gänzlich fehlen werden.

Es ist freilich eine Thatsache, die aus dem Voranschlag ersichtlich ist, daß gegenwärtig die ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen nicht ganz gedeckt werden, wodurch der frühere Kassenbestand verschwinden mußte, wenn gar keine Erhöhung der Einnahmen stattfände. Es sind jedoch unter den Ausgaben auch solche, die von der Bevölkerung des Fürstenthums nicht für unbedingt nöthig angesehen werden und deren gelegentliche Beseitigung oder doch Verminderung dringend gewünscht wird. Gelingt das nicht, dann wird in den folgenden Finanzperioden eine weitere Erhöhung der Einkommensteuer erfolgen müssen und die Bevölkerung wird sich darin fügen müssen. Sie wird es dann aber auch um so leichter thun, als die Last dann nicht so plötzlich, sondern nur allmählich kommt.

Ausführlichere Bemerkungen werden am besten bei den einzelnen Paragraphen angebracht sein.

Ordentliche Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahmen vom Staatsgut.

A. In eigener Verwaltung.

§ 1. Von den Forsten.

Die Staatsregierung hat hier die Beträge des letzten Voranschlags wieder eingestellt und für 1897 sogar noch 6000 *M* weniger, obgleich die Rechnungsergebnisse durchschnittlich etwa 15 % über diesen Voranschlag hinausgehen. Wenn nun auch der Jahreseinschlag, wie in den Bemerkungen gesagt ist, etwa um 5 % herabgesetzt ist, so wird doch dieser Ausfall durch die inzwischen noch bedeutend gesteigerten Holzpreise reichlich ausgeglichen, weshalb auch schon im Provinzialrath ein Antrag auf Erhöhung dieser Beträge gestellt und angenommen wurde. Der Ausschuß hält es daher für vollkommen gerechtfertigt, diese Positionen um rund 7 % zu erhöhen und stellt daher

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 1 der Einnahmen 140000 *M* für 1897 und je 145000 *M* für 1898 und 1899 eingestellt werden.

§ 2. Von der Jagd.

Auch hier ist der Durchschnittsertrag der letzten Jahre nicht eingestellt und zwar mit der Begründung, daß sehr viel Wild durch Winterfalte eingegangen sei. Dagegen ist bei Berathung des Jagdgesetzes selbst vom Herrn Regierungskommissar erklärt worden, daß besonders Rehwild in beängstigender Menge vorhanden sei, welcher Umstand denn auch im Fürstenthum wohl bekannt ist und sogar noch weitere Bestätigung findet durch eine dem Landtag von dort zugegangene Petition, die gerade die Ueberhandnahme des Wildes im Fürstenthum zum Gegenstande hat.

Der Ausschuß stellt daher den auch schon vom Provinzialrath gutachtlich genehmigten

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 2 der Einnahmen 3000 *M* für jedes der drei Finanzjahre eingestellt werden.

§ 3. B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude.

§ 4. Von den Einnahmen vom Staatsgut geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Krongrundes auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit je 33787,88 *M* für 1897, 1898 und 1899.

Antrag Nr. 3:

Genehmigung der §§ 3 und 4.

II. Kapitel.

Einnahmen von Sporteln, Gebühren u.

A. Sporteln.

§ 5. 1. Der Verwaltungsbehörden.

Diese Einnahme ist von Jahr zu Jahr stetig gestiegen



und hat bereits die Summe von 13 000 *M* überstiegen; der Ausschuß trug daher kein Bedenken, den Posten von 12 000 *M* auf 13 000 *M* zu erhöhen und stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle bewilligen, daß zu § 5, 1. jährlich 13 000 *M* eingestellt werden.

§ 6. 2. Sporteln der Gerichte.

§ 7. 3. Sporteln des Hypothekenamts.

§ 8. B. Fortschreibungsgebühren.

§ 9. C. Geldstrafen und Konfiskate.

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 6 bis 9.

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern.

§ 10. 1. Grundsteuer.

§ 11. 2. Gebäudesteuer.

Da im letzten Jahre in den Städten des Fürstenthums zahlreiche zum Theil sehr werthvolle Neubauten entstanden sind, so ist der Ausschuß der Meinung, daß diese Steuer durchschnittlich um 1000 *M* erhöht werden kann und beantragt

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle die §§ 10 und 11 genehmigen, letzteren jedoch mit der Aenderung, daß für 1897 38 500 *M*, für 1898 39 000 *M* und für 1899 39 500 *M* eingestellt werden.

§ 12. 3. Einkommensteuer.

Diese Steuer ist im Fürstenthum seit einer langen Reihe von Jahren in stetigem erfreulichen Wachsen begriffen. In der Finanzperiode 1876/78 wurde sie noch mit 88 000 *M* eingestellt, 1888/90 dagegen schon mit 111 000 *M* und im Jahre 1896 hat sie bereits rund 160 000 *M* eingebracht. Wenn nun auch dieses letztere rasche Steigen zum Theil auf die Einführung der Deklarationspflicht zurückgeführt werden muß, so wird man doch zugeben müssen, daß eine gesunde Zunahme der Steuerkraft vorhanden ist, mit der man auch in Zukunft rechnen kann. Eine Stöckung in der gegenwärtig blühenden Industrie ist wohl nicht ausgeschlossen, allein eine solche kommt nie so plötzlich, daß ihre Wirkung auf die Steuerfähigkeit so rasch fühlbar werden könnte. Es ist selbst dem Provinzialrath aufgefallen, daß die Beträge aus der Einkommensteuer so sehr niedrig eingestellt sind und es wurde daher ein Antrag von diesem eingebracht und gutachtlich angenommen, der dahin lautete, daß die weiteren 25 % des Zuschlags für 1899 zu streichen seien und die Einkommensteuer zu 125 % entsprechend höher eingestellt werden möge. Indem der Ausschuß noch auf die zu § 12 gemachten Vorbemerkungen hinweist, kann er eine Erhöhung dieser Steuer auf 125 % für alle drei Jahre nicht für geboten erachten, sondern muß eine solche auf 110 % für 1897, 110 % für 1898 und 120 % für 1899 für genügend halten und stellt daher

Umlagen. XXVI. Landtag.

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 12, 3. für 1897 170 000 *M*, für 1898 175 000 *M* und für 1899 195 000 *M* eingestellt werden.

§ 13. 4. Erbschaftsabgabe.

Dieser Position ist für das Jahr 1897 eine Steuer zugefallen im Betrage von mindestens 40 000 *M*. Der Ausschuß hält sich daher für berechtigt, diese Summe hiermit einzustellen und dadurch den Voranschlag nicht unwesentlich zu verbessern.

Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 13, 4. für das Jahr 1897 45 500 *M*, für 1898 und 1899 je 5500 *M* eingestellt werden.

§ 14. 5. Bergwerksabgabe.

B. Indirekte Steuern.

§ 15. 1. Vergütung für Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern.

Antrag Nr. 9:

Genehmigung der §§ 14 und 15.

§ 16. 2. Stempelpapierabgabe.

Nach dem Durchschnittsertrag der letzten Jahre hat der Ausschuß diese Beträge um je 500 *M* erhöht und beantragt:

Antrag Nr. 10:

Der Landtag wolle den § 16, 2. dahin genehmigen, daß für jedes der 3 Jahre 12 500 *M* eingestellt werden.

IV. Kapitel.

Bermischte Einnahmen.

§ 17. A. Forstbesoldungsbeiträge.

§ 18. B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien des Staatskapitalienfonds z.

C. Landescaffenfonds.

§ 19. 1. Daraus zurückgezahlte Kapitalbeträge.

§ 20. 2. Zinsen.

§ 21. D. Konto-Korrent-Zinsen von der Caffenverwaltung.

§ 22. E. Unvorhergesehene kleine Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen.

§ 23. Bermischte und unvorhergesehene Einnahmen.

Antrag Nr. 11.

Genehmigung der §§ 17 bis 23.

§ 24. Caffenüberschuß aus 1896.

Der Ausschuß verweist auf die hierauf bezügliche Vorbemerkung zum Voranschlag und fügt nochmals hinzu, daß er einer Erhöhung des Betriebsfonds auf 250 000 *M* nicht zustimmen kann, sondern eine Erhöhung auf 150 000 *M* im Vergleich mit den Betriebsfonds der anderen Landestheile für vollkommen ausreichend hält. Wenn die Regierung diese Erhöhung damit begründet, daß sie im ersten Halbjahr zu wenig Einnahmen hat,

so liegt das zum Theil an der stets verspäteten Auftheilung der Steuerzettel — die übrigen Einnahmen des Staates können hierbei ja nicht in Frage kommen. Dann aber ist im Ausschuß die Frage angeregt worden, ob es sich im Fürstenthum Birkenfeld nicht empfehlen dürfte, die Hebungsmomente früher zu legen, oder noch besser die Steuern vierteljährlich zu erheben, da hierauf bezügliche Wünsche von der dortigen Bevölkerung öfters geäußert werden. Weiter sei noch bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung zu der Befürchtung, im Nothfall keinen Kassenüberschuß mehr zu haben, vorläufig keinen Grund hat und auch später nicht haben wird, da es an Ueberrechnungen von einem Jahre zum andern niemals gänzlich fehlen wird und es auch niemals einen Landtag geben wird, der die zur geordneten Führung des Staatshaushaltes nöthigen Mittel so sehr beschränken wollte, daß ein entsprechender Kassenbestand gänzlich schwinden könnte.

Antrag Nr. 12:

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 24 aus dem Kassenüberschuß der Finanzperiode 1894/96 320 000 *M* eingestellt werden.

Ordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

- § 1. A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.
Der Ausschuß verweist hier besonders auf die Bemerkungen des Berichtes zu dem Voranschlag der Centralkasse, wonach die Staatsregierung selbst der Ansicht ist, daß die eingestellten Beträge wohl stehen bleiben müssen, aber voraussichtlich nicht zur Verwendung kommen und daher möglicherweise zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrags mitbenutzt werden können. Da aber der Voranschlag durch die bereits gestellten Anträge keinen Fehlbetrag, sondern bereits einen namhaften Ueberschuß ergibt, so würde dieser durch die gedachten Beträge gegebenen Falles nicht unbedeutend erhöht.
- § 2. B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.
- § 3. C. Wittwenkassenbeiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer.
- § 4. D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen.

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 1, 2, 3 und 4.

- § 5. E. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen.
Unter Hinweis auf die Schlußbemerkung 4 des Voranschlags und die darauf bezügliche Vorbemerkung 5 des Staatsministeriums beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 14.

der Landtag wolle der Staatsregierung gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit sämmtlicher Gehaltspositionen gewähren und infolgedessen den § 5 streichen.

II. Kapitel.

Kosten der Verwaltung.

A. Allgemeine Verwaltung.

1. Regierung.

§ 6. a. Gehalte.

§ 7. b. Geschäftskosten.

Da die Durchschnittssumme dieser Beiträge bisher nicht über 7500 *M* hinausging, so hält es der Ausschuß für geboten, an den eingestellten Summen je 1000 *M* zu streichen und stellt

Antrag Nr. 15:

Genehmigung der §§ 6 und 7, letzten jedoch mit der Aenderung, daß 8000 *M* für jedes der drei Jahre eingestellt werden.

2. Bürgermeistereien.

§ 8. a. Gehalte.

§ 9. b. Geschäftskosten.

Auch hier sind bisher durchschnittlich nur 9200 *M* verbraucht worden, so wird man künftig mit 10 000 *M* wohl auskommen und es wird daher beantragt:

Antrag Nr. 16:

Annahme der §§ 8 und 9, letzten jedoch mit der Maßgabe, daß für jedes der drei Jahre 10 000 *M* eingestellt werden.

3. Bauamt.

§ 10. a. Gehalte.

§ 11. b. Geschäftskosten.

B. Verwaltung des Innern.

1. Kosten der Gendarmerie.

§ 12. a. Gehalte.

§ 13. b. Geschäftskosten.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

§ 14. a. Gehalte.

§ 15. b. Geschäftskosten.

3. Armenwesen und Unterstützungen.

§ 16. a. Zuschuß zur Landarmenkasse.

§ 17. b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niedermörsbach.

Antrag Nr. 17:

Genehmigung der §§ 10 bis 17.

§ 18. c. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen u.

Diese Beträge von je 3000 *M* sind durchschnittlich nicht zur Hälfte verwandt worden; daher stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 18:

Einstellung von 2000 *M* für jedes der 3 Jahre.

§ 19. 4. Beförderung der Landwirthschaft.

Der Ausschuß verweist hierbei auf den im Provinzialrath angenommenen Antrag, die eingestellte Summe unter die drei landwirthschaftlichen Vereine des Fürstenthums zweckmäßig zu verteilen und stellt daher folgenden gleichlautenden Antrag:



Antrag Nr. 19:

der Landtag wolle beschließen, daß der für Beförderung der Landwirthschaft eingesetzte Betrag Großherzoglicher Regierung zur Verfügung gestellt werde mit dem Ersuchen, außer dem landwirthschaftlichen Verein in Birkenfeld die gleichen Vereine im Amt Oberstein und in der Bürgermeisterei Herrstein entsprechend berücksichtigen zu wollen.

- § 20. 5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes. Auch hierzu verweist der Ausschuß auf den betreffenden Beschluß des Provinzialraths und stellt

Antrag Nr. 20:

der Landtag wolle genehmigen, den zur Beförderung des Gewerbes eingestellten Betrag Großherzoglicher Regierung zur Verfügung zu stellen mit dem Ersuchen, hiervon den Fortbildungsschulen in Oberstein und Idar jährliche Zuschüsse von je 300 M zu gewähren.

6. Straßenbaukosten.

- § 21. a. Unterhaltung der Staatsstraßen.
 § 22. b. Zuschuß zum Betrieb der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach Station Birkenfeld-Neubrück.
 § 23. c. Zuschüsse zu Gemeinde-Wegebauten.
 § 24. 7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen.
 § 25. 8. Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld.

Antrag Nr. 21:

Genehmigung der §§ 21 bis 25.

C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.

1. Hebungsz- und Kassenwesen.

- § 26. a. Gehalte.
 § 27. b. Hebungszgebühren der Stempelpapierdebitanten.
 § 28. c. Geschäftskosten der Amtseinnehmer.

2. Belastungen und Schulden.

- § 29. Verzinsung der Schulden.

3. Verwaltung des Staatsguts.

a. Aufwand für die Forsten.

- § 30. a. Gehalte der Forstbeamten.

Im Fürstenthum kommt auf 2 Oberförster bereits ein Forstmeister und da außerdem auch noch eine Revierförsterstelle besteht, so hat das kleine Land vier Gehalte für höhere Forstbeamte aufzubringen. Deshalb ist im Ausschuß die Meinung geäußert worden, daß es bei der nächsten Vakanz geboten scheine, diese vier Stellen auf drei herabzumindern, etwa in der Weise, daß der Oberförster in Birkenfeld zugleich die Geschäfte des Forstmeisters wahrnehme, oder umgekehrt. Angesichts des geringen Ertrags der werthvollen Waldungen des Fürstenthums würde eine solche Ersparniß von Bedeutung sein.

- § 31. ß. Geschäftskosten.

- § 32. 7. Betriebs- und Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind gegen früher wohl etwas herunter gesetzt; dennoch erscheinen sie dem Ausschuß noch reichlich hoch, besonders so weit sie Wegebauten betreffen. Die

Wege in den Staatswaldungen sind in den letzten Jahren so wesentlich verbessert worden, daß es schon der Finanzlage wegen geboten sein dürfte, in dieser Periode einige tausend Mark zu ersparen.

- § 33. b. Verwaltung der Staatsjagden.
 § 34. c. Unterhaltung der Staatsgebäude.
 § 35. d. Neubau von Staatsgebäuden.
 § 36. e. Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden.

Antrag Nr. 22:

Genehmigung der §§ 26 bis 36.

4. Katasterwesen.

- § 37. a. Gehalte.
 § 38. b. Geschäftskosten des Katasterbureaus und der Fortschreibungsbeamten.
 5. Verwaltung der indirekten Steuern.
 § 39. a. Gehalte.
 § 40. b. Geschäftskosten.
 § 41. 6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer.

Antrag Nr. 23:

Annahme der §§ 37 bis 41.

III. Kapitel.

Kosten der Rechtspflege.

A. Gerichtsbehörden.

- § 42. 1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken.
 § 43. 2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.

3. Amtsgerichte.

- § 44. a. Gehalte.
 § 45. b. Geschäftskosten der Amtsgerichte und des Amtsanwalts.
 § 46. c. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden.

B. Hypothekenamt.

- § 47. a. Gehalte.
 § 48. b. Geschäftskosten.

C. Gefängnißwesen und Strafanstalten.

- § 49. a. Gehalte.
 § 50. b. Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen).
 § 51. D. Kosten der Militäraushebung.

Antrag Nr. 24:

Genehmigung der §§ 42 bis 51.

IV. Kapitel.

Kultus und Unterricht.

A. Obere Kirchen- und Schulbehörde.

- § 52. Gehalte und Funktionszulage.

B. Kirchenwesen.

- § 53. 1. Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche.

2. Gehalte und Gehaltszuschüsse.

- § 54. a. Der katholischen Kirche.

- § 55. b. Des Landrabbiners.
 § 56. c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst-
 einkommens der katholischen Geistlichen und des Land-
 rabbiners.

- § 57. 3. Geschäftskosten.

4. Sonstige Ausgaben.

- § 58. a. Beitrag zum Domkapitel in Trier.
 § 59. b. Unterstützung bei Neubauten und Hauptreparaturen
 von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme derartiger
 Bauten innerhalb der evangelischen Kirche.

Antrag Nr. 25:

Genehmigung der §§ 52 bis 59.

C. Schulwesen.

- § 60. 1. Gymnasium in Birkenfeld.

Die Kosten für diese Anstalt sind bei deren Gründung im Jahre 1876 mit 20 000 *M* eingestellt worden, sind aber seitdem so angewachsen, daß sie jetzt mit Einschluß der Pensionen über 44 000 *M* betragen, d. h. weit mehr als den vierten Theil der gesammten Einkommensteuer des Landes. Dabei ist die Schülerzahl einschließlich der Realschüler fast bis auf 100 zurückgegangen und diese 100 Schüler sitzen meistens in den untern Klassen und verlassen vielfach, da sie sich dem Studium doch nicht widmen wollen, die Anstalt nach einigen Jahren, wodurch die oberen Klassen äußerst spärlich besucht sind. Wohl hat die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld bei der Gründung der Anstalt ihre warnende Stimme erhoben und in ihrem Gutachten an die Staatsregierung vom Jahre 1875 es ausgesprochen, daß die künftige Frequenz des Gymnasiums sehr unsicher und daher die Veranschlagung des Schulgeldes zu hoch gegriffen sei, wodurch diese Anstalt einstens eine große Belastung der Landeskasse im Gefolge haben müsse. Gewiß wird man der Stadt Birkenfeld als dem Sitz der meisten Beamten des Landes gern eine solche Anstalt erhalten; allein man muß sich doch auch fragen, ob man dem ohnehin stark belasteten Ländchen auch noch ferner diese große Last zumuthen kann, von der es so wenig Nutzen hat. Wenn es also der Schulleitung nicht mehr gelingen sollte, den Schulbesuch wesentlich zu heben, wenn auch die Stadt Birkenfeld sich nicht sollte entschließen können, einen höheren Beitrag zu leisten, dann dürfte der Staatsregierung zu erwägen zu geben sein, ob es angesichts der großen Steuerlast des Landes nicht geboten sei, diese Anstalt zu geeigneter Zeit so umzugestalten, daß der anfänglich geleistete Beitrag der Landeskasse nicht überschritten zu werden braucht.

- § 61. 2. Zuschuß für die Realschule Oberstein-Idar.

- § 62. 3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein.

Antrag Nr. 26:

Genehmigung der §§ 60, 61 und 62.

- § 63. 4. Zuschuß zum Landschulwesen.

Diese Beträge sind im letzten Voranschlag so günstig eingestellt gewesen, daß daran eine Ersparniß von etwa 20 000 *M* für die Finanzperiode gemacht werden konnte. In den jetzigen Voranschlag sind dann die Mehrbeträge, die die anhängliche Schulvorlage der Staatsregierung

erfordert haben würde, bereits eingestellt, sodaß die derartig noch weiter erhöhten Positionen bereits jetzt ein Mehr von 10 000 *M* jährlich gegen den bisherigen Bedarf aufweisen. Da nun die Schulvorlage, wie sie vom Landtag umgestaltet worden ist, im Ganzen eine Mehrbelastung von rund 12 000 *M* jährlich ergeben wird, so hat der Ausschuß die hier eingestellten Beträge noch um je weitere 2000 *M* erhöht und stellt

Antrag Nr. 27:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 63. 4. eingestellt werden 65 000 *M* für 1897, 65 400 *M* für 1898 und 65 800 *M* für 1899.

- § 64. 5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden.

Diese Posten sind von der Staatsregierung noch um 1000 *M* jährlich erhöht worden mit der Begründung, daß die verlängerte Dienstpflicht der Lehrer die jungen Leute mehr als bisher abhalten könnte, sich dem Lehrberuf zu widmen. Der Ausschuß ist dagegen der Ansicht, daß diese Erhöhung nicht einzutreten braucht, da durch die jetzt eintretende bedeutende Gehaltsverbesserung genügend junge Leute sich zum Lehrberuf entschließen werden und zwar solche, die wohl in der Lage sind, die Kosten ihrer Ausbildung selbst zu bestreiten, und dies sicherlich gern thun werden im Hinblick auf die zukünftige bessere Stellung der Lehrerschaft.

Der Ausschuß wünscht daher ferner, daß dieser Posten in Zukunft noch bedeutend herabgemindert und schließlich wieder dazu gemacht werde, was er immer hätte sein sollen, nämlich eine materielle Auszeichnung hervorragend begabter, strebsamer und sich durch gutes Betragen auszeichnender Jünglinge von unbemittelten Eltern.

Antrag Nr. 28:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu § 64. 5. jährlich statt 8000 *M* nur 7000 *M* eingestellt werden.

V. Kapitel.

Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

- § 65. Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

B. Außerordentliche Ausgaben.

- § 66. Abtragung von Schulden.

- § 67. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze.

Die außerordentliche Höhe dieser Beträge ist dem Ausschuß sehr aufgefallen, umsomehr, als doch schon seit dem Jahre 1890 an dem Grundbuch gearbeitet wurde und bereits ein großer Theil davon fertig gestellt ist. Die Nothwendigkeit der Forderung wurde jedoch von dem Herrn Kommissar damit begründet, daß die Staatsregierung mit der Einführung des Grundbuches im Fürstenthum Birkenfeld ein für allemal bis zum Jahre 1900 fertig sein will, um daselbst nicht gänzlich unhaltbare Zustände eintreten zu lassen. Der Ausschuß glaubte nun, daß man, um dies sicher zu erreichen, mit der verlangten Summe vier Grundbuchrichter anstellen sollte und auch ja wohl könnte, was jedoch die Staatsregierung verneinte. Wenn demnach der Ausschuß bereit ist, dem Landtag die Bewilligung des § 67 zu empfehlen, so

thut er es nur unter der ganz bestimmten Voraussetzung, daß die Grundbücher in Birkenfeld bis zum Jahre 1900 auch wirklich fertig gestellt sind.

Antrag Nr. 29:

Genehmigung der §§ 65, 66 und 77.

§ 67. a. Zuschuß zur Erweiterung der Personenhaltestelle in Enzweiler zu einer Güterabfertigungsstelle.

Dem Ausschuß wurde durch die Staatsregierung mitgeteilt, daß die Thalstraße nach Enzweiler dem Staate bereits 9640 *M* gekostet hat, welche Summe sich mit der hier eingestellten auf mehr als 13000 *M* erhöht. Angesichts der Finanzlage des Landes und der geringen Bedeutung des Ortes Enzweiler und seines Hinterlandes, mußte diese Summe dem Ausschuß sehr hoch erscheinen. Bestärkt wurde er aber noch in seiner Ansicht dadurch, daß der preussische Fiskus es einfach abgelehnt hat, den Güterschuppen zu bauen, weil er sich an dem entlegenen Dertchen keinen genügenden Verkehr versprechen konnte. Da er sich jedoch erboten hat, den Bau dann auszuführen, wenn ein genügender Zuschuß geleistet würde; da ferner einige Dörfer in der Nähe einen Theil dieses

Zuschusses zu leisten sich verpflichtet haben und endlich der Provinzialrath in freigelegter Weise mit der Einstellung von 3500 *M* sich gutachtlich einverstanden erklärt hat, so war schließlich die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die Anlage freilich kaum je etwas erbringen werde, daß man aber angesichts der bereits gebrachten Opfer die Sache nicht von der Hand weisen könne.

§ 68. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

Dieser Ausgabenposten bestand bisher nicht und wird auch in Zukunft schwerlich zur Verwendung kommen, sondern zur Verbesserung des Abrechnungsergebnisses dienen können.

Antrag Nr. 30:

Genehmigung der §§ 67 a und 68.

Antrag Nr. 31:

Der Landtag wolle die Schlußbemerkungen 1, 2, 3, 4 genehmigen mit der Aenderung, daß zu Bemerkung 1 statt 250 000 *M* 150 000 *M* als Betriebsfonds der Landeskasse eingestellt werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.

Anlage 136.

B e r i c h t

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Indem der Finanzausschuß die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solche aus den Berathungen und Beschlüssen des Landtags in erster Lesung hervorgegangen, für die zweite Lesung hieneben vorlegt, erlaubt er sich im Allgemeinen auf seine früheren Berichte und die darauf gefaßten Beschlüsse Bezug zu nehmen.

Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß es für angemessen und ausführbar erachtet, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden. Indem er daher einen dahin gehenden Vorschlag dem Landtage macht, legt er hieneben den Entwurf des Finanzgesetzes

wie solcher im Ausschuß unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars aufgestellt ist und in seinen Artikeln 1 und 2 wörtlich mit dem Finanzgesetz für 1894/96 übereinstimmt, vor, wobei bemerkt wird, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge, wie früher, nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind, was um so mehr unbedenklicher erschien, als nach Artikel 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei der Berathung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollen.

Zugleich fügt der Ausschuß hierbei den Entwurf des bei Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich ganz dem früheren Modus anschließt. Ueber dieses Schreiben wird aber erst nach Annahme des Entwurfs des Finanzgesetzes Beschluß zu fassen sein.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Nr. 1:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beratungen und Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind, auch in zweiter Lesung genehmigen;

Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1897/99 nebst Anlagen, vorbehältlich etwaiger Aenderungen in Folge zweiter Lesung der Voranschläge, seine Zustimmung ertheilen.

Die Anlagen des Berichts sind im Vorzimmer des Landtags zur Einsicht ausgelegt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Nebenanlage 1 zu Anlage 136.

Anträge

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg, bezw. zur ersten Lesung des Finanzgesetzes.

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den zum Paragraphen 88 des Voranschlags der Ausgaben gestellten Antrag des Regierungskommissars — Geh. Staatsrath Müzenbecher — unter der Bedingung annehmen, daß die beantragten Mittel aus den in erster Lesung des Voranschlags zum § 88 bewilligten Beträgen entnommen werden.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle zum Paragraphen 116 des Voranschlags der Ausgaben, statt der in erster Lesung eingestellten 25 000 *M.*, für das Jahr 1897 35 000 *M.* bewilligen und damit die Anträge des Regierungskommissars — Geh. Ministerial-Rath Willich — zum § 116 für erledigt erklären.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle zur Erbauung einer Wärterbude für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Hunte-Ems-Kanals 1000 *M.* bewilligen und sich mit der Uebernahme des betreffenden Bauplatzes

seitens der Kanalbau-Verwaltung von der Verwaltung des Landes-Kultur-Fonds gegen Zahlung eines Kanons (von 3,5% Zins von 4500 *M.* also) von jährlich 157,50 *M.* einverstanden erklären. Desgleichen mit der Deckung dieses letzteren Betrages für die Finanzperiode 1897/99 aus den Mitteln für

Unvorhergesehene Fälle im Voranschlag des Hunte-Ems-Kanals

und den Antrag des Regierungskommissars — Geh. Ober-Kammerrath Rüder — damit für erledigt erklären.

Antrag Nr. 4:

Zum § 187h beantragt die Mehrheit des Ausschusses im Einverständniß mit dem Antragsteller, Wiederherstellung des § 187 h. Beihilfe zu den Kosten der Regulirung der großen Haase in der Regierungsvorlage.

Die Minderheit — Feldhus, Gramberg, Quatmann, Wente — beantragt Ablehnung des Antrags Meyer zu § 187.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

Nebenanlage 2 zu Anlage 136.

Eing. 1897 März 12, 11 Uhr 55 Min. Vorm.

Finanz-Ausschuß.

U n t r a g

zu § 88 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

An den Herrn Landtagspräsidenten.

Ich beantrage:

der Landtag wolle zu dem § 88 des Voranschlags für einen Hülfsaufseher bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg für die Jahre 1897/99 je 900 *M.* bewilligen.

Oldenburg, 1897 März 12.

Mußenbecher.

Regierungskommissar.

Nebenanlage 3 zu Anlage 136.

Eing. 12. März 1897, 11¼ Uhr Nachm.

Finanz-Ausschuß.

Herrn Landtagspräsidenten hier.

Zur ersten Lesung des Finanz-Gesetzes beantrage ich ergebenst:

1. Zu § 116 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg die Summe von 35 000 *M.* für jedes Jahr, und

Oldenburg, 1897 März 12.

2. für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages die Summe von 35 000 *M.* für das Jahr 1897, und von je 25 000 *M.* für die Jahre 1898 und 1899

zu bewilligen.

Der Regierungskommissar.

Willich.

Nebenanlage 4 zu Anlage 136.

Finanz-Ausschuß.

Zu § 183 d. Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 73.

Der Landtag wolle zur Erbauung eines Wärterhauses für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Hunte-Ems-Kanals 6000 *M.* bewilligen und sich mit der Uebernahme des betreffenden Bauplatzes seitens der Kanalbau-Verwaltung von der Verwaltung des Landes-Kultur-Fonds gegen Zahlung eines Kanons (von 3,5 % Zins

von 4500 *M.* also) von jährlich 157 *M.* 50 *S.* einverstanden erklären, desgleichen mit der Deckung dieses letzteren Betrages für die Finanzperiode 1897/99 aus den Mitteln für

unvorhergesehene Fälle im Voranschlag des Hunte-Ems-Kanals.

Rüder.

Nebenanlage 5 zu Anlage 136.

Eing. 12. März, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm.

Finanz-Ausschuß.

Ich beantrage zur 2. Lesung des Voranschlags des Herzogthums und zur 1. Lesung der Finanzgesetze: Wiederherstellung des § 187 „h. Beihilfe zu den

Kosten der Regulirung der großen Haase“ in der Regierungsvorlage.

Meyer.

Nebenanlage 6 zu Anlage 136.

Antrag

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Voranschlags der Einnahmen der Landeskasse des Herzogthums.

(Anlage 27 Seite 157.)

Der Ausschuß beantragt zu D., Ertrag von den Eisenbahnen:

den § 16. 1. aus Betriebsüberschüssen, um 28 000 *M* für jedes der 3 Jahre der Finanzperiode zu verstärken, demnach also für 1897 1 429 203 *M*, pro

1898 1 429 608 *M* und pro 1899 1 435 174 *M* in den Voranschlag einzustellen.

Der Ausschuß bemerkt, das diese Abänderung eine Folge des vom Landtage genehmigten Ankaufs der Bahn Sever-Carolinensiel ist.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Nebenanlage 7 zu Anlage 136.

Eing. 12. März, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm.

Finanz-Ausschuß.

Zur zweiten Lesung des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1897, 1898 und 1899 beantrage ich:

der Landtag wolle den dem Antrage Nr. 95 des Finanzausschusses entsprechend gestern gefaßten Beschluß wieder aufheben.

Der Grund für diesen meinen Antrag liegt darin, daß überall kein Fall vorliegt, in welchem das Staatsministerium ein Konkurrenzanschreiben für einen größeren

Oldenburg, 1897 März 12.

Minister Heumann.

Hochbau hätte ausschreiben können. Insbesondere was das Amtsgerichtsgebäude zu Oldenburg betrifft, lag überhaupt ein Beschluß zu dessen Erbauung in der letzten Finanzperiode nicht vor, ein Baukapital war nicht bewilligt, über die Platzfrage war nicht entschieden, ein Ausschreiben, was sich auf diese Punkte nothwendigerweise erstrecken mußte, zu erlassen war also unmöglich; auch fehlten dem Staatsministerium die für die Ausschreibung erforderlichen Kredite.

Nebenanlage 8 zu Anlage 136.

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des Herrn Ministers Heumann zum Antrag Nr. 95 des Finanzausschusses betreffend Ausschreibung der größeren Neubauten (zur zweiten Lesung).

Der Ausschuß beantragt:

„der Landtag wolle seinen zum Antrag Nr. 95 am 11. März gefaßten Beschluß nicht aufheben.“

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.

Nebenanlage 9 zu Anlage 136.

Eing. 1897 März 10, Morgens.

Finanz-Ausschuß.

An den Herrn Landtagspräsidenten Groß hief.

Zu der beabsichtigten zweiten Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld pro 1897/99 habe ich zu beantragen:

die §§ 12 und 24 des Voranschlags der Einnah-

men sowie Ziffer 1 der Bemerkungen am Schlusse dieses Voranschlags nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Oldenburg, 1897 März 9.

Der Regierungskommissar.

Rückens.

Nebenanlage 10 zu Anlage 136.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des Regierungskommissars zu den §§ 12 und 24 des Voranschlags der Einnahmen des Fürstenthums Birkenfeld sowie Ziffer 1 der Bemerkungen am Schlusse des Voranschlags.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle den Antrag ablehnen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.



Nebenanlage 11 zu Anlage 136.

Eing. 1897 März 10, Morgens.

Finanz-Ausschuß.

An den Herrn Landtagspräsidenten Groß hies.

Zu der beabsichtigten zweiten Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld pro 1897/99 habe ich zu beantragen:

zu § 63 des Voranschlags der Ausgaben jährlich

Oldenburg, 1897 März 9.

weitere 5000 *M.*, also 70 000 *M.* für 1897, 70 400 *M.* für 1898 und 70 800 *M.* für 1899 einzustellen.

Der Regierungskommissar.

Rückens.

Nebenanlage 12 zu Anlage 136.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des Regierungskommissars zur zweiten Lesung des Voranschlags für das Fürstenthum Birkenfeld für 1897/99, betr. Erhöhung der Summe zu § 63 um weitere 5000 *M.*

Unter Hinweis auf den bisherigen Durchschnittsbedarf und den durch die Schulvorlage entstandenen und bereits eingestellten Mehrbedarf hat der Ausschuß zwar nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß eine weitere Mehreinsetzung nöthig ist. Da sie in diesem Falle aber auch nicht zur Verwendung kommen wird und der Voran-

schlag mit einem Ueberschuß abschließt, so hat der Antrag weiter wohl keine Bedeutung, als daß er diesen Ueberschuß jetzt um 15 000 *M.* vermindert und später bei Abrechnung um eben so viel wieder vermehrt. Der Ausschuß beantragt daher:

Genehmigung des Antrags.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jungbluth.

Anlage 137.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für 1897/99.

Mit seinem Berichte, betreffend die zweite Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 anzulegenden Voranschläge und die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes, hat der Finanzausschuß bereits den

Entwurf des bei Ueberreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfs des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens vorgelegt und dabei bemerkt, daß



der Entwurf sich ganz dem früher befolgten Modus anschließen.

Nachdem sodann die Voranschläge in zweiter Lesung mit der Aenderung angenommen worden, daß den Einnahmen zu § 16 jährlich 28 000 *M* und den Ausgaben zu den §§ 116, 141 und 183 des Herzogthums im Ganzen 39 000 *M* für 1897, 28 000 *M* für 1898 und 28 000 *M* für 1899 und den Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld zu § 63 jährlich 5000 *M* hinzugehen, welche Aenderung im betreffenden Voranschlage und in der Anlage B zum Finanzgesetze bewirkt ist, auch der Entwurf

des Finanzgesetzes in der stattgefundenen ersten Lesung überall keine Beanstandung gefunden hat, kann der Ausschuß sich darauf beschränken, zu beantragen:

der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1897/99 nebst Anlagen mit der obgedachten Aenderung in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Anlage 138.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag hierbei ergebenst zu überreichen:

I. Die nach den Beschlüssen des Landtags für die Jahre 1897, 1898 und 1899 festgestellten Voranschläge:

1. der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums (Nebenanlage I),
2. der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg (Nebenanlage II),
3. der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck (Nebenanlage III),
4. der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld (Nebenanlage IV),

II. Den vom Landtage angenommenen Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1897/99, welchem die Voranschläge in der bisher üblichen Form nach allgemeinen Rubriken beigelegt sind (Nebenanlage V). Es bleiben jedoch die unter Ziffer I angelegten Voranschläge mit den dazu getroffenen näheren Bestimmungen für die Verwendung und Innehaltung der zu den einzelnen Paragraphen bewilligten Mittel nach Artikel 196 § 1 des Staatsgrundgesetzes und § 2 des Finanzgesetzes maßgebend.

Im Einzelnen ist sodann zu diesen Voranschlägen nach den Beschlüssen des Landtags noch Folgendes zu bemerken:

I. Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums betreffend.

Zu § 13 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Großherzoglichen Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befallenden Positionen gewährt werde und die Streichung des § 13 genehmigt.

II. Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg betreffend.

Zu § 14 der Einnahmen. Der Landtag hat die Jagdkartengebühren um jährlich 2000 *M* erhöht in den Voranschlag eingestellt.

Zu § 16 der Einnahmen. Der Landtag hat in Folge Annahme der Regierungsvorlage wegen Ankaufs der Eisenbahn Sever-Carolinensiel den Betriebsüberschüssen von den Eisenbahnen jährlich 28 000 *M* hinzugesetzt.

Zu § 23 der Einnahmen. Der Landtag hat — unter Ablehnung des vorgesehenen Zuschlags von 25 % — die Einkommensteuer mit 1162 000 *M* für 1897, 1168 000 *M* für 1898 und 1174 000 *M* für 1899 in den Voranschlag eingestellt.

Zu § 24 der Einnahmen. Der Landtag hat an Erbschaftsteuer je 133 000 *M* für 1897 und 1898 und 134 000 *M* für 1899 eingestellt.

Zu § 25 der Einnahmen. Der Landtag hat an Stempelgebühren für 1897 und 1898 je 120 000 *M* und für 1899 121 000 *M* eingestellt.

Zu § 31a der Einnahmen. Der Landtag hat zu diesem Paragraphen unter dem Titel:

„Aus den Betriebs-Ueberschüssen der Eisenbahnen als Rückzahlung der von der Landeskasse zur Bildung des Eisenbahn-Baufonds hergegebenen Summe“ für 1897 und 1898 je 70 000 *M* und für 1899 60 000 *M* eingestellt.

Zu § 13 der Ausgaben. Nachdem die Vorlage, betreffend die Errichtung eines Amtsverbandes Rüstingen, zurückgezogen ist, fallen die für 1899 vorgesehenen 3600 *M* für Beschaffung des Inventars für das geplante Amtshaus

nebst Amtsschließerei in Bant aus. Demgemäß hat der Landtag an Geschäftskosten der Aemter für alle 3 Jahre der Finanzperiode je 127210 *M* bewilligt.

Zu § 32 der Ausgaben. Der Landtag hat auf Antrag des Regierungskommissars von der für 1897 vorgesehenen Summe 3600 *M*, als schon 1896 fällig und für dieses Jahr zu verbuchen, abgesetzt und demgemäß an Zuschüssen für landwirthschaftliche Winterschulen für 1897 und 1898 je 7200 *M* und für 1899 9600 *M* bewilligt.

Zu § 33 der Ausgaben.

1. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Gehalt des Expedienten bei der Röhrenkommission für 1897/99 auf 2400 *M* festgesetzt wird und daß demselben, vom 1. Januar 1899 an, Zulagen von 200 *M* in dreijährigen Fristen bis zum Höchstbetrage von 3000 *M* unter denselben Voraussetzungen, wie den im Gehaltsregulativ aufgeführten Beamtenkategorien in Aussicht gestellt werden.

2. Der Landtag hat demgemäß und unter Berücksichtigung des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 1. Februar d. J. für Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und der Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber bewilligt: für 1897: 61800 *M*, für 1898: 46300 *M* und für 1899: 49300 *M*.

Zu § 42 der Ausgaben. Der Landtag hat unter Zusatz von 321 *M* für 1897 und von 286 *M* je für 1898 und 1899 für eine gewerbliche Fortbildungsschule in Elsfleth, wie beantragt, 10756 *M* für 1897 und von 9821 *M* jährlich für 1898 und 1899 an Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bewilligt.

Zu §§ 43 und 44 der Ausgaben. Der Landtag hat diese Paragraphen unter den in den „Bemerkungen“ enthaltenen Voraussetzungen angenommen und zu § 43 beschlossen: die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob nicht die Uebernahme der Großherzoglichen Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt geboten erscheint, von dem Resultat der Prüfung der nächsten Versammlung des Landtags Mittheilung und wenn irgend möglich eine Vorlage zu machen.

Zu § 47 der Ausgaben: Der Landtag hat zu Geschäftskosten der Baudirektion nur 7000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 50 der Ausgaben. Der Landtag hat für Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken nur bewilligt 50000 *M* für 1897 und 40000 *M* je für 1898 und 1899.

Zu § 60, Ziffer 9 der Ausgaben. Im zweiten Absatz der „Bemerkungen“, die Hasenanstalt zu Dedesdorf betreffend, wird die Zahl 5400 in 4500 *M* abzuändern sein.

Zu § 61 der Ausgaben. Der Landtag hat von den für Baggerungen mit dem Dampf- und Handbagger

auf der Hunte oberhalb Oldenburg's eingestellten Kosten 5000 *M* jährlich abgesetzt und demnach zu § 61 nur bewilligt 23300 *M* für 1897, 21800 *M* für 1898 und 1899 jährlich.

Zu § 63 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der eingestellten 1500 *M* jährlich für Wahrnehmung der Strompolizei auf der forrigiten Hunte abgelehnt.

Zu § 80 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung des Gehalts des fünften Amtsrichters beim Amtsgericht in Oldenburg abgelehnt und demgemäß nur bewilligt: 206282 *M* für 1897, 211736,50 *M* für 1898 und 218758 *M* für 1899.

Zu § 82 der Ausgaben. Nachdem das Reichsgesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nicht zu Stande gekommen sind, sind wie beantragt, 2600 *M* für 1897 und 2350 *M* für 1898/9 abgesetzt, und demgemäß zu Geschäftskosten des Oberlandesgerichts nur 10383,76 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 84 der Ausgaben. Wie oben zu § 82 sind hier 4000 *M* jährlich und außerdem 5500 *M* für 1898 für Beschaffung der Einrichtung des geplanten Neubaus des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg und 5000 *M* für 1899 für die Einrichtung des geplanten Amtsgerichts in Bant abgesetzt und demgemäß zu Geschäftskosten bei den Amtsgerichten nur bewilligt: für 1897: 148548 *M*, für 1898: 149493 *M* und für 1899: 147093 *M*.

Zu § 86 der Ausgaben. Der Landtag hat von den Verwaltungskosten bei der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta jährlich 900 *M* und außerdem für 8 Aufseherwohnungen in 4 Häusern für 1898 und 1899 je 14460 *M* abgesetzt und demnach nur bewilligt für 1897: 79760 *M*, für 1898: 36930 *M* und für 1899: 38120 *M*.

Zu § 88 der Ausgaben. Der Landtag hält die bisherige Uebertragung der Seelsorge an einen anderweitig angestellten Geistlichen für genügend und hat demnach von den für Salarirung eines evangelischen Geistlichen eingestellten 3000 *M* jährlich 2000 *M* abgesetzt; der Landtag hat ferner die besondere Bewilligung der für einen Hülfsaufseher eingestellten 900 *M* jährlich abgelehnt, sich nachträglich indessen damit einverstanden erklärt, daß die beantragten Mittel aus den in erster Lesung des Voranschlags zum § 88 bewilligten Beträgen entnommen werden. Der Landtag hat demnach zu „sonstigen Verwaltungskosten“ bei der Gefängnißanstalt in Oldenburg nur 17566 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 93 der Ausgaben. Der Landtag hat die Streichung der Position

„Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession“ beschlossen.

Zu § 97 der Ausgaben. Der Landtag hat von den vorgesehenen 3000 *M* zu Geschäftskosten beim Oberschulkollegium in Oldenburg 500 *M* abgesetzt und demnach nur 2500 *M* jährlich bewilligt.



Zu § 101 der Ausgaben, Oberrealschule in Oldenburg betreffend. Der Landtag hat genehmigt, daß die Worte in der Anmerkung „für auswärtige Schüler“ gestrichen werden und statt deren zu setzen ist „für Schüler aus dem Herzogthum“.

Zu § 108 der Ausgaben, das Schullehrer-Seminar in Oldenburg betreffend. Der Landtag hat von den für unbemittelte Seminaristen vorgesehenen Unterstützungen 2000 *M* für 1898 und 4000 *M* für 1899, sowie die für Einrichtung einer fünften Seminarklasse eingestellten Kosten abgesetzt und demnach nur bewilligt: 58280 *M* für 1897, 54580 *M* für 1898 und 53530 *M* für 1899.

Zu § 115 der Ausgaben. Der Landtag hat die Position
„Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten“
dem Antrage Großherzoglicher Staatsregierung entsprechend, auf 108000 *M* jährlich erhöht.

Zu § 116 der Ausgaben. Der Landtag hat sich veranlaßt gesehen zu
„Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten“
nur 35000 *M* für 1897 und je 25000 *M* für 1898 und 1899 zu bewilligen.

Zu § 126 der Ausgaben. Der Landtag hat, unter Berücksichtigung der nachträglich geforderten 500 *M* behufs Bethheiligung des Hilfslehrers am Vechtaer Schullehrer-Seminar an einem kirchenmusikalischen Kursus an der Kirchenmusikschule in Regensburg, bewilligt für 1897: 15327 *M* und für 1898 und 1899 je 15094 *M*.

Zu § 131 der Ausgaben. Der Landtag hat die Position
„Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten“
dem Antrage Großherzoglicher Staatsregierung entsprechend, auf 52000 *M* jährlich erhöht.

Zu § 132 der Ausgaben. Der Landtag hat sich veranlaßt gesehen zu
„Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten“
nur 15000 *M*, wie für 1894/96 zu bewilligen.

Zu § 141 der Ausgaben. In Folge Streichung des § 214 (Schuldenabtrag) gehen behufs Verzinsung der Landesschuld 3600 *M* für 1898 und 7200 *M* für 1899 und in Folge Annahme der Regierungsvorlage wegen Ankaufs der Eisenbahn Tever-Carolinensiel zur Verzinsung der Abfindungssumme jährlich 28000 *M* hier hinzu. Demnach hat der Landtag bewilligt:

2001894,51 *M* für 1897,
2041925,10 „ „ 1898 und
2075927,84 „ „ 1899.

Zu § 146 der Ausgaben. Dem nachträglich gestellten Antrage entsprechend sind dem Voranschlagsbetrage für 1898 1350 *M* für Zufüllung der westlichen Grast im früheren Amtsgarten zu Ellwürden der Position „be-

sondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten“ hinzugefügt.

Zu § 150 der Ausgaben. Der Landtag hat zur Position „für den speziellen Baustaat nur 40000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 151 der Ausgaben. Der Landtag hat zur Position „für Unterhaltung der Gebäude und Umgebungen der Irrenanstalt zu Wehnen“ nur 7000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 159 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der Position
„Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerke Osterseeefeld“
abgelehnt.

Zu § 160 a der Ausgaben. Der Landtag hat, dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung im Schreiben vom 30. Januar d. J. entsprechend, für Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude auf dem Vorwerke Blexerlande III die Summe von 16200 *M* bewilligt und demgemäß die Position § 160 a in den Voranschlag eingeschaltet.

Zu § 162 der Ausgaben. Der Landtag hat zu Geschäftskosten beim Forstwesen nur 10000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 163 der Ausgaben. Der Landtag hat zu Forstbetriebskosten nur 60000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 169 der Ausgaben. Der Landtag hat zu Geschäftskosten beim Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen nur 14000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 170 der Ausgaben. Der Landtag hat zu Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter nur 6000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 174 der Ausgaben. An Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat der Landtag — nach Absetzung von 6000 *M* jährlich — nur bewilligt: 25600 *M* für 1897, 33300 *M* für 1898 und 27250 *M* für 1899.

Zu § 179 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Großherzoglichen Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte besaffenden Positionen gewährt wird und die Streichung des § 179 (zu Gehaltsveränderungen und Zulagen) genehmigt.

Zu § 183 der Ausgaben, Zuschuß zur Kanalbaukasse betreffend. Der Landtag hat die Bewilligung der zur Erbauung eines Wärterhauses für die Cäcilienbrücke auf der Osternburger Seite des Kanals mit gleichzeitiger Herstellung von Geschäftsräumen für die Kanalbauverwaltung vorgesehenen 4500 *M* für den Bauplatz und 17500 *M* Baukosten, zusammen 22000 *M* abgelehnt, dagegen zur Erbauung einer Wärterbude für diese Brücke 1000 *M* für 1897 bewilligt und sich mit der Uebernahme des betreffenden Bauplatzes seitens der Kanalbauverwaltung



von der Verwaltung des Landeskulturfonds gegen Zahlung eines Kanons (von 3,5 % Zins von 4500 *M* also) von jährlich 157 *M* 50 *S*, sowie damit einverstanden erklärt, daß die Deckung dieses letzteren Betrages für die Finanzperiode 1897/99 aus den Mitteln für „Unvorhergesehene Fälle“ im Voranschlag des Hunte-Ems-Kanals erfolgt. Der Landtag hat auf weiteren Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung im Schreiben vom 25. Februar d. J. zum Bau einer fahrbahnen Zugbrücke über den Barfelder Kanal im östlichen Kanalwege des Hunte-Ems-Kanals nachträglich 3000 *M* für 1897 (Voranschlag II des Hunte-Ems-Kanals, D. auf dessen Strecke von der Soeste bis zur Ems, unter 3 für Neubau litr. c.) bewilligt, und demnach zu § 183 bewilligt: 124800 *M* für 1897, 79875 *M* für 1898 und 32125 *M* für 1899.

Der Landtag hat ferner zu der beantragten Uebertragung der für den Umbau der Cäcilienbrücke aus 1894/96 zur Verfügung bleibenden Mittel auf die Finanzperiode 1897/99 seine Zustimmung erteilt.

Zu § 186 der Ausgaben. Der Landtag hat die vorgesehenen 5100 *M* Beihilfe zu den Kosten eines Uferschutzes zu Dangast nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Hälfte der aufzuwendenden Mittel von den betreffenden Interessenten getragen wird, wie dieses von der Großherzoglichen Staatsregierung in Aussicht gestellt ist.

Zu § 187 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der Position „Beihilfe zu den Kosten der Regulierung der großen Haaje“ abgelehnt.

Zu § 189 der Ausgaben. Der Landtag hat die für 1898 vorgesehenen Mittel für Herstellung einer Rollbrücke über die Hafenschleuse beim Braker Hafen zum Betrage von nur 5000 *M* bewilligt.

Zu § 191 der Ausgaben. Nachdem der Landtag für Erweiterung der Hafenanstalten zu Elsflath durch die Erbauung eines Längspiers 33000 *M*, die hier für 1897 einzustellen sind, bewilligt hat, hat derselbe die Streichung der für Herstellung einer Landungsvorrichtung vorgesehenen 800 *M* beschlossen.

Zu § 192 der Ausgaben. Von dem vorgesehenen Voranschlagsbetrage für 1897 gehen die einmaligen Beiträge der Gemeinde Dötlingen, Landgemeinde Wildeshausen und Stadtgemeinde Wildeshausen mit 10176 *M* ab. Demnach hat der Landtag nur bewilligt: für 1897: 29824 *M* und für 1898 und 1899 je 40000 *M*.

Zu § 193 der Ausgaben, Huntekorrektur betreffend. Der Landtag hat diesen Paragraphen mit der Bestimmung genehmigt, daß die ersparten 125000 *M* in die Staatskasse zurückgeführt werden.

Zu § 194 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der eingestellten 4000 *M* für die Beschaffung eines Motorboots für den Stromaufseher auf der unteren Hunte abgelehnt.

Zu § 197 der Ausgaben. Der Landtag hat diesen Paragraphen, betreffend Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Sever, genehmigt und die Be-

willigung eines Zuschusses nach 1899 zu dem vom Amtsverbande Sever weiter beschlossenen Ausbau einer Amtschaussee Schortens-Schoost-Landesgrenze im Betrage von 25 % der zu 75000 *M* veranschlagten Baukosten mit 21250 *M* ausgesprochen.

Zu § 208 der Ausgaben. Der Landtag hat, dem berechtigten Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung entsprechend, an Zuschuß zum Bau einer Gemeindechaussee von Wardenburg nach Littel für 1897 2000 *M*, für 1898 2200 *M* und für 1899 2400 *M* bewilligt.

Zu § 209 der Ausgaben. Nachdem der Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen zum Bau einer Gemeindechaussee von Friesoythe nach Bösel zurückgezogen ist, cessirt dieser §.

Zu § 214 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß die hier zu Schuldenabtragungen vorläufig in Ausgabe gestellten Beträge von zusammen 270000 *M* gestrichen werden.

Zu den Ausgaben für Neubauten. Der Landtag spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem einstimmig geäußerten Wunsche des 25. Landtages, für größere Hochbauten nach Möglichkeit ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, nicht nachgekommen ist und macht derselbe den Beschluß des 25. Landtages zu dem seinigen.

Zu § 218 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der Position „für Anbringung von Galerien in den Bücherfälen der öffentlichen Bibliothek und für Sicherung des Dachbodens durch Holzcement“ abgelehnt.

Zu § 219 der Ausgaben. Der Landtag hat für Erbauung eines Hauses bei der Irrenanstalt in Wehnen für halbbruhige männliche Kranke nur bewilligt: 3000 *M* für 1898 und 29700 *M* für 1899.

Zu § 221 der Ausgaben. Nachdem die Großherzogliche Staatsregierung die Anträge zu diesem Paragraphen zurückgezogen hat, ist die Position „Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Bant“ gestrichen.

Zu § 222 der Ausgaben. Der Landtag hat diesen Paragraphen mit der Aenderung genehmigt, daß die erste Baurate für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg mit 50000 *M* für 1899 eingestellt werde.

Zu § 223 der Ausgaben. Der Landtag hat die Bewilligung der Position „Neubau eines Aufseherhauses mit zwei Wohnungen beim Gefangenhause in Oldenburg“ abgelehnt.

Zu § 224 der Ausgaben. Der Landtag hat diesen Paragraphen mit der Aenderung genehmigt, daß für 1897 10000 *M* und für 1898 nur 5000 *M* eingestellt werden.

Zu § 225 der Ausgaben. Der Landtag hat diesen Paragraphen mit der Aenderung genehmigt, daß für den Neubau des Gymnasiums zu Sever als erste Baurate 67000 *M* für 1899 eingestellt werden.

Zu § 226 der Ausgaben. Der Landtag hat für den Neubau einer Holzwärterwohnung in Thülsfelde nur 6000 *M* für 1897 bewilligt.

III. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck betreffend.

Zu § 17 der Einnahmen. Der Landtag ermächtigt die Großherzogliche Staatsregierung, falls es erforderlich werden sollte, einen einmaligen Zuschlag zum Jahresbetrage der Einkommensteuer in der Höhe von 25 % zu erheben.

Zu § 4 der Ausgaben. Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen, dahingehend, daß die „reservierte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile“ im Betrage von 12 000 *M* jährlich gekündigt wird, falls die Gewißheit erlangt worden, daß das Kapital der zum 25fachen Betrage ablösbaren Rente bei einer Bank, einer sonstigen öffentlichen Kasse, oder durch eine allgemeine Anleihe zu 3½ % oder günstiger, als unkündbares Darlehen mit Amortisationszwang anzuleihen ist.

Zu § 6 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Großherzoglichen Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befassenden Positionen gewährt werde und die Streichung des § 6 genehmigt.

Zu § 17 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der § 17 unter der Bezeichnung: „für Ermittlungen zur Förderung der Pferdezucht“ beibehalten bleibt.

Zu § 26 der Ausgaben. Der Landtag hat beschlossen, daß die in den Voranschlag eingestellte Summe unter § 26 I, Kirchenwesen, um 300 *M* für jedes Jahr der Finanzperiode erhöht wird.

Zu § 31 der Ausgaben. Der Landtag hat statt der im Voranschlage vorgesehenen Beträge an „Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer“ bewilligt 65 000 *M* für 1897, 67 500 *M* für 1898 und 70 500 *M* für 1899.

IV. Voranschlag der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld betreffend.

Zu § 1 der Einnahmen. Der Landtag hat genehmigt, daß statt der vorgesehenen Summen 140 000 *M* für 1897 und 145 000 *M* jährlich für 1898 und 1899 „von den Forsten“ in den Voranschlag eingestellt werden.

Zu § 2 der Einnahmen. Der Landtag hat die Einnahmen „von der Jagd“ um 500 *M* jährlich höher, mithin 3000 *M* jährlich, in den Voranschlag eingestellt.

Zu § 5 der Einnahmen. Der Landtag hat an Sporteln der Verwaltungsbehörden anstatt 12 000 *M* jährlich 13 000 *M* in den Voranschlag eingestellt.

Zu § 11 der Einnahmen. Der Landtag hat statt der Entwurfssummen für Gebäudesteuer 38 500 *M* für

1897, 39 000 *M* für 1898 und 39 500 *M* für 1899 in den Voranschlag eingestellt.

Zu § 12 der Einnahmen. Der Landtag hat unter Bestimmung der Hebung der Einkommensteuer zu 110 % für 1897 und 1898 und zu 120 % für 1899 des Jahresbetrages derselben, beschlossen, daß in den Voranschlag eingestellt werden: für 1897 170 000 *M*, für 1898 175 000 *M* und für 1899 195 000 *M*.

Zu § 13 der Einnahmen. Der Landtag hat genehmigt, daß statt der Beträge des Entwurfs an Erbschaftsabgabe für 1897 45 500 *M* und für 1898 und 1899 je 5500 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Zu § 16 der Einnahmen. Der Landtag hat den § 16 „Stempelpapier-Abgabe“ dahin abgeändert, daß jährlich 12 500 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Zu § 24 der Einnahmen. Der Landtag hat in Folge seines Beschlusses, den Betriebsfond auf 150 000 *M* festzusetzen, genehmigt, daß zu § 24 aus dem Rassenüberschusse der Finanzperiode 1894/96 320 000 *M* in den Voranschlag eingestellt werden.

Zu § 5 der Ausgaben. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Großherzoglichen Staatsregierung die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befassender Positionen gewährt werde und die Streichung des § 5 genehmigt.

Zu § 7 der Ausgaben. Der Landtag hat die Position „Geschäftskosten der Regierung“ von 9000 *M* auf 8000 *M* jährlich ermäßigt.

Zu § 9 der Ausgaben. Der Landtag hat zu Geschäftskosten bei den Bürgermeistereien statt der vorgesehenen 11 000 *M* nur 10 000 *M* jährlich bewilligt.

Zu § 18 der Ausgaben. Der Landtag hat die Position „Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen“ u. s. w. von 3000 *M* auf 2000 *M* jährlich ermäßigt.

Zu § 19 der Ausgaben. Der Landtag hat beschlossen, den für Beförderung der Landwirthschaft eingestellten Betrag der Großherzoglichen Regierung zur Verfügung zu stellen mit dem Ersuchen, außer dem landwirthschaftlichen Verein in Birkenfeld die gleichen Vereine im Amte Oberstein und in der Bürgermeisterei Herrstein entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 20 der Ausgaben. Der Landtag hat genehmigt, daß der zur Beförderung des Gewerbes eingestellte Betrag der Großherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellt werde mit dem Ersuchen, hiervon den Fortbildungsschulen in Oberstein und Idar jährliche Zuschüsse von je 300 *M* zu gewähren.

Zu § 63 der Ausgaben. Der Landtag hat genehmigt, daß zu § 63, Zuschuß zum Landschulwesen, statt der Entwurfssummen 70 000 *M* für 1897, 70 400 *M* für 1898 und 70 800 *M* für 1899 in den Voranschlag eingestellt werden.

Zu § 64 der Ausgaben. Der Landtag hat zur Unterstützung von Seminaristen und Präparanden statt der vorgeesehenen 8000 M nur 7000 M jährlich bewilligt.

Schlußbemerkungen. Der Landtag hat die Schlußbemerkungen 1, 2, 3 und 4 mit der Aenderung genehmigt,

Oldenburg, 1897 März 16.

Der Präsident.

Gross.

daß zu Bemerkung 1 statt 250 000 M 150 000 M als Betriebsfond der Landeskasse eingestellt werden.

Im Uebrigen erlaubt sich der Landtag auf die Verhandlungen bei Feststellung der Voranschläge ergebenst Bezug zu nehmen.

Der Schriftführer.

J. B. Rohde.

Nach Seite 832 folgen Bogen A bis F (Seiten I bis XLVI).

Nebenanlage I zu Anlage 138.

Voranschlag

Central-Einnahmen und Ausgaben

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre 1897, 1898 und 1899.



§	Einnahmen.	1897.	1898.	1899.
		M	M	M
I. Ordentliche Einnahmen.				
A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und -Steuern pro 1. April 1897/1900:				
1.	a. an der Reichs-Wechselstempelsteuer	280	280	280
2.	b. an den Zoll- und Taback-Überschüssen	1 700 000	1 700 000	1 700 000
3.	c. an der Reichsstempel-Abgabe für Werthpapiere u.	350 000	350 000	350 000
4.	d. von der Branntweinsteuer.	680 000	680 000	680 000
5.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums	210 690	210 690	210 690
6.	C. Vermischte Einnahmen	12 900	12 900	12 900
D. Beiträge der Provinzen:				
7.	a. Herzogthum Oldenburg 79 %	161 950	158 000	200 660
8.	b. Fürstenthum Lüneburg 14 %	28 700	28 000	35 560
9.	c. Fürstenthum Birkenfeld 7 %	14 350	14 000	17 780
II. Außerordentliche Einnahmen.				
Keine.				
Gesammt-Einnahme		3 158 870	3 153 870	3 207 870
Ausgaben.				
I. Ordentliche Ausgaben.				
1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzial- räthe in Cutin und Birkenfeld	2 200	2 200	58 000
2.	B. Das Staatsministerium	100 000	100 000	100 000
C. Centralbehörden und -Anstalten:				
a. das Archiv.				
3.	1. Gehalte	10 300	10 450	10 450
4.	2. Geschäftskosten	1 600	1 600	1 600
b. das statistische Bureau.				
5.	1. Gehalte und Vergütungen	15 180	15 405	15 880
6.	2. Geschäftskosten	4 345	4 345	4 345
7.	3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen	8 300	2 100	—
8.	c. die Wittwenkasse	32 500	32 500	32 500
9.	d. die Nahrungskommission	1 050	1 050	1 050

§	Ausgaben.	1897.	1898.	1899.
		M	M	M
	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben:			
10.	1. Matrikular-Beiträge an das Reich	2 900 000	2 900 000	2 900 000
11.	2. Vertretung beim Bundesrath	16 600	16 600	16 600
12.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten	46 083	46 083	46 083
13.	F. Fällt aus.			
14.	G. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	20 112	20 937	20 762
15.	H. Kassen-Ueberschüsse für die Landeskassen der Provinzen .	—	—	—
	II. Außerordentliche Ausgaben. Keine.			
	Gesamt-Ausgaben	3 158 270	3 153 270	3 207 270

Anmerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 M aus der Finanzperiode 1894/96 in die Finanzperiode 1897/99 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1894/96 auf die Kasse angewiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen etc., die Beträge solcher Ausgaben.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist gestattet.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu § 10 der Ausgaben (Matrikular-Beiträge an das Reich) ausgeworfenen Summen nicht ausreichen und die vermischten und unvorhergesehenen Ausgaben (§ 14) nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diesen aus den Einnahmen zu §§ 2 bis 4 zu decken.
4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 14 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90 000 M für die Finanzperiode zu erhöhen.
5. Wenn keine Beiträge der Provinzen (Einnahme §§ 7 bis 9) erforderlich sein sollten und ein Ueberschuß der übrigen Einnahmen über die Ausgaben entsteht, so ist dieser Kassenüberschuß bis zum Gesamtbetrage von höchstens 1 530 000 M für die Finanzperiode, unter Verrechnung zu § 15 der Ausgaben, an die Landeskassen der Provinzen nach dem für die Quotenperiode 1894/99 festgestellten Beitrags-Verhältniß zu vertheilen, gemäß Artikel 180 § 3, Artikel 195 § 4 Ziffer 1 des Staatsgrundgesetzes und § 8 der Anlage I zu demselben.

Nebenanlage II zu Anlage 138.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	I. Ordentliche Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahmen vom Staatsgut.						
	A. In eigener Verwaltung.						
1.	Von den Forsten (Rohertrag)	200 000	—	200 000	—	200 000	—
	B. In Zeitpacht.						
2.	1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder	550 000	—	550 000	—	550 000	—
3.	2. Von Fischereien in Gewässern des Staats . . .	1 300	—	1 300	—	1 300	—
	C. In Erbpacht.						
4.	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins u.	62 300	—	62 300	—	62 200	—
5.	D. Grundherrliche Gefälle	244 200	—	243 300	—	242 400	—
	E. Vom veräußerten Staatsgut.						
6.	1. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unter- worfen sind	4 500	—	3 500	—	3 500	—
7.	2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind . .	19 000	—	19 000	—	19 000	—
	Zusammen	1 081 300	—	1 079 400	—	1 078 400	—
8.	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werths des Kronguts auf das Herzogthum Olden- burg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	185 511	79	185 511	79	185 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	895 788	21	893 888	21	892 888	21
	II. Kapitel.						
	Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren u., für den Gebrauch von Staats- anstalten u.						
9.	A. Von Gewerbs-Refognitionen	70 000	—	70 000	—	70 000	—
	B. Von Sporteln und Gebühren.						
10.	1. Der oberen Verwaltungsbehörden	22 000	—	22 000	—	22 000	—
11.	2. der Aemter	86 000	—	86 000	—	86 000	—
12.	3. der Kollegialgerichte	26 000	—	26 000	—	26 000	—
13.	4. der Amtsgerichte	342 000	—	342 000	—	342 000	—
14.	5. Jagdkartengebühren	21 000	—	21 000	—	21 000	—
15.	C. Ertrag von den Chausseen	75 000	—	75 000	—	75 000	—
	D. Ertrag von den Eisenbahnen.						
16.	1. aus Betriebsüberschüssen	1 429 203	—	1 429 608	—	1 435 174	—

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M.	§	M.	§	M.	§
17.	2. für aus noch nicht dem Betriebe überwiesene Bauten	99 382	—	138 977	—	133 411	—
18.	E. Kanal-, Brücken-, Fährgelder zc.	4 800	—	4 800	—	4 800	—
19.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gefechblatt	22 900	—	22 900	—	22 900	—
20.	G. Strafgeelder	25 000	—	25 000	—	25 000	—
	Einnahme des Kapitels II	2 223 285	—	2 263 285	—	2 263 285	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern.						
21.	1. Grundsteuer	764 000	—	764 000	—	764 000	—
22.	2. Gebäudesteuer	206 000	—	209 000	—	212 000	—
23.	3. Einkommensteuer	1 162 000	—	1 168 000	—	1 174 000	—
24.	4. Erbschaftssteuer	133 000	—	133 000	—	134 000	—
	B. Indirekte Steuern.						
25.	Stempelgebühren	120 000	—	120 000	—	121 000	—
	Einnahme des Kapitels III	2 385 000	—	2 394 000	—	2 405 000	—
	IV. Kapitel.						
	Sonstige Einnahmen.						
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	100 000	—	100 000	—	100 000	—
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bokelisch und des ehemaligen Schilder'schen Lehens	15 390	—	16 580	—	16 620	—
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank	30 000	—	30 000	—	30 000	—
29.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen zc.	5 500	—	5 500	—	5 500	—
30.	E. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	80 436	79	59 246	79	39 206	79
	Einnahme des Kapitels IV	231 326	79	211 326	79	191 326	79
Kapitel.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.						
I.	Vom Staatsgut	895 788	21	893 888	21	892 888	21
II.	Von Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.	2 223 285	—	2 263 285	—	2 263 285	—
III.	Von den Steuern	2 385 000	—	2 394 000	—	2 405 000	—
IV.	Sonstige Einnahmen	231 326	79	211 326	79	191 326	79
	Im Ganzen	5 735 400	—	5 762 500	—	5 752 500	—

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	II. Außerordentliche Einnahmen.						
31.	a. 1. Aus den Kassenüberschüssen von 1896 und rückwärts	2 383 000	—	—	—	—	—
31a.	a. 2. Aus den Betriebs=Ueberschüssen der Eisenbahnen als Rückzahlung der von der Landeskasse zur Bildung des Eisenbahnbaufonds hergegebenen Summe.	70 000	—	70 000	—	60 000	—
32.	b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel	1 272	40	—	—	—	—
33.	c. Aus Anleihen	—	—	—	—	1 132 400	—
34.	d. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	227	60	200	—	200	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 454 500	—	70 200	—	1 192 600	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen	5 735 400	—	5 762 500	—	5 752 500	—
	Gesamt-Einnahmen	8 189 900	—	5 832 700	—	6 945 100	—
	Ausgaben.						
	I. Ordentliche Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau).						
1.	a. Gehalte	197 816	—	199 025	—	203 350	—
2.	b. Geschäftskosten	51 800	—	52 100	—	52 400	—
3.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	161 950	—	158 000	—	200 660	—
4.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfl. Bentinck'schen Familien-Fideikommisses	5 978	57	5 978	57	5 978	57
5.	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer	75 000	—	75 000	—	75 000	—
6.	E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen u. s. w. der Zoll- und Steuerbeamten	150 070	—	150 070	—	150 070	—
7.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten	67 700	—	67 700	—	67 700	—
8.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	19 220	—	19 280	—	19 220	—
9.	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg	600	—	600	—	600	—
10.	H. Vermischte Ausgaben.						
	a) zur Anschaffung des Schreib- u. Papiers u. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden.	10 000	—	10 000	—	10 000	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
11.	b. zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	14 600	—	15 100	—	15 600	—
	Ausgabe des Kapitels I	754 734	57	752 853	57	800 578	57
	II. Kapitel.						
	Verwaltung des Innern.						
	A. Die Aemter.						
12.	a. Gehalte	141 908	—	146 601	50	150 727	—
13.	b. Geschäftskosten	127 210	—	127 210	—	127 210	—
14.	c. Kosten der Amtsgefängnisse	15 000	—	15 000	—	15 000	—
15.	B. Landeshoheit	400	—	400	—	400	—
	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit.						
16.	a. Das Gendarmiercorps	164 174	—	164 174	—	164 174	—
17.	b. Gehalt des Polizei-Expedienten	1 325	—	1 400	—	1 400	—
18.	c. Geschäftskosten	1 350	—	1 350	—	1 350	—
19.	d. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Denunziantengebühren)	540	—	540	—	540	—
	D. Medizinal- und Veterinärwesen.						
20.	a. Gehalte	21 000	—	21 000	—	21 000	—
21.	b. Aufwand für das Hebammenwesen	6 000	—	6 000	—	6 000	—
22.	c. Zur Unterstützung von Hebammen	1 500	—	1 500	—	1 500	—
23.	d. Irrenanstalt in Wehnen	13 660	—	14 335	—	14 460	—
24.	e. Kosten der Medizinal-Polizei	17 500	—	17 500	—	17 500	—
25.	f. Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten, sowie zur Unterbringung kranker Kinder in Nothenfelde	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	E. Armenwesen.						
26.	Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten	6 400	—	6 400	—	6 400	—
	F. Landesökonomiewesen.						
27.	a. Geschäftskosten der Ablösungsbehörden	550	—	550	—	720	—
28.	b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschafts-Gesellschaft	15 000	—	15 000	—	15 000	—
29.	c. Zuschuß zu den Kosten der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Varel	24 400	—	24 900	—	24 900	—
30.	d. Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule	5 600	—	5 600	—	5 600	—
31.	e. Zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern	1 000	—	1 000	—	1 000	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
32.	f. Zuschuß an landwirthschaftliche Winterschulen bis 1. Mai 1900	7 200	—	7 200	—	9 600	—
33.	g. Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und der Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber	61 800	—	46 300	—	49 300	—
34.	h. Zuschuß an die Kanalbaukasse	70 875	—	70 375	—	70 950	—
35.	i. Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung	11 200	—	11 500	—	11 800	—
36.	k. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier	1 650	—	1 650	—	1 650	—
37.	l. Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregulirungen u. s. w.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
38.	m. Gehalt, Reisekosten, Tag- und Nachtgelder des Moorkulturbeamten	5 400	—	5 400	—	5 550	—
—	G. Handel und Gewerbe.						
39.	a. Zuschuß an den Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum	7 000	—	7 000	—	7 000	—
40.	b. Zuschuß an den Gewerbe- und Handelsverein zu Oldenburg	1 200	—	1 200	—	1 200	—
41.	c. Zuschuß an den Braker Handelsverein	300	—	300	—	300	—
42.	d. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen	10 756	—	9 821	—	9 821	—
43.	e. Zuschuß für die Baugewerk- und Maschinenbau- schule in Varel	10 000	—	10 000	—	10 000	—
44.	f. Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbe- verein	9 000	—	9 000	—	9 000	—
45.	g. für Beaufsichtigung der Fabriken und Unter- suchung der Dampfesselanlagen	10 400	—	10 400	—	10 400	—
—	H. Bauwesen.						
—	a. Direktion.						
46.	1. Gehalte	35 600	—	35 600	—	36 200	—
47.	2. Geschäftskosten	7 000	—	7 000	—	7 000	—
—	b. Bezirksofficialen.						
48.	1. Gehalte	61 950	—	63 000	—	63 650	—
49.	2. Geschäftskosten	17 800	—	17 800	—	17 800	—
—	I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Be- förderung des Anwachsens an der Wasser- grenze des Landes.						
50.	a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken	50 000	—	40 000	—	40 000	—
51.	b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Jade- und Seeküsten	14 450	—	14 450	—	14 450	—
52.	c. Erhaltung der Insel Wangerooge	2 700	—	2 700	—	2 700	—
53.	d. Unterhaltung der Ellenjerdammer Siele und Siele- tiefe	600	—	600	—	600	—

Anlagen. XXVI. Landtag.

B

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
54.	e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Klüften und Inseln, der Weser, Jade und Hunte	1 500	—	1 500	—	1 500	—
55.	f. Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	K. Schifffahrtswesen.						
56.	a. Die Schifffahrts-Kommission und der Wasser-schout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrts-sachen	6 305	—	6 225	—	6 225	—
57.	b. Die Navigationschule zu Elsfleth	21 066	—	21 066	—	20 541	—
58.	c. Zuschuß an die Fedderwarder Vootfengeseellschaft zu Blegen	600	—	600	—	600	—
59.	d. Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken	3 509	—	1 884	—	1 884	—
60.	e. Die Hasenanstalten	18 851	—	26 167	—	19 267	—
61.	f. Für Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs	23 300	—	21 800	—	21 800	—
62.	g. Für die Unterhaltung der korrigirten Hunte unterhalb Oldenburgs von der Mündung des Hunte-Ems-Kanals bis zur Mündung in die Weser bei Lienen	57 640	—	57 640	—	58 640	—
63.	h. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
64.	i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Unterweser	15 200	—	15 200	—	15 200	—
65.	k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Dichtum	7 500	—	7 500	—	7 500	—
66.	l. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems	4 850	—	4 850	—	4 850	—
67.	m. Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt	1 200	—	1 200	—	1 200	—
	L. Wegbauwesen.						
	Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.						
68.	1. Vergütungen der Wegewärter, der Weggeldsre-heber und eines Brückenwärters	47 300	—	46 650	—	47 300	—
69.	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Vermen, einschl. der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindewegen, imgleichen einiger Grenzbrücken	253 000	—	253 000	—	253 000	—
	M. Sonstige Ausgaben.						
70.	a. Kosten der Bistitation der Behörden	200	—	200	—	200	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
71.	b. Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte	1 200	—	1 240	—	1 210	—
72.	c. Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Bogtdienstes	270	—	270	—	270	—
73.	d. Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen	1 320	—	1 320	—	1 320	—
74.	e. Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesekblattes	3 000	—	2 500	—	2 500	—
75.	f. Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage	4 050	—	4 050	—	4 050	—
76.	g. Zur Hebung des Nordjeebades Wangerooge	6 000	—	7 000	—	7 000	—
77.	h. Vergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs	150	—	150	—	150	—
	Ausgabe des Kapitels II	1 446 909	—	1 431 268	50	1 437 559	—
	III. Kapitel.						
	Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten.						
	A. Rechtspflege.						
	I. Gehalte.						
78.	1. beim Oberlandesgerichte	40 700	—	40 950	—	41 700	—
79.	2. beim Landgerichte	71 375	—	72 450	—	74 000	—
80.	3. bei den Amtsgerichten	206 282	—	211 736	50	218 758	—
81.	4. bei der Staatsanwaltschaft	24 850	—	26 175	—	27 875	—
	II. Geschäftskosten.						
82.	1. des Oberlandesgerichts	10 383	76	10 383	76	10 383	76
83.	2. des Landgerichts	28 965	—	28 965	—	28 965	—
84.	3. der Amtsgerichte	148 548	—	149 493	—	147 093	—
	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser.						
	a. Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Bchta.						
85.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	68 270	—	68 980	—	70 070	—
86.	2. Sonstige Verwaltungskosten	79 760	—	36 930	—	38 120	—
	b. Gefängnißanstalt in Oldenburg.						
87.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	10 827	—	10 747	—	11 047	—
88.	2. Sonstige Verwaltungskosten	17 566	—	17 566	—	17 566	—
	C. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Bchta.						
89.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder	3 265	—	3 365	—	3 365	—
90.	2. Sonstige Verwaltungskosten	6 010	—	6 010	—	6 010	—
91.	D. Zu den Kosten der Standesämter	2 230	—	2 230	—	2 230	—
92.	E. Kosten in Militär-Angelegenheiten	2 200	—	2 200	—	2 200	—
	Ausgabe des Kapitels III	721 231	76	688 181	26	699 382	76

B*



§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
IV. Kapitel.							
Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.							
A. Allgemeine Ausgaben.							
93.	1. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
94.	2. Zuschuß zu den Kosten der Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen	4 930	—	4 930	—	4 930	—
B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.							
I. Kirchenwesen.							
95.	Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche	48 600	—	48 600	—	48 600	—
II. Schulwesen.							
1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.							
96.	a. Gehalte und Vergütungen	15 400	—	15 875	—	16 250	—
97.	b. Geschäftskosten	2 500	—	2 500	—	2 500	—
98.	2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Fever	332	14	332	14	332	14
3. Höhere Lehranstalten.							
99.	a. Gymnasium in Oldenburg	38 455	—	39 555	—	40 780	—
100.	b. Marien-Gymnasium in Fever	31 980	—	33 125	—	34 175	—
101.	c. Oberrealschule in Oldenburg	15 000	—	15 000	—	15 000	—
102.	d. Bürgerschule in Barel	3 000	—	3 000	—	3 000	—
103.	e. Rektorschule in Delmenhorst	1 200	—	1 200	—	1 200	—
104.	f. Bürgerschule in Glsfleth	900	—	900	—	900	—
105.	g. Bürgerschule in Brake	2 000	—	2 000	—	2 000	—
106.	h. Bürgerschule in Berne	600	—	600	—	600	—
107.	i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen	900	—	900	—	900	—
4. Volksschulwesen.							
108.	a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg	58 280	—	54 580	—	53 530	—
109.	b. Zur Vertretung von Lehrern	4 000	—	4 000	—	4 000	—
110.	c. Gehalte von Nebenlehrern	1 200	—	1 200	—	1 200	—
111.	d. Alterszulagen der Volksschullehrer	82 650	—	82 650	—	82 650	—
112.	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer	105 445	63	105 445	63	105 445	63
113.	f. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer	2 700	—	2 700	—	2 700	—
114.	g. Zu den Kosten der Schulvisitationen der Kreis- schulinspektoren	1 200	—	1 200	—	1 200	—
115.	h. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten	108 000	—	108 000	—	108 000	—
116.	i. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten	35 000	—	25 000	—	25 000	—
117.	k. Beihilfen zu einzelnen Lehrergehältern	863	02	863	02	863	02
118.	l. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen	1 800	—	1 800	—	1 800	—
119.	m. Beihilfen für Industrieschulen	9 200	—	9 400	—	9 600	—
120.	n. zur Beförderung der Theilnahme oldenburgischer Lehrer an den deutschen Schullehrer-Konferenzen	—	—	210	—	—	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
121.	o. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landes- kasse	109 000	—	109 000	—	109 000	—
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchenwesen.						
122.	Bauschumme zur Subvention der katholischen Kirche . .	22 635	—	22 635	—	22 635	—
	II. Schulwesen.						
	1. Katholisches Oberschulkollegium zu Wechta.						
123.	a. Gehalte	2 100	—	2 100	—	2 100	—
124.	b. Geschäftskosten	1 550	—	1 550	—	1 550	—
125.	2. Gymnasium zu Wechta	28 431	—	28 656	—	29 431	—
	3. Volksschulwesen.						
126.	a. Schullehrer-Seminar zu Wechta	15 327	—	15 094	—	15 094	—
127.	b. Zur Vertretung von Lehrern	1 700	—	1 700	—	1 700	—
128.	c. Gehalte von Nebenlehrern	520	—	520	—	520	—
129.	d. Alterszulagen der Volksschullehrer	33 300	—	33 300	—	33 300	—
130.	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer .	16 941	—	16 941	—	16 941	—
131.	f. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persön- lichen Schullasten	52 000	—	52 000	—	52 000	—
132.	g. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baukosten .	15 000	—	15 000	—	15 000	—
133.	h. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen	500	—	500	—	500	—
134.	i. Beihilfen für Industrieschulen	4 000	—	4 000	—	4 000	—
135.	k. Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer	600	—	600	—	600	—
136.	l. Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis Schulinspektoren	800	—	800	—	800	—
137.	m. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse	34 000	—	34 000	—	34 000	—
138.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . .	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Ausgabe des Kapitels IV	916 339	79	905 761	79	908 126	76
	V. Kapitel.						
	Verwaltung der Finanzen.						
	A. Die Amtseinknehmer.						
139.	a. Gehalte	53 050	—	54 050	—	54 650	—
140.	b. Geschäftskosten	16 500	—	16 500	—	16 500	—
	B. Verwaltung der Landesschuld.						
	a. Landesschuld.						
141.	Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der An- nuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Anleihen für Kanalbauzwecke	2 001 894	51	2 041 925	10	2 075 927	84
	b. Kauttionen der Kassenbeamten.						
142.	Zur Verzinsung derselben	11 500	—	11 250	—	11 000	—
143.	c. Geschäftskosten	1 900	—	1 900	—	1 900	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	C. Verwaltung des Staatsguts.						
144.	a. Öffentliche und Gemeinde-Abgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten	72 000	—	72 000	—	72 000	—
145.	b. Gehalte der Domanalbeamten	15 200	—	15 200	—	15 500	—
146.	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	17 920	—	19 960	—	18 960	—
147.	d. Für Unterhaltung des Elisabethgrödendeichs nebst Zubehör	800	—	800	—	800	—
	e. Baukosten.						
	I. Allgemeine Baukosten.						
148.	1. Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Defen in den Staatsgebäuden, soweit die Bewohner solcher Gebäude die Kosten nicht selbst zu bestreiten haben	2 500	—	2 500	—	2 500	—
149.	2. Beiträge und Prämien, sowie Schätzungsgebühren für die Versicherung der zum Staatsgute gehörenden Gebäude gegen Feuergefahr	9 600	—	9 600	—	9 600	—
	II. Für bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.						
150.	1. Für den speziellen Baustaat	40 000	—	40 000	—	40 000	—
151.	2. Für Unterhaltung der Gebäude und Umgebungen der Irrenanstalt in Wehnen	7 000	—	7 000	—	7 000	—
	III. Neubauten:						
	und zwar						
152.	1. Neubau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Wildeshausen	15 000	—	9 000	—	—	—
153.	2. Erbauung eines neuen Eiskellers bei der Irrenanstalt in Wehnen	5 000	—	—	—	—	—
154.	3. Erweiterung der Amtsschließerei in Cloppenburg	—	—	—	—	1 800	—
155.	4. Erweiterung der Holzwärterwohnung am Barneführer Holze	2 500	—	—	—	—	—
156.	5. Instandsetzung des Amtshauses in Eisfleth	3 300	—	—	—	—	—
157.	6. Verlängerung der Scheune an der Arbeiterwohnung am Sumpfmoor zu Upjever	1 200	—	—	—	—	—
158.	7. Neubau eines Nebengebäudes auf dem Vorwerke Kleinengroden	1 925	—	—	—	—	—
159.	8. Fällt weg.	—	—	—	—	—	—
160.	9. Neubau einer Scheune auf dem Vorwerke Harrierland	—	—	16 000	—	—	—
160a.	10. Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude auf dem Vorwerke Bleyersfande III.	16 200	—	—	—	—	—
	f. Forstwesen.						
161.	1. Gehalte	60 477	—	59 388	—	64 234	—
162.	2. Geschäftskosten beim Forstwesen	10 000	—	10 000	—	10 000	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
163.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1897 bis 1900	60 000	—	60 000	—	60 000	—
164.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke	6 915	—	6 790	—	6 790	—
165.	g. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts	4 200	—	4 200	—	4 200	—
166.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer	13 060	—	11 260	—	11 260	—
167.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers etc.	450	—	1 200	—	950	—
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen.						
168.	a. Gehalte	63 600	—	63 900	—	67 450	—
169.	b. Geschäftskosten	14 000	—	14 000	—	14 000	—
170.	c. Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter	6 000	—	6 000	—	6 000	—
	G. Sonstige Ausgaben.						
171.	a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Acise- Berechtigungen	10 312	38	10 312	38	10 312	38
172.	b. Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln etc.	2 400	—	2 400	—	2 400	—
173.	c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse	7 475	—	7 475	—	7 475	—
174.	d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer- verwaltung	25 600	—	33 300	—	27 250	—
175.	e. Zur voranschüßweisen Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen	3 000	—	3 000	—	3 000	—
176.	f. Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Denunzianten-Gebühren)	540	—	540	—	540	—
177.	g. Zur Abhaltung der Entschädigung der Kronguts- kasse für die dem Krongute durch Artikel 220 der Reichsordnung entzogene Nutzung der zum Krongute ausgeschiedenen Sander Schaudeiche und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Torf vom Friedeburger Moore an das Schloß zu Sever	1 098	68	1 098	68	1 098	68
	Ausgaben des Kapitels V	2 584 117	57	2 612 549	16	2 625 097	90
	VI. Kapitel.						
178.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	27 252	31	27 554	72	27 423	98
	Ausgaben des Kapitels VI	27 252	31	27 554	72	27 423	98
Ka- pitel	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	754 734	57	752 853	57	800 578	57
II.	Verwaltung des Innern	1 446 909	—	1 431 268	50	1 437 559	—
III.	Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten	721 231	76	688 181	26	699 382	76
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	916 339	79	905 761	79	908 126	79
V.	Verwaltung der Finanzen	2 584 117	57	2 612 549	16	2 625 097	90
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	27 252	31	27 554	72	27 423	98
	Summe der ordentlichen Ausgaben	6 450 585	—	6 418 169	—	6 498 169	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
II. Außerordentliche Ausgaben.							
Kapitel I.							
179.	Fällt weg.	—	—	—	—	—	—
Kapitel II.							
180.	a. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“	6 000	—	6 000	—	6 000	—
181.	b. Zuschuß an die Kasse des Peter Friedrich Ludwig-Hospitals zu dem Umbau an demselben	3 000	—	3 000	—	3 000	—
182.	c. Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1897 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft	10 000	—	—	—	—	—
183.	d. Zuschuß zur Kanalbaukasse	124 800	—	79 875	—	32 125	—
184.	e. Für bauliche Einrichtungen im Gebäude des oldenburgischen Kunstgewerbevereins und für Ausstattung einzelner Räume	4 000	—	4 000	—	—	—
185.	f. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken	9 000	—	9 000	—	9 000	—
186.	g. Beihilfe zu den Kosten eines Uferschutzes zu Dangast	5 100	—	—	—	—	—
187.	h. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
	i. Hafenanstalten:						
188.	1. zu Ellenferdammersiel	5 400	—	—	—	—	—
189.	2. zu Brake	5 700	—	5 000	—	—	—
190.	3. zu Dedesdorf	4 500	—	—	—	—	—
191.	4. zu Elsfleth	33 000	—	—	—	—	—
192.	k. Für Maßregeln im Gemeindegewässer der Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens	29 824	—	40 000	—	40 000	—
193.	l. Zur weiteren Ausführung der Korrektur der unteren Hunte	38 000	—	—	—	—	—
194.	m. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
195.	n. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems	6 000	—	—	—	—	—
196.	o. Für die Brafer Pieranlage	362 118	83	—	—	—	—
	p. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Weg- und Brückenbauten						
	und zwar:						
197.	1. Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amtsverbande Fever	15 000	—	15 000	—	15 000	—
198.	2. Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amtsverbande Westerstedde	25 000	—	25 000	—	25 000	—
199.	3. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Lönningen-Wachtum	3 000	—	2 450	—	—	—
200.	4. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Eversten-Friedrichsfehn	5 950	—	5 000	—	5 000	—
201.	5. Zuschuß zum Bau einer Chaussée in der Gemeinde Holle	15 300	—	15 300	—	15 300	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
202.	6. Zuschuß zum Bau von Chauffeen in der Gemeinde Wieselstede	10 000	—	10 000	—	8 350	—
203.	7. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee Altjührden=Spohle	2 120	—	2 000	—	2 000	—
204.	8. Zuschuß zum Bau einer Amtschauffee Lohne-Märshendorf-Carum	9 000	—	9 000	—	8 750	—
205.	9. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee in der Gemeinde Bardewisch	4 000	—	4 000	—	4 600	—
206.	10. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee in Petersvehn, Landgemeinde Oldenburg	2 000	—	1 640	—	—	—
207.	11. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee in der Gemeinde Alteneesch	2 000	—	3 000	—	3 400	—
208.	12. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee von Wardenburg nach Littel	2 000	—	2 200	—	2 400	—
209.	13. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
210.	14. Sonstige Zuschüsse	10 000	—	10 000	—	10 000	—
211.	q. Für eine Inventarisirung der älteren Kunst- und Baudenkmäler im Herzogthum Oldenburg	1 500	—	1 500	—	1 500	—
212.	r. Zur Unterstützung der nach dem Festlande über- gesiedelten Wangerooger	1 200	—	1 200	—	1 200	—
Kapitel IV.							
213.	Zuschuß zum Bau einer Pastorei in Wangerooge	2 000	—	—	—	—	—
Kapitel V.							
214.	a. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Prämien- anleihe und der Anleihen zu Kanalbauten)	—	—	—	—	—	—
215.	b. Abtrag der Kauttionen der Kassenbeamten	—	—	—	—	—	—
216.	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	7 300	—	5 900	—	4 500	—
217.	d. Zur Ausbesserung etwaiger durch Sturmfluthen verursachter Beschädigungen des Elisabethgroden- deichs	1 500	—	1 500	—	1 500	—
e. Neubauten:							
und zwar:							
218.	1. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
219.	2. Erbauung eines Hauses bei der Irrenanstalt in Wehnen für halbbruhige männliche Kranke	—	—	3 000	—	29 700	—
220.	3. Erweiterung der Gendarmeriekaserne in Olden- burg	16 000	—	—	—	—	—
221.	4. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
222.	5. Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Olden- burg	—	—	—	—	50 000	—
223.	6. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
224.	7. Neubau einer Amtsrichterwohnung in Ellwürden	10 000	—	5 000	—	—	—
225.	8. Neubau des Gymnasiums in Zeven	—	—	—	—	67 000	—
226.	9. Neubau einer Holzwärterwohnung in Thüls- felde	6 000	—	—	—	—	—

Anlagen. XXVI. Landtag.

C

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
227.	10. Erbauung eines Wohnhauses für 2 Grenzaufseher in Minfen	8 800	—	—	—	—	—
228.	f. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel	1 272	40	—	—	—	—
Kapitel VI.							
229.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	2 298	77	2 185	—	2 999	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	809 684	—	271 750	—	348 324	—
	Dazu Summe der ordentlichen Ausgaben	6 450 585	—	6 418 169	—	6 498 169	—
	Im Ganzen	7 260 269	—	6 689 919	—	6 846 493	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 M aus der Finanzperiode 1894/96 in die Finanzperiode 1897/99 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1894/96 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgefordertes Gehalte, Pensionen, ausgeloster Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet.
3. Zu § 228 der Ausgaben steht neben den zu § 32 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1894/96

- aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa verfügbar bleibt.
4. Zu § 173. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die zu 400 M veranschlagte Einnahme an Strafgebern aus Prozessen überstiegen werden sollte.
5. Zu §§ 178 und 229. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der anderen Position verwendet werden; außerdem können dieselben aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von zusammen 135 000 M für die Finanzperiode erhöht werden.



Nebenanlage III zu Anlage 138.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für die Jahre

1897, 1898 und 1899.

	1897	1898	1899
Kapitel I			
Einnahme vom Staatseigenthum			
A. Von Staatsgut in eigener Verwaltung	1100	1100	1100
B. Von dem Staatseigenthum in landwirthschaftlicher Benutzung	180000	180000	180000
C. Von dem Staatseigenthum in landwirthschaftlicher Benutzung	7800	7800	7800
D. Von dem Staatseigenthum in landwirthschaftlicher Benutzung	22800	22800	22800
E. Von dem Staatseigenthum in landwirthschaftlicher Benutzung	58000	58000	58000
Summe	280000	280000	280000
Kapitel II			
Einnahme an Verwaltungskosten			
A. Verwaltungskosten	5000	5000	5000
B. Sparkin und Gebühren	8000	8000	8000
C. I. der Verwaltungskosten	48000	48000	48000
II. der Amtsgerichte	4100	4100	4100
D. Gebühren für Jagdarten	2300	2300	2300
E. Strafgelder mit Einziehung des Erlöses aus landwirthschaftlichen Verhältnissen	67300	67300	67300
Summe	126700	126700	126700
Kapitel III			
Einnahme von den Steuern			
A. Erste Steuern	50300	50300	50300
B. Grundsteuer	115000	115000	115000
C. Grundsteuer	10000	10000	10000
D. Grundsteuer	10000	10000	10000
Summe	175300	175300	175300

C*



§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	I. Ordentliche Einnahmen.						
	Kapitel I.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung:						
1.	I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung) . . .	1 100	—	1 100	—	1 100	—
2.	II. Von den Forsten und Mooren Rohertrag) . . .	160 000	—	160 000	—	160 000	—
3.	III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag)	7 800	—	7 800	—	7 800	—
4.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . .	23 800	—	23 800	—	23 800	—
5.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien	69 300	—	69 200	—	69 000	—
	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.						
	I. Ständige Gefälle:						
6.	1. in baarem Gelde	112 600	—	112 300	—	112 000	—
7.	2. in Naturalien	245	—	245	—	245	—
8.	II. Unständige Gefälle	80	—	80	—	80	—
9.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	6 900	—	6 900	—	6 900	—
		381 825	—	381 425	—	380 925	—
10.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts = 35 699,67 M auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	35 700	33	35 700	33	35 700	33
	Bleibt Einnahme Kapitel I	346 124	67	345 724	67	345 224	67
	Kapitel II.						
	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln zc.						
11.	A. Gewerbsrekognitionen	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	B. Sporteln und Gebühren:						
12.	I. der Verwaltungsbehörden	8 000	—	8 000	—	8 000	—
13.	II. der Amtsgerichte	48 000	—	48 000	—	48 000	—
14.	C. Gebühren für Jagdkarten	4 100	—	4 100	—	4 100	—
15.	D. Strafgeelder mit Einschluß des Erlöses aus confiscirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen	2 200	—	2 200	—	2 200	—
	Kapitel II Summa	67 300	—	67 300	—	67 300	—
	Kapitel III.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
16.	I. Grundsteuer	50 500	—	50 500	—	50 500	—
17.	II. Einkommensteuer	115 000	—	115 000	—	115 000	—
18.	III. Erbschaftssteuer	10 000	—	10 000	—	10 000	—
19.	B. Indirekte Steuern: fehlen.						
	Kapitel III Summa	175 500	—	175 500	—	175 500	—

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	Kapitel IV.						
	Sonstige Einnahmen.						
20.	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen, sowie Conto-Corrent-Zinsen . . .	7 000	—	7 000	—	7 000	—
21.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung	256	80	256	80	256	80
22.	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	100	—	100	—	100	—
23.	Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	Kapitel IV Summa	8 856	80	8 856	80	8 856	80
Kap.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.						
I.	I. Einnahme vom Staatsgut	346 124	67	345 724	67	345 224	67
II.	II. Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln zc.	67 300	—	67 300	—	67 300	—
III.	III. Einnahme von den Steuern	175 500	—	175 500	—	175 500	—
IV.	IV. Vermischte Einnahmen	8 856	80	8 856	80	8 856	80
	Im Ganzen	597 781	47	597 381	47	596 881	47
	II. Außerordentliche Einnahmen.						
24.	Kassenüberschüsse aus 1896	407 000	—	—	—	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	407 000	—	—	—	—	—
	Sinzu die Summe der ordentlichen Einnahmen	597 781	47	597 381	47	596 881	47
	Gesamt-Einnahme	1 004 781	47	597 381	47	596 881	47
	Ausgaben.						
	I. Ordentliche Ausgaben.						
	Kapitel I.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzog- thums	28 700	—	28 000	—	35 560	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen	25 897	—	25 897	—	25 897	—
3.	C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaats- diener und Volksschullehrer	12 300	—	12 300	—	12 300	—
4.	D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile	12 000	—	12 000	—	12 000	—
5.	E. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin . . .	720	—	720	—	720	—
6.	F. Sonstige Ausgaben: a. fällt aus.	—	—	—	—	—	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
7.	b. zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	2 200	—	2 200	—	2 200	—
	Kapitel I Summa	81 817	—	81 117	—	88 677	—
	Kapitel II.						
	Kosten der Verwaltung.						
	A. Allgemeine Verwaltung.						
	Regierung:						
8.	1. Gehalte	44 309	—	44 859	—	45 609	—
9.	2. Geschäftskosten	14 500	—	14 500	—	14 500	—
	B. Verwaltung des Innern.						
	I. Polizei:						
10.	1. Kosten der Gendarmerie	21 669	—	21 910	—	22 010	—
11.	2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten für die Detention von Korrekzionären in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta	3 500	—	3 500	—	3 500	—
12.	3. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschgeräthschaften	1 000	—	1 000	—	1 000	—
	II. Medizinal- und Veterinärwesen:						
13.	1. Gehalte	2 000	—	2 000	—	2 000	—
14.	2. Geschäftskosten	3 350	—	3 300	—	3 350	—
15.	III. Armenwesen	44 045	—	17 045	—	17 045	—
16.	IV. Beförderung der Landwirtschaft	7 000	—	7 000	—	7 000	—
17.	V. Für Ermittlungen zur Förderung der Pferdezucht	400	—	400	—	400	—
18.	VI. Beförderung des Gewerbes	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	VII. Wegebauwesen:						
19.	1. Gehalte	15 812	—	15 812	—	15 912	—
20.	2. Geschäftskosten	4 400	—	4 400	—	4 400	—
	3. Kosten des Wegebaues:						
21.	a. Unterhaltung der Chausséen	23 369	—	23 369	—	22 769	—
22.	b. Instandsetzung und Unterhaltung der nichtchauffirten Wege	12 100	—	10 600	—	10 600	—
23.	VIII. Zur Deckung der Garantie für die Cutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe	27 000	—	27 000	—	27 000	—
24.	IX. Zur Sicherung des Ostseestrandes	2 240	—	2 240	—	2 240	—
25.	X. Kosten der Militäraushebung	600	—	600	—	600	—
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen:						
26.	I. Kirchenwesen	8 105	—	8 105	—	8 105	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	II. Schulwesen:						
27.	1. Zum Bibelankauf für unvermögende Confirmanden	72	—	72	—	72	—
28.	2. Für das Gymnasium in Cutin	41 225	—	41 750	—	42 800	—
	3. Volksschulwesen:						
29.	a. Für Schuldienstpräparanden	16 500	—	16 500	—	16 500	—
30.	b. Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden	12 000	—	12 000	—	12 000	—
31.	c. Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer	65 000	—	67 500	—	70 500	—
32.	d. Zuschuß zum Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen	39 578	—	39 578	—	39 578	—
33.	e. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse	18 200	—	18 200	—	18 200	—
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
	I. Hebungs- und Kassenwesen:						
34.	1. Gehalte	9 800	—	9 900	—	10 100	—
35.	2. Geschäftskosten	2 710	—	2 710	—	2 710	—
	II. Landesschuld und Kauttionen:						
	1. Verzinsung derselben:						
36.	a. der Landesschuld	—	—	—	—	—	—
37.	b. der Kauttionen	1 236	—	1 310	—	696	—
	III. Aufwand für das Staatsgut:						
	1. Allgemeiner Aufwand:						
38.	a. Abgaben und Lasten	1 600	—	1 600	—	1 600	—
39.	b. zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung ic. der Wasserzüge, für Feuerversicherung der Staatsgebäude ic.	1 410	—	910	—	910	—
	2. Besonderer Aufwand für die Forsten:						
40.	a. Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten	33 100	—	34 625	—	35 000	—
41.	b. Fouragegeld- und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster	2 150	—	2 150	—	2 150	—
42.	c. Forstbetriebskosten pro 1. November 1896/99	56 000	—	56 000	—	56 000	—
	IV. Kataster- und Vermessungswesen:						
43.	1. Gehalte	2 600	—	2 600	—	2 800	—
44.	2. Geschäftskosten	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	V. Landesbauwesen:						
45.	1. Gehalte	4 926	—	4 926	—	4 926	—
46.	2. Baukosten	14 460	—	6 800	—	6 800	—
47.	VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Cutin	1 300	—	1 300	—	1 300	—
48.	VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben	5 129	—	5 129	—	5 129	—

§	Ausgaben	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	E. Sonstige Ausgaben:						
49.	I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate	2 100	—	2 100	—	2 100	—
50.	II. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	300	—	300	—	300	—
51.	III. Zur Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln zc.	200	—	200	—	200	—
51a.	IV. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	200	—	200	—	200	—
	Kapitel II Summa	574 195	—	543 000	—	547 611	—
	Kapitel III.						
	Kosten der Rechtspflege.						
	I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck:						
52.	Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts	21 000	—	21 000	—	21 000	—
	II. Amtsgerichte und Gefängnisse:						
53.	1. Gehalte	45 996	—	47 079	—	47 896	—
54.	2. Geschäftskosten der Amtsgerichte	26 800	—	26 800	—	26 800	—
55.	3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung	1 400	—	1 400	—	1 400	—
56.	III. Strafvollstreckungskosten	14 500	—	14 500	—	14 500	—
	Kapitel III Summa	109 696	—	110 779	—	111 596	—
	Kapitel IV.						
57.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.	13 004	—	13 716	—	13 628	—
	Kapitel IV Summa	13 004	—	13 716	—	13 628	—
Kap.	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesauswand	81 817	—	81 117	—	88 677	—
II.	Kosten der Verwaltung	574 195	—	543 000	—	547 611	—
III.	Kosten der Rechtspflege	109 696	—	110 779	—	111 596	—
IV.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	13 004	—	13 716	—	13 628	—
	Im Ganzen	778 712	—	748 612	—	761 512	—
§	II. Außerordentliche Ausgaben.						
58.	a. Schuldenabtrag	—	—	—	—	—	—
59.	b. Zurückzuzahlende Kauttionen	—	—	13 500	—	—	—
60.	c. Beitrag zu den Kosten der Lieferlegung der Dodauer Seeaue	4 000	—	—	—	—	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
61.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	4 000	—	13 500	—	—	—
	Hinzu die Summe der ordentlichen Ausgaben.	778 712	—	748 612	—	761 512	—
	Gesamtausgabe	782 712	—	762 112	—	761 512	—
	Die Gesamt-Einnahme ist veranschlagt zu	1 004 781	47	597 381	47	596 881	47
	Ueberschuß	222 069	47	—	—	—	—
	Fehlbetrag	—	—	164 730	53	164 630	53

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M aus dem Jahre 1896 auf das Jahr 1897 über.
2. Die Position § 57 und § 61 können für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet.

Nebenanlage IV zu Anlage 138.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	A. Ordentliche Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
	A. In eigener Verwaltung:						
1.	Von den Forsten	140 000	—	145 000	—	145 000	—
2.	Von der Jagd	3 000	—	3 000	—	3 000	—
3.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude	3 300	88	3 300	88	3 300	88
	Kapitel I zusammen	146 300	88	151 300	88	151 300	88
4.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	33 787	88	33 787	88	33 787	88
	Kapitel I verbleiben	112 513	—	117 513	—	117 513	—
	II. Kapitel.						
	Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.						
	A. Sporteln:						
5.	1. der Verwaltungsbehörden	13 000	—	13 000	—	13 000	—
6.	2. der Gerichte	50 000	—	50 000	—	50 000	—
7.	3. des Hypothekenamts	4 300	—	4 300	—	4 300	—
8.	B. Fortschreibungsgebühren	8 600	—	8 600	—	8 600	—
9.	C. Geldstrafen und Konfiskate	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	Kapitel II zusammen	78 900	—	78 900	—	78 900	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
10.	1. Grundsteuer	78 600	—	78 600	—	78 600	—
11.	2. Gebäudesteuer	38 500	—	39 000	—	39 500	—
12.	3. Einkommensteuer	170 000	—	175 000	—	195 000	—
13.	4. Erbschaftsabgabe	45 500	—	5 500	—	5 500	—
14.	5. Bergwerksabgabe	2 000	—	2 000	—	2 000	—
	B. Indirekte Steuern:						
15.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	1 400	—	1 400	—	1 400	—
16.	2. Stempelpapier-Abgabe	12 500	—	12 500	—	12 500	—
	Kapitel III zusammen	348 500	—	314 000	—	334 500	—
	IV. Kapitel.						
	Vermischte Einnahmen.						
17.	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 000	—	13 000	—	13 000	—

D*

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
18.	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staatskapitalienfonds u.	5 500	—	5 500	—	5 500	—
	C. Landeskassenfonds:						
19.	1. daraus zurückgezahlte Kapitalbeträge	10 000	—	10 000	—	37 000	—
20.	2. Zinsen	2 800	—	2 300	—	1 800	—
21.	D. Conto-Corrent-Zinsen von der Kassen-Verwaltung	9 000	—	5 000	—	3 000	—
22.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen	487	—	487	—	487	—
	Kapitel IV zusammen	40 787	—	36 287	—	60 787	—
	B. Außerordentliche Einnahmen.						
23.	Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—	—	—
24.	Kassenüberschuß aus 1896 (ausschließlich des eisernen Betriebsfonds von 150 000 M und der Forderungen an den Landeskassenfonds	320 000	—	—	—	—	—
	Außerordentliche Einnahmen zusammen	320 000	—	—	—	—	—
	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.						
	A. Ordentliche.						
	Kapitel I. Einnahme vom Staatsgut	112 513	—	117 513	—	117 513	—
	" II. Einnahme von Sporteln	78 900	—	78 900	—	78 900	—
	" III. Einnahme von Steuern	348 500	—	314 000	—	334 500	—
	" IV. Vermischte Einnahmen	40 787	—	36 287	—	60 787	—
	Summa A.	580 700	—	546 700	—	591 700	—
	B. Außerordentliche.	320 000	—	—	—	—	—
	Summe aller Einnahmen	900 700	—	546 700	—	591 700	—
	Ausgaben.						
	A. Ordentliche Ausgaben.						
	I. Kapitel.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	14 350	—	14 000	—	17 780	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	41 185	—	41 185	—	41 185	—
3.	C. Wittwen-Kassenbeiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer	10 500	—	10 500	—	10 500	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
4.	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen	2 000	—	2 000	—	2 000	—
5.	E. fällt aus.	—	—	—	—	—	—
	Kapitel I zusammen	68 035	—	67 685	—	71 465	—
II. Kapitel.							
Kosten der Verwaltung.							
A. Allgemeine Verwaltung.							
1. Regierung.							
6.	a. Gehalte	31 700	—	32 100	—	32 400	—
7.	b. Geschäftskosten	8 000	—	8 000	—	8 000	—
2. Bürgermeistereien.							
8.	a. Gehalte	22 600	—	23 300	—	23 400	—
9.	b. Geschäftskosten	10 000	—	10 000	—	10 000	—
3. Bauamt.							
10.	a. Gehalte	7 360	—	7 560	—	7 760	—
11.	b. Geschäftskosten	3 300	—	3 300	—	3 300	—
B. Verwaltung des Innern.							
1. Kosten der Gendarmerie:							
12.	a. Gehalte	15 579	—	15 911	—	17 451	—
13.	b. Geschäftskosten	1 000	—	1 000	—	1 000	—
2. Medicinal- und Veterinärwesen:							
14.	a. Gehalte	2 700	—	2 700	—	2 700	—
15.	b. Geschäftskosten	2 650	—	2 650	—	2 650	—
3. Armenwesen und Unterstützungen:							
16.	a. Zuschuß zur Landarmenkasse	1 500	—	1 500	—	1 500	—
17.	b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederrörsbach	450	—	450	—	450	—
18.	c. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihülfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder und zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen, ferner zu Unterstützungen behufs Sicherung des Bezuges von Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern	2 000	—	2 000	—	2 000	—
19.	4. Beförderung der Landwirthschaft	3 050	—	3 050	—	3 050	—
20.	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	3 000	—	3 000	—	3 000	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	6. Straßenbaukosten:						
21.	a. Unterhaltung der Staatsstraßen	27 580	—	23 160	—	21 390	—
22.	b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld- Neubrücke	3 800	—	3 800	—	3 800	—
	b ¹ . Zuschuß zu den Grunderwerbskosten der Eisen- bahn Vierfeld-Türkismühle	—	—	—	—	—	—
23.	c. Zuschüsse zu Gemeinde-Wegbauten	3 000	—	3 000	—	3 000	—
24.	7. Remuneration für meteorologische Be- obachtungen	300	—	300	—	300	—
25.	8. Zuschuß für den Verein für Alterthums- kunde im Fürstenthum Birkenfeld	300	—	300	—	300	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.						
	1. Hebungs- und Kassenwesen:						
26.	a. Gehalte	9 100	—	9 300	—	9 500	—
27.	b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten	50	—	50	—	50	—
28.	c. Geschäftskosten der Amtseinnnehmer	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	2. Belastungen und Schulden:						
29.	Verzinsung der Schulden	147	09	147	09	147	09
	3. Verwaltung des Staatsguts:						
	a. Aufwand für die Forsten:						
30.	α. Gehalte der Forstbeamten	42 275	—	43 600	—	44 775	—
31.	β. Geschäftskosten	1 900	—	1 900	—	1 900	—
32.	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten	58 500	—	58 500	—	58 500	—
33.	b. Verwaltung der Staatsjagden	530	—	530	—	530	—
34.	c. Unterhaltung der Staatsgebäude	8 715	—	6 613	—	7 572	—
35.	d. Neubau von Staatsgebäuden	—	—	—	—	—	—
36.	e. Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden	75	—	250	—	75	—
	4. Katasterwesen:						
37.	a. Gehalte	24 300	—	24 300	—	24 900	—
38.	b. Geschäftskosten des Kataster-Bureaus und der Fortschreibungsbeamten	9 700	—	9 700	—	9 700	—
	5. Verwaltung der indirekten Steuern:						
39.	a. Gehalte	8 204	—	8 510	—	8 510	—
40.	b. Geschäftskosten	970	—	970	—	970	—
41.	6. Kosten der Veranlagung der Ein- kommensteuer	200	—	200	—	200	—
	Kapitel II zusammen	317 335	09	314 451	09	317 580	09
	III. Kapitel.						
	Kosten der Rechtspflege.						
	A. Gerichtsbehörden.						
42.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken	8 200	—	8 200	—	8 200	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
43.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher	440	—	—	—	—	—
	3. Amtsgerichte:						
44.	a. Gehalte	36 275	—	36 775	—	37 675	—
45.	b. Geschäftskosten (der Amtsgerichte und des Amtsanwalts)	26 816	—	26 871	—	27 071	—
46.	c. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden	300	—	300	—	300	—
	250	—	250	—	250	—	
	B. Hypothekenamt.						
47.	a. Gehalte	2 750	—	2 950	—	2 950	—
48.	b. Geschäftskosten	790	—	790	—	790	—
	C. Gefängnisse und Strafanstalten.						
49.	a. Gehalte	86	—	86	—	86	—
50.	b. Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen etc.)	9 900	—	9 900	—	9 900	—
51.	D. Kosten der Militäraushebung	700	—	700	—	700	—
	Kapitel III zusammen	86 507	—	86 822	—	87 922	—
	IV. Kapitel.						
	Cultus und Unterricht.						
	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.						
52.	Gehalte und Funktionszulagen	3 380	—	3 380	—	3 380	—
	B. Kirchenwesen.						
53.	1. Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche	18 500	—	18 500	—	18 500	—
	2. Gehalte und Gehaltzuschüsse:						
54.	a. der katholischen Geistlichen	3 506	—	3 506	—	3 506	—
55.	b. des Landrabbiners	400	—	400	—	400	—
56.	c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners	2 885	—	2 885	—	2 885	—
57.	3. Geschäftskosten	320	—	320	—	320	—
	4. Sonstige Ausgaben:						
58.	a. Beitrag zum Domkapitel in Trier	688	—	688	—	688	—
59.	b. Unterstützung bei Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme derartiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche	300	—	300	—	300	—
	C. Schulwesen.						
60.	1. Gymnasium in Birkenfeld	29 975	—	30 765	—	31 360	—
61.	2. Zuschuß für die Realschule Oberstein-Sdar	13 500	—	13 500	—	13 500	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
62.	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein	1 290	—	1 290	—	1 290	—
63.	4. Zuschuß zum Landschulwesen	70 000	—	70 400	—	70 800	—
64.	5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden	7 000	—	7 000	—	7 000	—
	Kapitel IV zusammen	151 744	—	152 934	—	153 929	—
	V. Kapitel.						
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.						
65.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 578	91	4 207	91	4 203	91
	B. Außerordentliche Ausgaben.						
66.	Abtragung von Schulden	—	—	—	—	—	—
67.	Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze	18 900	—	20 700	—	21 500	—
67a.	Zuschuß zur Erweiterung der Personen-Haltestelle in Enzweiler zu einer Güterabfertigungsstelle	3 500	—	—	—	—	—
68.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	1 000	—	1 000	—	1 000	—
	Außerordentliche Ausgaben zusammen	23 400	—	21 700	—	22 500	—
	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.						
	A. Ordentliche Ausgaben.						
Kap. I.	Allgemeiner Landesaufwand	68 035	—	67 685	—	71 465	—
" II.	Kosten der Verwaltung	317 335	09	314 451	09	317 580	09
" III.	Kosten der Rechtspflege	86 507	—	86 822	—	87 922	—
" IV.	Kultus und Unterricht	151 744	—	152 934	—	153 929	—
" V.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 578	91	4 207	91	4 203	91
		628 200	—	626 100	—	635 100	—
		23 400	—	21 700	—	22 500	—
	Zusammen	651 600	—	647 800	—	657 600	—
	Die Einnahmen sind veranschlagt zu	900 700	—	546 700	—	591 700	—
	Ueberschuß	249 100	—	—	—	—	—
	Fehlbetrag	—	—	101 100	—	65 900	—

Bemerkungen.

- Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem zu § 24 der Einnahmen veranschlagten Kassenbehalt 150 000 M aus dem Jahre 1896 in das Jahr 1897 über.
- Zu § 12 der Einnahmen. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Zuschlag zur Einkommensteuer zu ermäßigen oder ganz wegschaffen zu lassen.
- Zu §§ 65 und 68 der Ausgaben. Etwilige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der andern Position verwendet werden; außerdem können dieselben aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von zusammen 27 000 M für die Finanzperiode erhöht werden.
- Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet.

Nebenanlage V zu Anlage 138.

Entwurf

des Finanzgesetzes für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lüneburg,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1897, 1898 und 1899 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen werden, maßgebend.

Unteranlage zur Nebenanlage V zu Anlage 138.

A. Voranschlag

der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums
für 1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M.	§	M.	§	M.	§
	I. Ordentliche Einnahmen.						
1.	A. Antheil Oldenburgs an Reichszöllen und Steuern für 1. April 1897/1900	2 730 280	—	2 730 280	—	2 730 280	—
2.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums	210 690	—	210 690	—	210 690	—
3.	C. Vermischte Einnahmen	12 900	—	12 900	—	12 900	—
4.	D. Beiträge der Provinzen	205 000	—	200 000	—	254 000	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.						
	Keine.						
	Zusammen	3 158 870	—	3 153 870	—	3 207 870	—
	Ausgaben.						
	I. Ordentliche Ausgaben.						
1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Gütin und Birkenfeld	2 200	—	2 200	—	58 000	—

Anlagen. XXVI. Landtag.

E

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
2.	B. Das Staatsministerium	100 000	—	100 000	—	100 000	—
	C. Centralbehörden und Anstalten:						
3.	a. Archiv	11 900	—	12 050	—	12 050	—
4.	b. Das statistische Bureau	27 825	—	21 850	—	20 225	—
5.	c. Die Wittwenkasse	32 500	—	32 500	—	32 500	—
6.	d. Die Nahrungskommission	1 050	—	1 050	—	1 050	—
7.	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben	2 916 600	—	2 916 600	—	2 916 600	—
8.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten	46 083	—	46 083	—	46 083	—
9.	F. Fällt aus.	—	—	—	—	—	—
10.	G. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	20 112	—	20 937	—	20 762	—
11.	H. Rassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen	—	—	—	—	—	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.						
	Keine.						
	Zusammen	3 158 270	—	3 153 270	—	3 207 270	—
	Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 M aus der Finanzperiode 1894/96 in die Finanzperiode 1897/99 über.						

B. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	I. Ordentliche Einnahmen.						
	I. Kapitel.						
	Einnahme vom Staatsgut.						
1.	A. In eigener Verwaltung	200 000	—	200 000	—	200 000	—
2.	B. In Zeitpacht	551 300	—	551 300	—	551 300	—
3.	C. In Erbpacht	62 300	—	62 300	—	62 200	—
4.	D. Grundherrliche Gefälle	244 200	—	243 300	—	242 400	—
5.	E. Vom veräußerten Staatsgut	23 500	—	22 500	—	22 500	—
	Zusammen	1 081 300	—	1 079 400	—	1 078 400	—

§.	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Nachwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	185 511	79	185 511	79	185 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	895 788	21	893 888	21	892 888	21
	II. Kapitel.						
	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.						
7.	A. Von Gewerbsrekognitionen	70 000	—	70 000	—	70 000	—
8.	B. Von Sporteln und Gebühren	497 000	—	497 000	—	497 000	—
9.	C. Ertrag von den Chauffeen	75 000	—	75 000	—	75 000	—
10.	D. Ertrag von den Eisenbahnen	1 528 585	—	1 568 585	—	1 568 585	—
11.	E. Kanals, Brücken-, Fährgelder zc.	4 800	—	4 800	—	4 800	—
12.	F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	22 900	—	22 900	—	22 900	—
13.	G. Strafgelder	25 000	—	25 000	—	25 000	—
	Einnahme des Kapitels II	2 223 285	—	2 263 285	—	2 263 285	—
	III. Kapitel.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern.						
14.	1. Grundsteuer	764 000	—	764 000	—	764 000	—
15.	2. Gebäudesteuer	206 000	—	209 000	—	212 000	—
16.	3. Einkommensteuer	1 162 000	—	1 168 000	—	1 174 000	—
17.	4. Erbschaftssteuer	133 000	—	133 000	—	134 000	—
	B. Indirekte Steuern.						
18.	Stempelgebühren	120 000	—	120 000	—	121 000	—
	Einnahme des Kapitels III	2 385 000	—	2 394 000	—	2 405 000	—
	IV. Kapitel.						
	Sonstige Einnahmen.						
19.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	100 000	—	100 000	—	100 000	—
20.	B. Einnahme aus dem Alexanderfond und dem Fond der Kommende Bokeloch und des ehemaligen Schilderschen Lehens	15 390	—	16 580	—	16 620	—
21.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank	30 000	—	30 000	—	30 000	—
22.	D. Wieder eingehende Kapitationen und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen	5 500	—	5 500	—	5 500	—
23.	E. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	80 436	79	59 246	79	39 206	79
	Einnahme des Kapitels IV	231 326	79	211 326	79	191 326	79

E*

§	Ausgaben.				1897.		1898.		1899.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Kap.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.									
97 I.	Vom Staatsgut				895 788	21	893 888	21	892 888	21
II.	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc., für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.				2 223 285	—	2 263 285	—	2 263 285	—
III.	Von den Steuern				2 385 000	—	2 394 000	—	2 405 000	—
IV.	Sonstige Einnahmen				231 326	79	211 326	79	191 326	79
	Im Ganzen				5 735 400	—	5 762 500	—	5 752 500	—
§	II. Außerordentliche Einnahmen.									
24.	a. 1. Aus den Kassenüberschüssen von 1896 und rückwärts				2 383 000	—	—	—	—	—
24a.	a. 2. Aus den Betriebsüberschüssen der Eisenbahn als Rückzahlung				70 000	—	70 000	—	60 000	—
25.	b. Einnahmen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel				1 272	40	—	—	—	—
26.	c. Aus Anleihen				—	—	—	—	1 132 400	—
27.	d. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen				227	60	200	—	200	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen				2 454 500	—	70 200	—	1 192 600	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen				5 735 400	—	5 762 500	—	5 752 500	—
	Gesammt-Einnahmen				8 189 900	—	5 832 700	—	6 945 100	—
	Ausgaben.									
	I. Ordentliche Ausgaben.									
	I. Kapitel.									
	Allgemeiner Landesauswand.									
1.	A. Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)				249 616	—	251 125	—	255 750	—
2.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums				161 950	—	158 000	—	200 660	—
3.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfllich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses				5 978	57	5 978	57	5 978	57
4.	D. Wittwenkassen-Beiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer				75 000	—	75 000	—	75 000	—
5.	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener				217 770	—	217 770	—	217 770	—
6.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg				19 220	—	19 280	—	19 220	—
7.	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg				600	—	600	—	600	—
8.	H. Vermischte Ausgaben				24 600	—	25 100	—	25 600	—
	Ausgabe des Kapitels I				754 734	57	752 853	57	800 578	57
	II. Kapitel.									
	Verwaltung des Innern.									
9.	A. Die Aemter				284 118	—	288 811	50	292 937	—

§	Ausgaben.		1897.		1898.		1899.		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
10.	B. Landeshoheit		400	—	400	—	400	—	
11.	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit		167 389	—	167 464	—	167 464	—	
12.	D. Medizinal- und Veterinärwesen		62 660	—	63 335	—	63 460	—	
13.	E. Armenwesen		6 400	—	6 400	—	6 400	—	
14.	F. Landesökonomiewesen		207 675	—	192 475	—	199 070	—	
15.	G. Handel und Gewerbe		48 656	—	47 721	—	47 721	—	
16.	H. Bauwesen		122 350	—	123 400	—	124 650	—	
17.	I. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes		70 750	—	60 750	—	60 750	—	
18.	K. Schiffahrtswesen		160 021	—	164 132	—	157 707	—	
19.	L. Wegbauwesen		300 300	—	299 650	—	300 300	—	
20.	M. Sonstige Ausgaben		16 190	—	16 730	—	16 700	—	
	Ausgaben des Kapitels II		1 446 909	—	1 431 268	50	1 437 559	—	
	III. Kapitel.								
	Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten.								
21.	A. Rechtspflege:								
	1. Gehalte		343 207	—	351 311	50	362 333	—	
	2. Geschäftskosten		187 896	76	188 841	76	186 441	76	
22.	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser		176 423	—	134 223	—	136 803	—	
23.	C. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta		9 275	—	9 375	—	9 375	—	
24.	D. Zu den Kosten der Standesämter		2 230	—	2 230	—	2 230	—	
25.	E. Kosten in Militär-Angelegenheiten		2 200	—	2 200	—	2 200	—	
	Ausgabe des Kapitels III		721 231	76	688 181	26	699 382	76	
	IV. Kapitel.								
	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.								
26.	A. Allgemeine Ausgaben		4 930	—	4 930	—	4 930	—	
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:								
27.	I. Kirchenwesen		48 600	—	48 600	—	48 600	—	
28.	II. Schulwesen		631 605	79	621 035	79	622 625	79	
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:								
29.	I. Kirchenwesen		22 635	—	22 635	—	22 635	—	
30.	II. Schulwesen		206 769	—	206 761	—	207 536	—	
31.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus		1 800	—	1 800	—	1 800	—	
	Ausgaben des Kapitels IV		916 339	79	905 761	79	908 126	79	
	V. Kapitel.								
	Verwaltung der Finanzen.								
32.	A. Die Amtseinnehmer		69 550	—	70 550	—	71 150	—	
33.	B. Verwaltung der Landesschuld		2 015 294	51	2 055 075	10	2 088 827	84	
34.	C. Verwaltung des Staatsguts		351 737	—	332 438	—	313 384	—	
35.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer		13 060	—	11 260	—	11 260	—	

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
36.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapieres . . .	450	—	1 200	—	950	—
37.	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungsweesen . . .	83 600	—	83 900	—	87 450	—
38.	G. Sonstige Ausgaben . . .	50 426	06	58 126	06	52 076	06
	Ausgabe des Kapitels V	2 584 117	57	2 612 549	16	2 625 097	90
	VI. Kapitel.						
39.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.	27 252	31	27 554	72	27 423	98
Kap.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	754 734	57	752 853	57	800 578	57
II.	Verwaltung des Innern	1 446 909	—	1 431 268	50	1 437 559	—
III.	Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten	721 231	76	688 181	26	699 382	76
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	916 339	79	905 761	79	908 126	79
V.	Verwaltung der Finanzen	2 584 117	57	2 612 549	16	2 625 097	90
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	27 252	31	27 554	72	27 423	98
	Summe der ordentlichen Ausgaben	6 450 585	—	6 418 169	—	6 498 169	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.						
	Kapitel I.						
40.	Zu etwaigen Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb Regulativs	—	—	—	—	—	—
	Kapitel II.						
41.	a. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“	6 000	—	6 000	—	6 000	—
42.	b. Zuschuß an die Kasse des Peter Friedr. Ludwig-Hospitals zu den Kosten des Anbaus an demselben	3 000	—	3 000	—	3 000	—
43.	c. Zuschuß zu den Kosten der Besichtigung der im Jahre 1897 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft	10 000	—	—	—	—	—
44.	d. Zuschuß zur Kanalbaukasse	124 800	—	79 875	—	32 125	—
45.	e. Für bauliche Einrichtungen im Gebäude des Oldenburgischen Kunstgewerbevereins und für Ausstattung einzelner Räume	4 000	—	4 000	—	—	—
46.	f. Für Weiterführung der Ziegelsteindoffirung an der Kleihörne	9 000	—	9 000	—	9 000	—
47.	g. Beihilfe zu den Kosten eines Uferstuhes zu Dangast	5 100	—	—	—	—	—
48.	h. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
49.	i. Hafenanlagen	48 600	—	5 000	—	—	—
50.	k. Für Maßregeln im Gemeindegewässer der Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens	29 824	—	40 000	—	40 000	—
51.	l. Zur weitem Ausführung der Korrektion der unteren Hunte	38 000	—	—	—	—	—
52.	m. fällt weg.	—	—	—	—	—	—
53.	n. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems	6 000	—	—	—	—	—
54.	o. Für die Brafer Bieranlage	362 118	83	—	—	—	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
55.	p. Zuschüsse zu Kommunal-, Chaussee-, Weg- und Brückenbauten	105 370	—	104 590	—	99 800	—
56.	q. Für die Inventarisirung der älteren Kunst- und Baudenkmäler im Herzogthum Oldenburg	1 500	—	1 500	—	1 500	—
57.	r. Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangeroooger	1 200	—	1 200	—	1 200	—
Kapitel IV.							
58.	Zuschuß zum Bau einer Pastorei in Wangeroooge	2 000	—	—	—	—	—
Kapitel V.							
	a. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Prämienanleihe und der Anleihen zu Kanalbauten)	—	—	—	—	—	—
	b. Abtrag der Kauttionen der Kassenbeamten	—	—	—	—	—	—
	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	7 300	—	5 900	—	4 500	—
	d. Zur Ausbesserung etwaiger durch Sturmfluthen verursachter Beschädigungen des Elisabethgrödendeichs	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	e. Neubauten	40 800	—	8 000	—	146 700	—
	f. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel	1 272	40	—	—	—	—
Kapitel VI.							
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	2 298	77	2 185	—	2 999	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	809 684	—	271 750	—	348 324	—
I.	Summe der ordentlichen Ausgaben	6 450 585	—	6 418 169	—	6 498 169	—
II.	Summe der außerordentlichen Ausgaben	809 684	—	271 750	—	348 324	—
	Im Ganzen	7 260 269	—	6 689 919	—	6 846 493	—

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfond der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 M aus dem Jahre 1896 in das Jahr 1897 über.
2. Zu §§ 27 und 29 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschumme von 48 600 M, der katholischen Kirche eine Bauschumme von jährlich 22 635 M unter folgenden Bedingungen zugestanden:
 - a. Der evangelischen Kirche, sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
 - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt auch damit zugleich die bewilligte Bauschumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
 - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschumme von 22 635 M, sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck

für 1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
I. Ordentliche Einnahmen.							
Kapitel I.							
Einnahme vom Staatsgut.							
1.	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung	168 900	—	168 900	—	168 900	—
2.	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut	23 800	—	23 800	—	23 800	—
3.	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Kanon vormaliger Vorwerksländereien	69 300	—	69 200	—	69 000	—
4.	D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen	112 925	—	112 625	—	112 325	—
5.	E. Zinsen von Staatsgutskapitalien	6 900	—	6 900	—	6 900	—
	Zusammen	381 825	—	381 425	—	380 925	—
6.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronzugs auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	35 700	33	35 700	33	35 700	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	346 124	67	345 724	67	345 224	67
Kapitel II.							
Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren etc.							
7.	A. Gewerbsrecognitionen	5 000	—	5 000	—	5 000	—
8.	B. Sporteln und Gebühren	56 000	—	56 000	—	56 000	—
9.	C. Gebühren für Jagdkarten	4 100	—	4 100	—	4 100	—
10.	D. Strafgeelder und Konfiskationen	2 200	—	2 200	—	2 200	—
	Einnahme des Kapitels II	67 300	—	67 300	—	67 300	—
Kapitel III.							
Einnahme von den Steuern.							
A. Direkte Steuern:							
11.	1. Grundsteuer	50 500	—	50 500	—	50 500	—
12.	2. Einkommensteuer	115 000	—	115 000	—	115 000	—
13.	3. Erbschaftssteuer	10 000	—	10 000	—	10 000	—
14.	B. Indirekte Steuern — fehlen.	—	—	—	—	—	—
	Einnahme des Kapitels III	175 500	—	175 500	—	175 500	—
Kapitel IV.							
Sonstige Einnahmen.							
15.	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfallsigen Zinsen, sowie Konto-Korrent-Zinsen	7 000	—	7 000	—	7 000	—

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
16.	B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung	256	80	256	80	256	80
17.	C. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	100	—	100	—	100	—
18.	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	Einnahme des Kapitels IV	8 856	80	8 856	80	8 856	80
Kap.	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	346 124	67	345 724	67	345 224	67
II.	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren zc.	67 300	—	67 300	—	67 300	—
III.	Einnahme von den Steuern	175 500	—	175 500	—	175 500	—
IV.	Sonstige Einnahmen	8 856	80	8 856	80	8 856	80
	Summe der ordentlichen Einnahmen	597 781	47	597 381	47	596 881	47
§	II. Außerordentliche Einnahmen.						
19.	Kassenüberschüsse aus 1896	407 000	—	—	—	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	407 000	—	—	—	—	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen	597 781	47	597 381	47	596 881	47
	Gesamt-Einnahme	1 004 781	47	597 381	47	596 881	47
	Ausgaben.						
	I. Ordentliche Ausgaben.						
	Kapitel I.						
	Allgemeiner Landesauswand.						
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	28 700	—	28 000	—	35 560	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen	25 897	—	25 897	—	25 897	—
3.	C. Wittwenkasse-Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer	12 300	—	12 300	—	12 300	—
4.	D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Septbr. 1866 erworbenen Gebietstheile	12 000	—	12 000	—	12 000	—
5.	E. Für die öffentliche Bibliothek in Cutin	720	—	720	—	720	—
6.	F. Sonstige Ausgaben	2 200	—	2 200	—	2 200	—
	Ausgabe des Kapitels I	81 817	—	81 117	—	88 677	—
	Kapitel II.						
	Kosten der Verwaltung.						
7.	A. Allgemeine Verwaltung: Die Regierung	58 809	—	59 359	—	60 109	—
8.	B. Verwaltung des Innern: 1. Polizei	26 169	—	26 410	—	26 510	—
9.	2. Medizinal- und Veterinärwesen	5 350	—	5 300	—	5 350	—

Auslagen. XXVI. Landtag.

F

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M.	§	M.	§	M.	§
10.	3. Armenwesen	44 045	—	17 045	—	17 045	—
11.	4. Beförderung der Landwirthschaft	7 000	—	7 000	—	7 000	—
12.	5. Für Ermittlungen zur Förderung der Pferdezuucht	400	—	400	—	400	—
13.	6. Beförderung des Gewerbes	2 000	—	2 000	—	2 000	—
14.	7. Wegbauwesen	55 681	—	54 181	—	53 681	—
15.	8. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe	27 000	—	27 000	—	27 000	—
16.	9. Zur Sicherung des Ostseestrandes	2 240	—	2 240	—	2 240	—
17.	10. Kosten der Militäraushebung	600	—	600	—	600	—
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen :						
18.	1. Kirchenwesen	8 105	—	8 105	—	8 105	—
19.	2. Schulwesen	192 575	—	195 600	—	199 650	—
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen :						
20.	1. Hebungs- und Kassenwesen	12 510	—	12 610	—	12 810	—
21.	2. Landeschuld und Kautionen	1 236	—	1 310	—	696	—
22.	3. Aufwand für das Staatsgut	94 260	—	95 285	—	95 660	—
23.	4. Kataster- und Vermessungswesen	7 600	—	7 600	—	7 800	—
24.	5. Landesbauwesen	19 386	—	11 726	—	11 726	—
25.	6. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer in der Stadt Eutin	1 300	—	1 300	—	1 300	—
26.	7. Beitrag zu den Kosten der Zoll- und Steuer-verwaltung	5 129	—	5 129	—	5 129	—
27.	E. Sonstige Ausgaben	2 800	—	2 800	—	2 800	—
	Ausgabe des Kapitels II	574 195	—	543 000	—	547 611	—
	Kapitel III.						
	Kosten der Rechtspflege.						
28.	1. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck	21 000	—	21 000	—	21 000	—
29.	2. Amtsgerichte und Gefängnisse	74 196	—	75 279	—	76 096	—
30.	3. Strafvollstreckungskosten	14 500	—	14 500	—	14 500	—
	Ausgabe des Kapitels III	109 696	—	110 779	—	111 596	—
	Kapitel IV.						
31.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	13 004	—	13 716	—	13 628	—
Kap.	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	81 817	—	81 117	—	88 677	—
II.	Kosten der Verwaltung	574 195	—	543 000	—	547 611	—
III.	Kosten der Rechtspflege	109 696	—	110 779	—	111 596	—
IV.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	13 004	—	13 716	—	13 628	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	778 712	—	748 612	—	761 512	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.						
32.	a. Schuldenabtrag	—	—	—	—	—	—
33.	b. Zurückzahlende Kautionen	—	—	13 500	—	—	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
34.	c. Beitrag zu den Kosten der Tieferlegung der Dodaauer Seeaue	4 000	—	—	—	—	—
35.	d. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	4 000	—	13 500	—	—	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Ausgaben	778 712	—	748 612	—	761 512	—
	Gesamt-Ausgabe	782 712	—	762 112	—	761 512	—
	Als Betriebsfond der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M aus dem Jahre 1896 auf das Jahr 1897 über.						

D. V o r a n s c h l a g

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld

für 1897, 1898 und 1899.

§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	I. Ordentliche Einnahmen.						
	Kapitel I.						
	Einnahmen vom Staatsgut.						
1.	A. In eigener Verwaltung	143 000	—	148 000	—	148 000	—
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude	3 300	88	3 300	88	3 300	88
	Zusammen	146 300	88	151 300	88	151 300	88
3.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronzugs auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	33 787	88	33 787	88	33 787	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	112 513	—	117 513	—	117 513	—
	Kapitel II.						
	Einnahmen von Sporteln, Gebühren etc.						
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden	67 300	—	67 300	—	67 300	—
5.	B. Fortschreibungsgebühren	8 600	—	8 600	—	8 600	—
6.	C. Geldstrafen und Konfiskate	3 000	—	3 000	—	3 000	—
	Einnahme des Kapitels II	78 900	—	78 900	—	78 900	—



§	Einnahmen.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
	Kapitel III.						
	Einnahme von den Steuern.						
	A. Direkte Steuern:						
7.	1. Grundsteuer	78 600	—	78 600	—	78 600	—
8.	2. Gebäudesteuer	38 500	—	39 000	—	39 500	—
9.	3. Einkommensteuer	170 000	—	175 000	—	195 000	—
10.	4. Erbschaftsabgabe	45 500	—	5 500	—	5 500	—
11.	5. Bergwerksabgabe	2 000	—	2 000	—	2 200	—
	B. Indirekte Steuern:						
12.	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	1 400	—	1 400	—	1 400	—
13.	2. Stempelabgabe	12 500	—	12 500	—	12 500	—
	Einnahme des Kapitels III	348 500	—	314 000	—	334 500	—
	Kapitel IV.						
	Vermischte Einnahmen.						
14.	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 000	—	13 000	—	13 000	—
15.	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staats- kapitalienfonds	5 500	—	5 500	—	5 500	—
	C. Landescaffenfond:						
16.	1. Zurückbezahlte Kapitalbeträge	10 000	—	10 000	—	37 000	—
17.	2. Zinsen	2 800	—	2 300	—	1 800	—
18.	D. Konto-Korrent-Zinsen von der Kassenverwaltung	9 000	—	5 000	—	3 000	—
19.	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen	487	—	487	—	487	—
	Einnahme des Kapitels IV	40 787	—	36 287	—	60 787	—
Kap.	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.						
I.	Einnahme vom Staatsgut	112 513	—	117 513	—	117 513	—
II.	Einnahme von Sporteln, Gebühren zc.	78 900	—	78 900	—	78 900	—
III.	Einnahme von den Steuern	348 500	—	314 000	—	334 500	—
IV.	Vermischte Einnahmen	40 787	—	36 287	—	60 787	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	580 700	—	546 700	—	591 700	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.						
20.	a. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—	—	—
21.	b. Kassenüberschuß aus 1896 (ausschließlich des Betriebs- fonds von 150 000 M und der Forderungen an den Landescaffenfond	320 000	—	—	—	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	320 000	—	—	—	—	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen	580 700	—	546 700	—	591 700	—
	Gesammt-Einnahme	900 700	—	546 700	—	591 700	—

§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
I. Ordentliche Ausgaben.							
Kapitel I.							
Allgemeiner Landesauswand.							
1.	A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . .	14 350	—	14 000	—	17 780	—
2.	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . . .	41 185	—	41 185	—	41 185	—
3.	C. Wittwencaffenbeiträge der Civilstaatsdiener und der Volkschullehrer	10 500	—	10 500	—	10 500	—
4.	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungs- pflichtigen Personen	2 000	—	2 000	—	2 000	—
5.	E. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen	—	—	—	—	—	—
	Ausgaben des Kapitels I	68 035	—	67 685	—	71 465	—
Kapitel II.							
Kosten der Verwaltung.							
	A. Allgemeine Verwaltung:						
6.	1. Regierung	39 700	—	40 100	—	40 400	—
7.	2. Bürgermeistereien	32 600	—	33 300	—	33 400	—
8.	3. Bauamt	10 660	—	10 860	—	11 060	—
	B. Verwaltung des Innern:						
9.	1. Kosten der Gendarmerie	16 579	—	16 911	—	18 451	—
10.	2. Medizinal- und Veterinärwesen	5 350	—	5 350	—	5 350	—
11.	3. Armenwesen und Unterstützungen	3 950	—	3 950	—	3 950	—
12.	4. Beförderung der Landwirtschaft	3 050	—	3 050	—	3 050	—
13.	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	3 000	—	3 000	—	3 000	—
14.	6. Straßen- und Eisenbahnbaukosten	34 380	—	29 960	—	28 190	—
15.	7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen	300	—	300	—	300	—
16.	8. Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld	300	—	300	—	300	—
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:						
17.	1. Hebungs- und Kassenwesen	11 950	—	12 150	—	12 350	—
18.	2. Belastungen und Schulden	147	09	147	09	147	09
19.	3. Verwaltung des Staatsguts	111 995	—	111 393	—	113 352	—
20.	4. Katasterwesen	34 000	—	34 000	—	34 600	—
21.	5. Verwaltung der indirekten Steuern	9 174	—	9 480	—	9 480	—
22.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer	200	—	200	—	200	—
	Ausgaben des Kapitels II	317 335	09	314 451	09	317 580	09
Kapitel III.							
Kosten der Rechtspflege.							
	A. Gerichtsbehörden:						
23.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saar- brücken	8 200	—	8 200	—	8 200	—

F**



§	Ausgaben.	1897.		1898.		1899.	
		M	§	M	§	M	§
24.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher	440	—	—	—	—	—
25.	3. Amtsgerichte	63 641	—	64 196	—	65 296	—
26.	B. Hypothekenamt	3 540	—	3 740	—	3 740	—
27.	C. Gefängnisse und Strafanstalten	9 986	—	9 986	—	9 986	—
28.	D. Kosten der Militäraushebung	700	—	700	—	700	—
	Ausgabe des Kapitels III	86 507	—	86 822	—	87 922	—
	Kapitel IV.						
	Kultus und Unterricht.						
29.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden	3 380	—	3 380	—	3 380	—
30.	B. Kirchenwesen	26 599	—	26 599	—	26 599	—
31.	C. Schulwesen	121 765	—	122 955	—	123 950	—
	Ausgabe des Kapitels IV	151 744	—	152 934	—	153 929	—
	Kapitel V.						
	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 578	91	4 207	91	4 203	91
	Summe für sich.						
Kap.	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.						
I.	Allgemeiner Landesaufwand	68 035	—	67 685	—	71 465	—
II.	Kosten der Verwaltung	317 335	09	314 451	09	317 580	09
III.	Kosten der Rechtspflege	86 507	—	86 822	—	87 922	—
IV.	Kultus und Unterricht	151 744	—	152 934	—	153 929	—
V.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 578	91	4 207	91	4 203	91
	Summe der ordentlichen Ausgaben	628 200	—	626 100	—	635 100	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.						
	a. Abtrag von Schulden	—	—	—	—	—	—
	b. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze	18 900	—	20 700	—	21 500	—
	c. Zuschuß zur Erweiterung der Personenhaltestelle in Enzweiler zu einer Güterabfertigungsstelle	3 500	—	—	—	—	—
	d. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	1 000	—	1 000	—	1 000	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	23 400	—	21 700	—	22 500	—
	Hierzu die Summe der ordentlichen Ausgaben	628 200	—	626 100	—	635 100	—
	Gesamt-Ausgabe	651 600	—	647 800	—	657 600	—
	Als Betriebsfond der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 150 000 M aus dem Jahre 1896 in das Jahr 1897 über.						

Anlage 139.

Bericht

des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1894/96.

In Gemäßheit Art. 178 des Staatsgrundgesetzes berichtet der ständige Landtagsauschuß folgendes:

1. Unterm 11. August 1894 gelangte an den Ausschuß eine Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem Antrage, der Ausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß beim evangelischen Oberschulkollegium ein zweites technisches Mitglied angestellt werde mit einem Gehalt von 4000 bis 6500 *M.*, dreijährigen Zulagefristen und Zulagebeträgen von 300 *M.*, sowie daß die dazu erforderlichen Mittel dem § 180 des Ausgabenvoranschlags für das Herzogthum für 1894/96 entnommen würden.

Der Ausschuß beschloß nach eingehender Berathung, er sei schon wegen mangelnder Dringlichkeit nicht in der Lage, die von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragte gutachtliche Zustimmung zu geben, und daher nicht erforderlich, sich mit der Sache selbst weiter zu beschäftigen.

2. Am 10. Juni 1895 legte das Großherzogliche Staatsministerium dem Ausschuß den Entwurf einer Verordnung vor, betr. Anwendung des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, auf Anlagen, welche zum Zweck der Abführung von Abwässern mittelst tunnelförmiger Kanäle von Gemeinden, Ortsgenossenschaften oder auf Grund des Art. 28 der Gemeindeordnung ausgeführt werden.

3. Am 12. Juni 1895 wurde dem Ausschuß der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. den Handel mit Giften, vorgelegt.

4. Im Juli 1895 legte das Großherzogliche Staatsministerium dem Ausschuß eine Verordnung vor, nach welcher die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, auch zur Anwendung kommen sollen auf alle Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen u. s. w.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem deutschen Reiche gehörigen Feldhauser Wasserwerkes und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie auf deren Unterhaltung.

Oldenburg, 1896 Dezember 28.

Roggemann. Benno Meyer. H. Jürgenß. Wenke. A. Dohm. Jungbluth.

5. Im Dezember 1895 gelangte an den Ausschuß der Entwurf einer Verordnung, betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w., um die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Zwangsversteigerung der Flußschiffe mit dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in Einklang zu bringen.

6. Gleich nach der unter 5 gedachten Verordnung wurde dem Ausschuß der Entwurf einer zweiten Verordnung vorgelegt, welche eine Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betr. das Versteigerungsverfahren, befaßte und gleichfalls nothwendig geworden war, wegen des unter 5 angeführten, mit dem 1. Januar 1896 in Kraft tretenden Reichsgesetzes.

7. Im März 1896 beantragte das Großherzogliche Staatsministerium, der Ausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß der Reichsregierung für die Ausführung der Triangulation und der Kartirung des Gebiets des Herzogthums Oldenburg die Leistung eines Beitrags zu den Kosten von 250 *M.* für die Quadratmeile aus der Landeskasse des Herzogthums zugesichert werde.

Der Ausschuß ertheilte zu Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gutachtlich seine Zustimmung.

Ueber die Vorlage unter 3 ist außer den Mitgliedern des Ausschusses im Herzogthum auch das Ausschußmitglied aus dem Fürstenthum Birkenfeld gehört, über die übrigen Vorlagen haben nur die Ausschußmitglieder aus dem Herzogthum berathen.

Eines näheren Eingehens auf die einzelnen Vorlagen wird es nicht bedürfen, da dieselben später sämmtlich und zwar Ziffer 1 der zweiten, die übrigen der dritten Versammlung des 25. Landtags vorgelegen und durch genehmigende Beschlußfassung des Landtags ihre Erledigung gefunden haben.



Anlage 140.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

(Anlage 1 Seite 1.)

Der Art. 17 § 2 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858 entzieht neben den Gehöften und denjenigen Gärten, welche an den Gehöften und an Wohngebäuden belegen sind, sowohl die Torfmoore als die Forsten dem Verkoppelungszwange. Aus welchem Grunde die Torfmoore — die übrigens damals zu einem erheblichen Theile noch der unregelmäßigen Benutzung der Markinteressenten offenstanden — dem Verkoppelungszwange nicht unterworfen wurden, ist aus den derzeitigen Verhandlungen des Landtages nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich ist man davon ausgegangen, die Torfmoore verlangten ebensowenig, wie die Forsten, eine intensive Bewirthschaftung und erheischten deswegen in geringerem Grade eine für die Bewirthschaftung günstige Lage; außerdem wird man vielleicht erwogen haben, daß der Werth der Torfmoore, soweit er unter der Erdoberfläche liegt, schwer zu messen sei und deswegen eine richtige Vertheilung des Stimmgewichts, sowie eine gerechte Vertheilung der Verkoppelungsmasse auf besondere Schwierigkeiten stoßen müsse. Der letztbesagte Grund wird auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung haben; indessen ist doch die Erforschung der Moore soweit fortgeschritten oder möglich geworden, daß die Ausschließung der Moore von der Verkoppelung aus dem angeführten Grunde nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Dabei mag noch angemerkt werden, daß bereits die preußische Gemeintheilungsordnung von 1821 zwar die Forstgrundstücke, aber nicht die Moore von der Zusammenlegung ausnimmt. Regelmäßig werden überhaupt die von den Eigenthümern in die Verkoppelungsmasse einzuwerfenden einzelnen Moorflächen, in ihrem Durchschnittswerte genommen, im Wesentlichen gleich sein, da bei den Moortheilungen jedem Berechtigten thunlichst ein Antheil an den verschiedenen Bonitäten überwiesen worden ist. Was sodann den gegen die Verkoppelung erwähnten Grund anlangt, der aus der Bewirthschaftungsart hergeleitet wird, so hat die Urbarmachung der Moore und ihre Besiedelung im Herzogthum inzwischen derartige Fortschritte gemacht, daß das Bedürfniß, auch die Torfmoore der Verkoppelung zu unterwerfen und dadurch zu einer höheren Bewirthschaftungsstufe emporzuheben, immer dringender geworden ist. Hiervon hat sich der Ausschuß auf Grund der dem Gesekentwurfe beigegebenen allgemeinen Begründung und der ergänzenden sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten Geheimen Oberkammerraths Rüder völlig überzeugt. Es liegt nach Ansicht des Ausschusses keine Uebertreibung in dem Ausspruche des Herrn Regierungsbevoll-

mächtigten: selbst eine schlecht durchgeführte Verkoppelung werde die wirthschaftliche Lage sehr vieler Moore um das Doppelte verbessern. Wo schmale Moorstreifen von einem Kanale quer durchschnitten werden, muß schon allein die Verlegung der Gesamtsfläche mit doppelter Breite und halber Länge auf die eine Kanalseite einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. — Hiernach kann der Ausschuß das Ziel der Gesetzesvorlage: die Ausdehnung des Verkoppelungsgesetzes auf die Torfmoore, nur billigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs darf der Ausschuß auf die besondere Begründung der Vorlage verweisen. Aus der Ausschußberathung ist dieserhalb folgendes hervorzuheben.

Zu Artikel 1. Die Gleichstellung des unkultivirten Moores mit dem kultivirten nach dem Verhältnisse von 5 zu 1 kann zutreffend sein, wenn nachhaltig kultivirte Moorfläpfe untiefen Moorflächen gegenüberstehen, kann aber bedenklich erscheinen, wenn bedacht wird, daß der Werth des Moorlandes sich nicht allein nach der Oberfläche, sondern auch nach der Tiefe und Güte bestimmt. Eine Majorisirung der Besitzer unkultivirten Moores durch die Besitzer kultivirter Moorflächen (namentlich auch bei der Fassung des Verkoppelungsbeschlusses) ist aber bei den Moorverkoppelungen im Herzogthum schon deswegen nicht zu befürchten, weil in der ganzen Verkoppelungsmasse die Fläche des kultivirten Landes im Verhältnisse zu der Fläche des unkultivirten Moores stets von sehr untergeordneter Bedeutung sein wird. Dabei wird allseitig anerkannt, daß eine nur auf vorübergehende Ausnutzung, nicht auf nachhaltige Verbesserung berechnete Bewirthschaftung des Moores, namentlich die sog. Brandkultur, das Moor nicht zum „kultivirten“ im Sinne des Gesetzes macht. Wenn endlich noch bedacht wird, daß die Aufstellung eines durchaus gerechten Maßstabes für das Verhältniß des unkultivirten zum kultivirten Moore überhaupt außerhalb der Möglichkeit liegt, indem namentlich auch die Katasterveranlagung nicht zu Grunde gelegt werden kann, weil diese die Tiefe des Moores und die Güte der Torflager unberücksichtigt läßt, so werden die angeregten Bedenken im Hinblick auf die von den Verkoppelungen zu erwartenden großen Vortheile unterdrückt werden dürfen.

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2. Der erste Absatz der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen trifft nicht diejenigen Fälle, in

denen ein Eigenthümer ein bestimmtes Torfmoor zwar noch nicht angeschnitten hat, es aber doch in nächster Zeit anzuschneiden vorhat. Und es will auf den ersten Anblick scheinen, als wenn der besagte Absatz in entsprechender Weise zu erweitern wäre. Es ist jedoch zu erwägen, daß diese Erweiterung zu einer sehr dehnbaren, etwa zu der Fassung führen würde, daß neben den angeschnittenen Moorflächen auch solche in Betracht kämen, von denen den Umständen nach anzunehmen wäre, sie seien für die nächste Zukunft zur Torfgewinnung in Aussicht genommen. Eine solche elastische Bestimmung würde wahrscheinlich zur Folge haben, daß eine große Zahl unbegründeter Ansprüche auf zwanzigjährige Belassung der eigenen Torfmoore an die Verkoppelungskommission herankämen und dann die nothwendige Ablehnung dieser Anträge Unzufriedenheit unter den Verkoppelungs-Theilnehmern hervorrufen würde. Diese unliebsamen Folgen möchten die Vortheile einer dehnbaren gesetzlichen Bestimmung um so mehr überwiegen, als immerhin die Fälle, daß ein Eigenthümer, der gerade im Begriffe steht, ein Moor zur Torfgewinnung anzubrechen, von der Verkoppelung überrascht wird, verhältnißmäßig seltene Ausnahmefälle sein werden. Ueberdies wird es oft möglich sein, die Grenzen des Verkoppelungsgebietes so zu legen, daß das von den Theilnehmern vorzugsweise zum Torfgraben benutzte Gebiet ausgeschlossen wird.

Nach dem dritten Absätze der neuen Bestimmungen des Art. 2 endigt der besagte zwanzigjährige Zeitraum mit dem 1. Januar. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es jedoch vorkommen, daß die Abfuhr des im vorhergehenden Jahre gewonnenen Torfes zu diesem Zeitpunkte nicht zu beschaffen ist. Es scheint deswegen gerechtfertigt zu sein, hierfür dem Nutzungsberechtigten noch eine Nachfrist, die sich in das trockene Frühjahr erstreckt, zu gewähren, und zwar dürfte der 1. Mai als der richtige Endtermin anzusehen sein.

Was den fünften Absatz betrifft, so ist es durchaus berechtigt, die Vergünstigung, die der Absatz 1 dem Eigenthümer gewährt, auch dem Nießbraucher und Torfstichberechtigten zuzuwenden. Sofern diese Berechtigten als Grundstückseigenthümer an dem Verkoppelungsverfahren betheiligt sind (vergl. Art. 20 § 4 des Verkoppelungsgesetzes), können die fraglichen Bestimmungen unbedenklich „sinngemäße Anwendung finden“. Sofern aber die genannten Berechtigten keine zu verkoppelnden Grundstücke besitzen, deswegen am Verfahren nicht betheiligt sind, kann gemäß Art. 55 § 2 des Verkoppelungsgesetzes der Fall eintreten, daß ihre Rechte unverändert auf dem belasteten Grundstücke haften bleiben; in diesem Falle können die Bestimmungen über die 20 Nutzungsjahre eine entsprechende Anwendung nicht finden. Es kann zugegeben werden, daß eine vorsichtige Auslegung das der Vorlage entsprechende zukünftige Gesetz auch in diesem Sinne verstehen müßte; besser wird es jedoch sein, den Sinn des Entwurfs durch Hinzufügung der Worte „unbeschadet des Artikels 55 § 2“ ganz klar zu stellen.

Nach dem Vorstehenden begründet sich der

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 2 unter Anfügung folgenden

Satzes an den dritten Absatz der neuen Bestimmungen:

„Der gewonnene Torf muß binnen einer weiteren Frist von vier Monaten entfernt werden“, sowie unter Anfügung folgender Worte an den fünften Absatz:

„unbeschadet des Artikels 55 § 2“.

Der Gesetzentwurf läßt den § 3 des Artikels 17 des Verkoppelungsgesetzes unberührt. Dieser Paragraph verpflichtet die Verkoppelungskommission, in Ermangelung einer Vereinbarung darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ob gewisse Grundstücke aus der Verkoppelungsmasse auszuweisen sind. Der § 3 lautet:

„Sind einzelne Grundstücke besonderen Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche die Verkoppelung erschweren, oder kommen Grundstücke in Frage, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder ihrer örtlichen Lage, oder welche vermöge der durch außerordentliche Verwendungen zur Erhöhung des Ertrags oder zur Erleichterung der Bewirthschaftung beschafften Verbesserungen einen besonderen, durch andere Grundstücke nicht zu erzielenden Werth haben, oder entstehen endlich sonst Zweifel über die Hinzuziehung von Grundstücken, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Kommission nach Vernehmung von Sachverständigen zu entscheiden, ob sie abzuschließen sind.“

Wenn nun die Torfmoore als zur Verkoppelung geeignet erklärt werden sollen, so möchte es angebracht sein, auch solcher Moore, auf denen eine Fabrik oder gleichartige Anlage (Torfstreuofenfabrik, Torfwerk) errichtet ist, in dem § 3 ausdrückliche Erwähnung zu thun. Denn diese Moore werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von dem Betriebsmittelpunkte getrennt werden dürfen. Den erwähnten Betrieben wird allerdings bereits sowohl durch den angeführten § 3 als auch durch andere Bestimmungen des Verkoppelungsgesetzes (vergl. z. B. Art. 18 § 2 lit. g. und h.) ein gewisser Schutz gewährt; es dürfte aber gerechtfertigt sein, diesen Schutz noch zu verstärken. Deswegen stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3:

hinter dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist folgender Artikel 3 einzufügen:

Im Artikel 17 § 3 wird zwischen den Worten „— Werth haben“ und „oder“ folgender Zwischenatz eingeschoben:

oder handelt es sich um Torfmoore, die wegen ihrer örtlichen Verbindung mit fabrikmäßigen Betrieben einen besonderen Werth haben.

Die Artikel 3 und 4 der Vorlage haben dem Ausschusse zu Bedenken keinen Anlaß geboten. Zu Art. 4 mag jedoch bemerkt werden, daß, falls etwa ausnahmsweise eine über 8 Jahre hinausgehende Pacht vereinbart sein sollte, der Pächter wegen Verkürzung der Pachtzeit entschädigt werden müßte. Eine solche Entschädigung ist aber im Art. 54 § 8 des Verkoppelungsgesetzes bereits vorgesehen.

Antrag Nr. 4:

Annahme der Artikel 3 und 4 als Artikel 4 und 5.